



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössische Koordinationskommission  
für Arbeitssicherheit EKAS



EKAS  
JAHRESBERICHT  
2015



Zum Bildkonzept

## Digitale Arbeitswelt

Die Digitalisierung unserer Arbeitswelt ist nicht mehr aufzuhalten. Computer und Maschinen können fast alles, was Menschen können. Oft sind sie besser, schneller, präziser und auch sicherer. Der Einsatz der Digital-technologie bringt uns viele Vorteile, aber auch neue Gefahren. Komplexe Systeme und die rasante Beschleunigung der Arbeitsprozesse führen nicht selten zu Störungen, die uns überfordern können.

Unser Bildkonzept beleuchtet die Schnittstelle zwischen Mensch, Maschine und Technik. Die Bildkompositionen sind Sinnbilder dafür, dass der Mensch es weiterhin in der Hand hat, die digitale Technologie zu steuern und die Entscheidungen zu treffen. Wir sehen die Digitalisierung als Chance. Auch für mehr Sicherheit am Arbeitsplatz.

# Inhalt

- 4** Management-Zusammenfassung
- 7** Übersicht
- 10** Kommission
- 38** Kantone
- 46** SECO
- 62** Suva
- 82** Fachorganisationen



**Verweis Internet**



**Verweis Kontaktdaten**

## **Impressum**

Die EKAS bedankt sich bei den nachfolgend aufgeführten Unternehmen für die freundliche Unterstützung bei den Fotoarbeiten:

- skyguide, Wangen bei Dübendorf
- Rahel Krabichler/BLS AG, Bern
- Swiss Krono AG, Menznau
- Luzerner Kantonsspital, Luzern
- Agentur Frontal AG, Willisau
- COLAS SUISSE DG SA, Lausanne
- Meyer BlechTechnik AG, Grosswangen

## Management-Zusammenfassung

### *Sehr geehrte Damen und Herren*



Längst hat die Digitalisierung alle Bereiche unseres gesellschaftlichen, kulturellen und vor allem ökonomischen Systems erfasst. Computer sind aus unseren Büros nicht mehr wegzudenken. Roboter verrichten in industriellen Fertigungsprozessen Arbeiten, deren Komplexität und Präzision den Menschen überfordern würden. Mikroprozessoren steuern unsere Fahrzeuge und Züge, unsere Sicherheitseinrichtungen und unsere Kommunikationssysteme.

Vieles ist einfacher, schneller und sicherer geworden. Doch die Digitalisierung bringt auch neue Gefährdungen mit sich. Denken wir nur an die rasante Beschleunigung aller wirtschaftlichen Prozesse oder an die permanente Erreichbarkeit. Unsere vernetzte Welt ist für Störungen anfällig geworden. Es sind nicht nur Pannen elektronischer Schaltkreise, die Auswirkungen auf die Sicherheit haben können, sondern auch Probleme, die sich beim Menschen bemerkbar machen. Dem Strukturwandel, der mit der Digitaltechnik einhergeht, müssen wir auch in der Prävention Rechnung tragen.

Grösseres Fachwissen, interdisziplinäres Denken und prozesshaftes Handeln sind gefragt. Spezialisten der Arbeitssicherheit, Durchführungsorgane, Arbeitgeber und Mitarbeitende sind gefordert, die komplexer gewordenen Zusammenhänge genau zu kennen, um Gefährdungen zu beurteilen und wirksame Massnahmen zu treffen. Wer sich hier im «Kastendenken» übt, läuft Gefahr, Risiken zu übersehen. Der Wissenstransfer auf allen Ebenen ist äusserst wichtig.

Die Kernaufgabe der EKAS besteht in der Koordination. Die EKAS erfasst verschiedene Handlungsebenen und bezieht alle Akteure, die sich mit Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz befassen, mit ein. Sie bildet eine Schnittstelle, ähnlich wie bei einem integrierten Schaltkreis, wo verschiedenste Informationen zusammenlaufen. Die neuesten Erkenntnisse und Trends können so in die Präventionsarbeit einfließen. Die in diesem Jahresbericht zusammengefassten Aktivitäten vermitteln ein gutes Bild dieser vernetzten Zusammenarbeit. Sie bezeugen das grosse Engagement, das von allen Beteiligten für die Sicherheit und die Gesundheit am Arbeitsplatz erbracht wird.

---

#### **Spezielle Themen**

- Der Bundesrat hat am 2. Juli 2014 vom Projekt VVO 2010 – Verordnungs- und Vollzugsoptimierung im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz – Kenntnis genommen und unter anderem die EKAS beauftragt, die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Durchführungsorganen im Sinne einer Vermittlerrolle (sogenannte «Steckerfunktion») als Pilotversuch durchzuführen sowie gleichzeitig mittels Leis-

**55 088**

Betriebsbesuche

**Wichtigste Kennzahlen**

Im Berichtsjahr 2015 sind wiederum umfassende Leistungen durch die Sicherheitsexpertinnen und -experten der Durchführungsorgane für Arbeitssicherheit erbracht worden. Dazu zählen 55 088 Betriebsbesuche. Im Vorjahr waren es 53 317. Bei der Suva (27 528 vs. 27 464 im Vorjahr), den Kantonen (11 806 vs. 10 721), beim SECO (51 vs. 64) und bei den Fachorganisationen (15 703 vs. 14 826) ist die Anzahl Betriebsbesuche insgesamt gestiegen. 2015 wurden bei 79 236 Arbeitnehmenden arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durchgeführt (Vorjahr 82 846).

tungsvereinbarungen mit den Durchführungsorganen ihre Koordinationsaufgabe zu verstärken.

- Die Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten wurde zur Klärung der Zuständigkeit der Durchführungsorgane und zur Bereinigung von inhaltlichen und redaktionellen Doppelspurigkeiten revidiert und vom Bundesrat auf den 1. Oktober 2015 in Kraft gesetzt. Die EKAS präziserte die auf dieser Basis geänderte Zuständigkeit der Durchführungsorgane für die Verhütung von Berufsunfällen.
- Mit den Kantonen, der Suva und dem SECO schloss die EKAS im Jahr 2014 erstmals Leistungsverträge ab. Im Jahre 2015 wurden aufgrund der einjährigen Laufzeit für ein weiteres Jahr neue Leistungsverträge mit den Kantonen vereinbart.
- Die Kampagne «Vision 250 Leben» im Durchführungsbereich der Suva und der Kantone (SAFE AT WORK) kommt gut voran. Die EKAS hat ausserdem die Weiterführung der Aktion «BE SMART WORK SAFE» im Rahmen der EKAS-Präventionskampagne «Arbeitssicherheit für Jugendliche» bis 2020 beschlossen.
- Die EKAS verfolgt die Entwicklung der Ausbildungslandschaft mit grossem Interesse und erarbeitet zusammen mit dem Schweizerischen Trägerverein für höhere Berufsbildung Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz eine Berufsprüfung mit einem eidgenössischen Fachausweis für die Sicherheitsfachleute.

- Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 25. November 2015 im Rahmen der Gesamterneuerungswahlen der ausserparlamentarischen Gremien für die Amtsperiode 2016 bis 2019 auch die Mitglieder und den Präsidenten der EKAS neu gewählt. Als Nachfolger von Dr. Ulrich Fricker, der auf Ende 2015 in den Ruhestand getreten ist, übernimmt neu Felix Weber, Vorsitzender der Geschäftsleitung der Suva, das Präsidium der EKAS.

---

**Finanzielle  
Resultate**

Das Jahr 2015 schloss mit Erträgen in der Höhe von CHF 111 957 481 und Aufwendungen von CHF 117 417 172 ab. Der Passivsaldo wird der Ausgleichsreserve entnommen.

Vom Aufwand gingen CHF 113 667 997 an die Durchführungsorgane – als gesetzlich vorgeschriebene Entschädigung für Vollzugstätigkeiten zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten.

Die EKAS gibt die Systemkontrolle in der digitalisierten Welt nicht aus der Hand. Sie weiss, dass erfolgreiche Prävention ein komplexes Gemeinschaftswerk ist, zu dem viele Akteure ihren Beitrag leisten. Die EKAS koordiniert die Anstrengungen und Initiativen aller Beteiligten und setzt sich für realistische Lösungen ein. In diesem Sinne danke ich allen, die sich aktiv für diese anspruchsvollen Aufgaben engagieren.

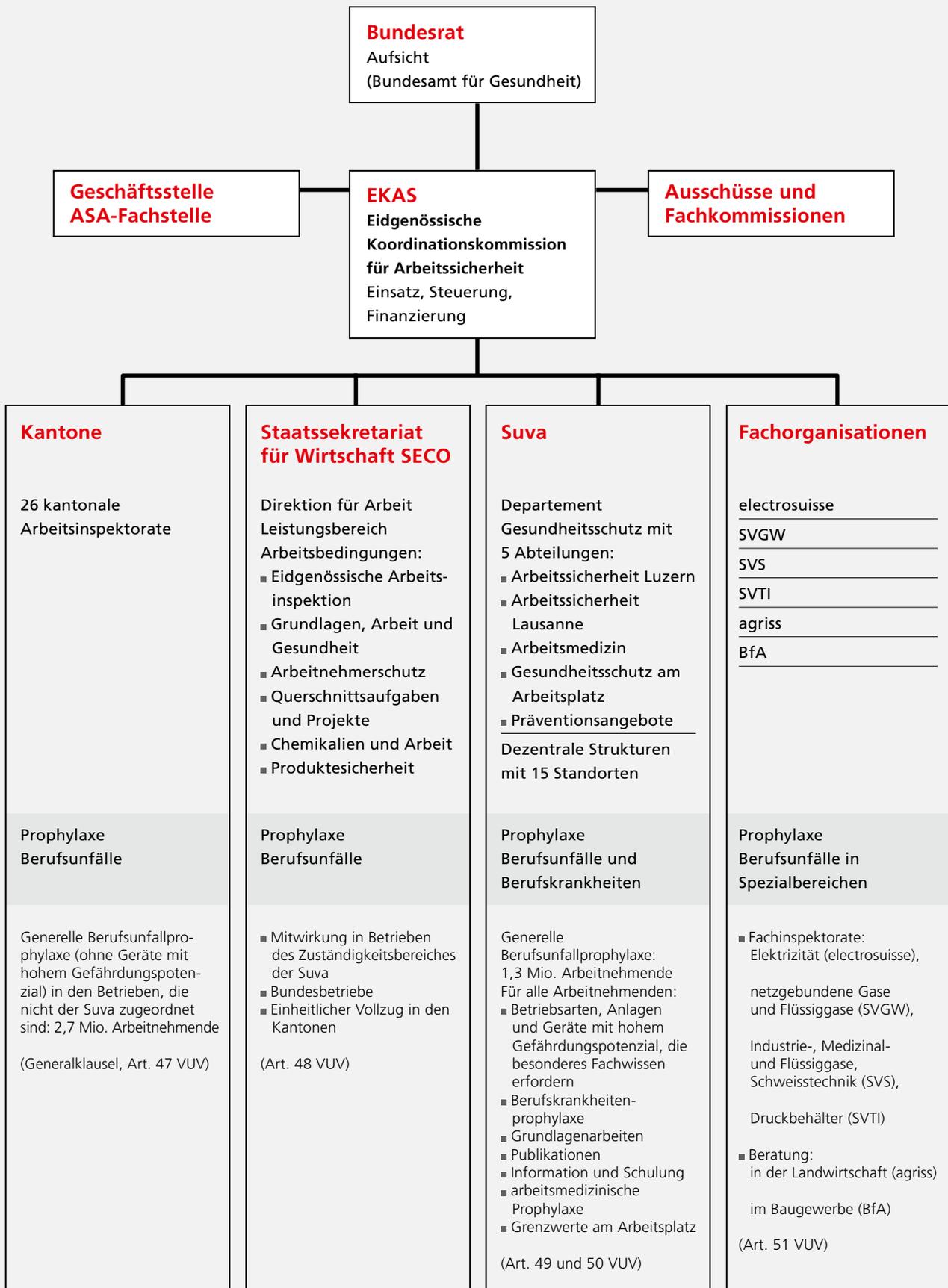
Luzern, im März 2016



Felix Weber, Präsident

Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS

# Übersicht





2 RABO  
Vmax. 160km/h

111001100011011011110110

00010000011111101111100  
00100110000101

# DIGITALE STEUERUNG

Im Schienen-, Flug- oder Strassenverkehr geht ohne digitale Steuerung fast nichts mehr. Die gemeinsamen Ziele: mehr Sicherheit und mehr Effizienz für alle Beteiligten.



## Kommission

Die Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS hat im Berichtsjahr 4 Sitzungen (Vorjahr 4) in Luzern abgehalten. Dabei wurden 59 Geschäfte (Vorjahr 59) behandelt. Sitzungsdaten waren der 25. März, der 8./9. Juli, der 8. Oktober und der 2. Dezember 2015.

Die Sommersitzung fand in Luzern – auf Einladung des Kantons Luzern – statt.

## Organisation

Das Unfallversicherungsgesetz (UVG) vom 21. März 1981 sieht im Artikel 85 Absatz 2 eine ausserparlamentarische Kommission mit neun bis elf Mitgliedern vor. Die eine Hälfte dieser Mitglieder stellen die UVG-Versicherer, die andere Hälfte besteht aus Vertretern der eidgenössischen und der kantonalen Durchführungsorgane des Arbeitsgesetzes (ArG). Der Vorsitz liegt von Gesetzes wegen bei der Suva. Mit Beschluss vom 12. Januar 1983 hat der Bundesrat die Mitgliederzahl auf 11 festgesetzt. Die EKAS ist ihrer Funktion nach eine Behördenkommission im Sinne von Art. 8a der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV) und ist mit Entscheidungsbefugnissen ausgestattet (vgl. Einsetzungsverfügung des Bundesrates vom 5. Dezember 2014).

1993 hat die EKAS die Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer eingeladen, je zwei Delegierte zu den Sitzungen der EKAS zu entsenden. Diese Delegierten wirken mit beratender Stimme mit. Seit Oktober 2000 nimmt ebenfalls ein Vertreter des zuständigen Bundesamtes – früher Bundesamt für Sozialversicherung (BSV), heute Bundesamt für Gesundheit (BAG) – als Delegierter an den Sitzungen teil.

Am 9. November 2011 und 3. Juli 2013 hat der Schweizerische Bundesrat den Präsidenten und die Mitglieder der EKAS für die neue Amtsperiode 2012–2015 gewählt. Die EKAS ihrerseits wählte am 22. März 2012, 21. März 2013 und 4. Dezember 2014 die Ersatzmitglieder und die Delegierten sowie Ersatzdelegierten.

### Mitglieder

#### Im Berichtsjahr setzte sich die EKAS wie folgt zusammen:

<b>Präsident</b>			
Dr. Ulrich Fricker	Vorsitzender der Geschäftsleitung, Suva	Fluhmattstrasse 1	6002 Luzern
<b>Vize-Präsident</b>			
Dr. Peter Meier	Bereichsleiter Arbeitsbedingungen, kantonales Amt für Wirtschaft und Arbeit	Neumühlequai 10	8090 Zürich
<b>Vertreter der Versicherer</b>			
Edouard Currat dipl. Ing. Chem. ETHL, MBA-HEC	Mitglied der Geschäftsleitung, Leiter des Departements Gesundheitsschutz, Suva	Fluhmattstrasse 1	6002 Luzern
Isabel Kohler Muster lic. iur. Fürsprecherin	Generalsekretärin, santésuisse	Römerstrasse 20	4502 Solothurn
Dr. med. Claudia Pletscher	Chefärztin und Leiterin der Abteilung Arbeitsmedizin, Suva	Fluhmattstrasse 1	6002 Luzern
Heinz Roth lic. iur.	Leiter Prävention und Gesundheitsförderung, Schweizerischer Versicherungsverband (SVV)	C.F. Meyer-Strasse 14	8022 Zürich
Dr. Marc Truffer	Leiter der Abteilung Arbeitssicherheit Lausanne, Suva	Av. de la Gare 23	1001 Lausanne
<b>Vertreter der Durchführungsorgane des Arbeitsgesetzes</b>			
Guido Fischer Ing. HTL	Leiter Arbeitsinspektorat Thurgau, Amt für Wirtschaft und Arbeit, AWA	Bahnhofplatz 65	8510 Frauenfeld
Christophe Iseli Ing.-agr. HES	Chef de l'inspection du travail	Boulevard de Pérolles 25	1701 Fribourg
Valentin Lager lic. rer. pol.	Leiter der eidgenössischen Arbeitsinspektion, Direktion für Arbeit, SECO	Holzikofenweg 36	3003 Bern
Pascal Richoz lic. phil.	Chef des Leistungsbereichs Arbeitsbedingungen, Direktion für Arbeit, SECO	Holzikofenweg 36	3003 Bern

**Im Berichtsjahr setzte sich die EKAS wie folgt zusammen (Fortsetzung):**

<b>Delegierte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer</b>			
Kurt Gfeller lic. rer. pol.	Vizedirektor des Schweizerischen Gewerbeverbandes	Schwarztorstrasse 26, Postfach	3001 Bern
Dr. Philipp C. Bauer	Bereichsleiter «Wirtschaft und Arbeitsmarkt» Schweizerischer Arbeitgeberverband	Hegibachstrasse 47	8032 Zürich
Diego Frieden lic. rer. pol. MSc in Economics	Zentralsekretär, Syna – die Gewerkschaft (Travail.Suisse)	Römerstrasse 7	4601 Olten
Dr. Luca Cirigliano	Zentralsekretär, Schweizerischer Gewerkschaftsbund	Monbijoustrasse 61	3001 Bern
<b>Delegierter des Bundesamtes für Gesundheit</b>			
Cristoforo Motta Rechtsanwalt	Leiter der Sektion Unfallversicherung, Unfallverhütung und Militärversicherung, Bundesamt für Gesundheit	Schwarzenburgstrasse 157	3003 Bern
<b>Ersatzmitglieder der Versicherer</b>			
Dr. Martin Gschwind	Leiter Abteilung Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Suva	Fluhmattstrasse 1	6002 Luzern
André Meier dipl. Physiker	Leiter Abteilung Arbeitssicherheit Luzern, Suva	Fluhmattstrasse 1	6002 Luzern
Dr. med. Hanspeter Rast	Stv. Chefarzt der Abteilung Arbeitsmedizin, Suva	Fluhmattstrasse 1	6002 Luzern
Paul Rhyn lic. oec.	Leiter Ressort Kommunikation, santésuisse	Römerstrasse 20	4502 Solothurn
Marcel Sturzenegger dipl. Natw. ETH	Leiter betriebliches Gesundheitsmanagement, AXA	General Guisan-Strasse 42	8401 Winterthur
<b>Ersatzmitglieder der Durchführungsorgane des Arbeitsgesetzes</b>			
Dr. Margaret Graf	Ressortleiterin Grundlagen Arbeit und Gesundheit, Direktion für Arbeit, SECO	Holzikofenweg 36	3003 Bern
Corina Müller lic. iur. Fürsprecherin	Ressortleiterin Arbeitnehmerschutz, Direktion für Arbeit, SECO	Holzikofenweg 36	3003 Bern
Jean Parrat ingénieur HES	Hygiéniste du travail, Service des arts et métiers et du travail	Rue du 24 Septembre 1	2800 Delémont
Vincent Schwab ingénieur HES	Inspecteur du travail, Contrôle du marché du travail et protection des travailleurs	Rue Caroline 11	1014 Lausanne
Peter Schwander dipl. Ing. ETHZ	Leiter Industrie- und Gewerbeaufsicht (wira), Kanton Luzern	Bürgenstrasse 12	6002 Luzern
<b>Ersatzdelegierte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer</b>			
Heinrich Bütikofer	Vize-Direktor, Schweizerischer Baumeisterverband	Weinbergstrasse 49	8035 Zürich
Alain Meylan	Directeur, Fédération des Entreprises Romandes	Rue de Saint-Jean 98	1211 Genève 11
Fritz Bütikofer Exec. MBA FH	Leiter Region Mitte, transfair (Travail.Suisse)	Hopfenweg 21	3000 Bern 14
Dario Mordasini lic. phil. I	Fachsekretär Gesundheitsschutz/Arbeitssicherheit, Schweizerischer Gewerkschaftsbund	Weltpoststrasse 20	3000 Bern 15

Am 25. November 2015 hat der Bundesrat den Präsidenten und die Mitglieder der EKAS für die neue Amtsperiode 2016–2019 gewählt. Als Nachfolger von Dr. Ulrich Fricker, der auf Ende 2015 in den Ruhestand getreten ist, übernimmt **Felix Weber**, Vorsitzender der Geschäftsleitung der Suva, das Präsidium der EKAS. Die EKAS ihrerseits hat am 2. Dezember 2015 die Ersatzmitglieder und die Delegierten sowie Ersatzdelegierten gewählt.

Die Geschäftsstelle ist in Luzern bei der Suva angesiedelt und mit ihr organisatorisch vernetzt. Im Sinne einer Realisationseinheit und Drehscheibe beschäftigt sie sich mit Fragen im Zusammenhang mit den Finanzen, der Kommunikation, der Weiterbildung, dem Regelwerk, der Koordination der Aufgabenbereiche der Durchführungsorgane im Vollzug und organisiert den Informationsaustausch unter den Durchführungsorganen. Geschäfte aus den Fachkommissionen werden von ihr für die Kommissionssitzungen vorbereitet und zur Beschlussreife gebracht, damit die Kommission die ihr durch das Unfallversicherungsgesetz UVG und die Verordnung über die Unfallverhütung VUV übertragenen Aufgaben optimal erfüllen kann. Die Geschäftsstelle befindet sich am Alpenquai Nr. 28 in Luzern.

Geschäftsführer der EKAS war bis zum 31. Mai 2015 **Dr. Serge Pürro**. Seit dem 1. Juni 2015 ist **Dr. Carmen Spycher** Geschäftsführerin der EKAS. Stellvertretender Geschäftsführer ist **Dr. iur. Erich Janutin**.

Die administrativen Belange in Sachen Finanzen, Information und Kommunikation, Sitzungs- und Tagungsorganisation, Webseitenbetreuung etc. werden von **Jutta Barmettler** und **Monica Barmettler** und seit dem 1. November 2015 ergänzend von **Petra Thali** wahrgenommen.

Eine neue Stelle «Stabsfachpezialist mit Controlling- und Finanzaufgaben» wurde für die Vorbereitung, Aushandlung und Überwachung sowie das Controlling der Leistungsverträge der EKAS mit den Durchführungsorganen einschliesslich der Abrechnungen geschaffen. **Eike Rüegger**, Bachelor of Arts in Betriebswirtschaft der Universität Zürich, hat am 1. März 2015 diese Stelle angetreten.

Leiter der ASA-Fachstelle ist **Erwin Buchs**, dipl. Ing., Sicherheitsingenieur und Arbeitshygieniker. Die Fachstelle übt die Oberaufsicht über die Branchen-, Betriebsgruppen- und Modelllösungen aus und ist federführend für deren Rezertifizierung. Erwin Buchs hat sein Büro an der Avenue de Beau regard 1 in Freiburg. **André Sudan**, Sicherheitsingenieur, und **Daniel Stuber**, Kommunikationsleiter SAWI, sind mit der Planung und Umsetzung der Projekte SAFE AT WORK und «BE SMART WORK SAFE» im Durchführungsbereich der Kantone und des SECO beauftragt. Dieses Team ist ebenfalls in Freiburg angesiedelt.

Gemäss Artikel 85 UVG regelt der Bundesrat die Zuständigkeiten der Durchführungsorgane. Die EKAS stimmt die einzelnen Durchführungsbereiche aufeinander ab, soweit der Bundesrat hierüber keine Bestimmungen erlassen hat (Art. 52 VUV). Die vom Bundesrat getroffene Regelung ist auf S. 7 tabellarisch dargestellt. Seit dem 7. April 2005 herrschte allerdings ein Moratorium, das im Rahmen der geplanten Aktualisierung der Zuständigkeiten in der VUV beendet werden sollte. Die EKAS hat am 7. Juli 2011 die Fachkommission Nr. 22 «ASA» mit der Behandlung der Zuständigkeitsfragen beauftragt. Am 17. Februar 2014 unterbreitete die EKAS dem Bundesrat eine Anregung zur Optimierung des Vollzugs und zur Vermeidung von Abgrenzungsproblemen. Der Bundesrat hat am 1. Mai 2014 diesen Antrag entgegengenommen und vorgeschlagen, dies im Rahmen der Umsetzung von VVO 2010 anzugehen (vgl. S. 24). Am 1. April 2015 hat der Bundesrat die Revision der VUV, insbesondere von Art. 49 verabschiedet. Die revidierte Verordnung ist seit dem 1. Oktober 2015 in Kraft und das Moratorium wurde aufgehoben.

---

## Geschäftsstelle

---

## Sachliche Zuständigkeiten

---

### Beziehungen zu Bundesstellen und anderen Institutionen

Die Beziehungen zu den für die EKAS wichtigen Bundesämtern – insbesondere zum Bundesamt für Gesundheit BAG und Staatssekretariat für Wirtschaft und Arbeit SECO (speziell der Direktion für Arbeit) – waren wie bisher gut. Die EKAS pflegte auch gute Kontakte zum Bundesamt für Justiz. Alle drei Bundesämter wirken in Fachkommissionen der EKAS mit.

Mit der Sektion Unfallversicherung, Unfallverhütung und Militärversicherung des BAG wurden die Kontakte im Berichtsjahr weiter gepflegt. Die Geschäftsstelle tauschte regelmässig Informationen mit dem BAG aus, was auch die Koordination der Arbeiten im Zusammenhang mit dem Erlass bzw. der Aufhebung von Regelungen im Bereich der Arbeitssicherheit erleichtert.

Mit dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI, insbesondere dem Ressort Höhere Berufsbildung, fanden im Zusammenhang mit Fragen zur zukünftigen Ausrichtung der Weiterbildung für Sicherheitsfachleute und zur Einführung einer eidgenössischen Berufsprüfung konstruktive Gespräche statt (vgl. S. 26).

Mit der Koordinationsgruppe und der Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherung pflegte die EKAS einen regelmässigen Informationsaustausch, um Auskünfte zum Unfallgeschehen zu erhalten.

Eine enge Zusammenarbeit besteht ebenfalls mit dem Interkantonalen Verband für Arbeitnehmerschutz IVA.

Die Beziehungen zum Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden VSAA sind positiv. Die Kontakte mit der Direktion und dem Sekretariat erweisen sich bei der geplanten Überführung der Ausbildung für Spezialisten der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes in die formale Bildungslandschaft der Schweiz als nützlich.

Mit der Beratungsstelle für Unfallverhütung bfu und der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz bestehen ebenfalls gute Kontakte.

---

### Internationales

Die EKAS ist assoziiertes Mitglied der Internationalen Vereinigung für Soziale Sicherheit (IVSS) mit Sitz in Genf. EKAS-Präsident Dr. Ulrich Fricker ist stellvertretender Vorsitzender der Sektion Chemie; ab 2016 wird Dr. Martin Gschwind, EKAS-Ersatzmitglied, dieses Amt übernehmen. EKAS-Mitglied Dr. Claudia Pletscher ist stellvertretende Vorsitzende der Sektion Gesundheitswesen.

Mit der europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) bestehen Kontakte. Insbesondere nimmt Dr. Erich Janutin, Stv. Geschäftsführer der EKAS, als Vertreter der Geschäftsstelle an den Sitzungen des FocalPoint Schweiz teil, womit die Verbindung zur europäischen Agentur in Bilbao (Spanien) sichergestellt wird. Die europäische Kampagne für die Jahre 2014 und 2015 «Gesunde Arbeitsplätze – den Stress managen» bzw. «Psychosoziale Risiken am Arbeitsplatz» bildete das Schwerpunktthema des EKAS Mitteilungsblatts Nr. 79 und im EKAS Mitteilungsblatt Nr. 80, das im Mai 2015 erschienen ist, wurde als Fachthema über die STAS 2014 «Psychosoziale Risiken – ein Unfallrisiko?» berichtet. Zudem wurden verschiedene Schwerpunkt-Referate zum Tagungsthema «Psychosoziale Risiken am Arbeitsplatz» anlässlich der EKAS-Trägerschafts- und Arbeitstagung vom 4.–5. November 2015 gehalten.

Zur Bearbeitung besonderer Fragen oder zur Vorbereitung bestimmter Aufgaben, welche der EKAS obliegen, werden häufig spezielle Gremien eingesetzt. Die EKAS kennt Kommissionsausschüsse, Fachkommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen. Kommissionsausschüsse bestehen in der Regel ausschliesslich aus Mitgliedern und/oder Ersatzmitgliedern der EKAS. Sie bereiten Geschäfte vor, die wegen ihrer Bedeutung von der EKAS selbst behandelt werden müssen, zu deren detaillierter Bearbeitung jedoch die Zeit in den regulären Sitzungen der EKAS fehlt. Fachkommissionen haben als Hauptaufgabe, Entwürfe für Verordnungen und Richtlinien zu erarbeiten. Sie bestehen aus Fachleuten der zu regelnden Bereiche unter Einschluss von Vertretern der Sozialpartner. Bei Vorbereitungsarbeiten für bundesrätliche Verordnungen wirken auch juristische Experten des Bundesamtes für Gesundheit und des Bundesamtes für Justiz mit. Weiter setzt die EKAS nach Bedarf spezielle Projekt- und Arbeitsgruppen zur Vorbereitung anderer Geschäfte ein.

---

## Spezialgremien

### Zurzeit bestehen die folgenden Kommissionsausschüsse:

---

## Kommissionsausschüsse

- Der **Finanzausschuss** ist mit der Überwachung der mittelfristigen Entwicklung der Finanzen, der Höhe der Ausgleichsreserve und des Prämienzuschlags beauftragt. Er erstellt zuhanden der EKAS jährlich einen Bericht über die finanzielle Lage und die Zukunftsperspektiven der EKAS, welcher auch dem Bundesamt für Gesundheit BAG zugestellt wird. Vertreten sind darin die Suva, die Privatversicherer, die Durchführungsorgane des ArG sowie die Geschäftsstelle.  
Leitung: Edouard Currat (Suva)
- Der **Budgetausschuss** wurde am 17. Oktober 2013 gegründet und hat die Aufgabe, die zu erwartenden Einnahmen und die zulässigen Höchstaussgaben für ein Finanzjahr zu erheben und der EKAS einen Budgetentwurf vorzulegen. Er befasst sich zudem mit Grundsatzfragen zur kurz- bzw. mittelfristigen Mittelverteilung. Am 2. Dezember 2015 erhielt er einen Zusatzauftrag zur Behandlung der Leistungsverträge der Durchführungsorgane. Vertreten sind in diesem Ausschuss die Sozialpartner, die Suva, die Privatversicherer, die Durchführungsorgane des ArG sowie die Geschäftsstelle. Der Ausschuss tagte im Berichtsjahr dreimal, analysierte die Auswirkungen der neuen Leistungsverträge und der Mehrwertsteuer und erarbeitete zuhanden der Kommission einen detaillierten Budgetentwurf für das Jahr 2016 mit den Anträgen der einzelnen Durchführungsorgane.  
Leitung: Dr. Carmen Spycher (Geschäftsführerin EKAS)
- Der **Vergütungsausschuss** Kantone/SECO befasst sich mit der Prüfung der Abrechnungen der arbeitsgesetzlichen Durchführungsorgane, der Liste der entschädigungsberechtigten Aktivitäten, den Leistungsverträgen der EKAS mit den Kantonen und beantragt bei der EKAS allfällige Ergänzungen und Revisionen der Vergütungsordnung für die Entschädigungen dieser Durchführungsorgane. Der Vergütungsausschuss tagte viermal im Berichtsjahr. Insbesondere wurden Budgetunterschreitungen und -überschreitungen des Vorjahres, die Vorschläge für die Höhe des Rahmenbudgets der einzelnen Kantone, die anvisierte Anzahl ASA-Kontrollen und Betriebsbesuche im Jahre 2016 sowie Grundsätze zum Vorgehen für das Abschliessen der Verträge behandelt und zuhanden der EKAS verabschiedet.  
Leitung: Pascal Richoz (SECO)

## Fachkommissionen

**Tabelle 1: Gegenwärtig bestehen zur materiellen Vorbereitung von Verordnungen und Richtlinien folgende Fachkommissionen:**

Fachkommission (Nr.)	Fachgebiet	Vorsitz
12	Bau	Adrian Bloch, Suva
13	Chemie	Dr. Edgar Käslin, Suva
14	Arbeitsmittel	Guido Bommer, Suva
15	Gase und Schweißen	Nils König, Inspektorat SVS, Basel
16	Wald und Holz	Philipp Ritter, Suva
17	Landwirtschaft	Ruedi Burgherr, Stiftung «agriss»
19	Richtlinien	Dr. Carmen Spycher, EKAS
21	Ausbildung von Führern von Flurförderzeugen	Guido Bommer, Suva
22	ASA	Dr. Carmen Spycher, EKAS

**In jeder dieser Fachkommissionen wirken ausgewiesene Spezialisten der zu bearbeitenden Gebiete und mindestens je ein Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter der betreffenden Branchen mit. In vielen Fachkommissionen ist auch das BAG vertreten.**

Die Fachkommission **«Bau»** wirkte an der Erarbeitung und endgültigen Formulierung der neuen «Verordnung über die Sicherheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Arbeiten im Überdruck» mit.

Die Fachkommission **«Chemie»** fasste die Richtlinien im Bereich Flüssiggas zu einem Entwurf einer einzigen Richtlinie 6517 «Flüssiggas» zusammen. Für die dazu erforderlichen rechtlichen Grundlagen leitete sie eine Revision der VUV mit Vorschlag eines zusätzlichen Artikels ein.

Die Fachkommission **«Wald und Holz»** nahm in neuer Zusammensetzung die Totalrevision der Richtlinie 2134 «Waldarbeiten» auf. Die Revision wurde notwendig, weil die Richtlinie aus dem Jahr 1991 stammt und nicht mehr dem Stand der Technik entspricht.

Die Fachkommission **«Ausbildung von Führern von Flurförderzeugen»** befasst sich mit der möglichen Regelung der Anforderungen an die Ausbildung von Baumaschinenführern, von Fahrern von Flurförderzeugen und Bedienern von Hubarbeitsbühnen. Sie verfasste einen ersten Entwurf der Richtlinie 6518 «Ausbildung für Bediener von Flurförderzeugen».

Die Fachkommission **«Richtlinien»** befasst sich mit der Vorprüfung der rechtlichen Aspekte der gesamten Richtlinienarbeit und mit der Vorbereitung von Antworten zu allgemeinen Rechtsfragen über die Tätigkeiten der EKAS. Sie überprüft zusammen mit dem BAG das bestehende Regelwerk auf seine Aktualität. Sie befasste sich im Berichtsjahr insbesondere mit den Arbeiten zu den Richtlinien «Flüssiggas» (EKAS 6517), «Waldarbeiten» (EKAS 2134) und «Ausbildung für Bediener von Flurförderzeugen» (EKAS 6518).

Die Fachkommission **«ASA»** befasst sich mit Fragen zur sogenannten ASA-Richtlinie, zur Genehmigung und Rezertifizierung von überbetrieblichen Lösungen, zum ASA-Vollzug und zur Kommunikation. Sie hat auch den Auftrag, eine Liste über die aktuellen und geplanten Aktionen im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zu führen (vgl. S. 27) und der EKAS Schwerpunktthemen in der Kommunikation vorzuschlagen. Sie behandelt ausserdem Abgrenzungsfragen im Zusammenhang mit den Zuständigkeitsbereichen der Durchführungsorgane (Art. 52 VUV). Ferner behan-

delt sie Fragen bezüglich Weiter- und Fortbildung der Spezialisten der Arbeitssicherheit und entwickelt geeignete Zukunftsszenarien dafür (Art. 53 Bst. f VUV). Im Berichtsjahr befasste sich die Fachkommission auch mit den neuen Zuständigkeiten gemäss Art. 49 Abs. 1 der revidierten Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) vom 1. Oktober 2015.

#### Mitglieder der Prüfungskommission sind:

- Dr. Erich Janutin, Rechtsanwalt, Stv. Geschäftsführer EKAS, Präsident
- Dr. Bruno Albrecht, Sicherheitsingenieur, Vertreter der Schweizerischen Gesellschaft für Arbeitssicherheit (SGAS)
- Dr. Eduard Brunner, Sicherheitsingenieur, Eidg. Arbeitsinspektion, SECO
- Dr. Régine Guidetti-Grept, Bereichsleiterin Ausbildung, Suva
- Peter Schwander, dipl. Ing. ETH, Sicherheitsingenieur, Leiter Industrie- und Gewerbeaufsicht, Amt für Wirtschaft und Arbeit wira, Luzern
- Dr. Jörg Sprecher, Rechtsanwalt und Notar, Luzern, Sekretär

Die EKAS-Prüfungskommission hat im Berichtsjahr insgesamt vier Sitzungen abgehalten. Es galt insbesondere, Fragen zum Implementieren des neuen Prüfungsreglements zu klären, die neuen Prüfungsprogramme für Sicherheitsfachleute sowie -ingenieure zu erarbeiten und zu erlassen, die Wahlen der Kursleiter und Fachexperten vorzunehmen, Bericht an die EKAS zuhanden des Bundesamts für Gesundheit zu erstatten sowie bei potenziellen, vorwiegend aus dem Ausland stammenden Interessenten die Anerkennung ausländischer Grundausbildungen gestützt auf die Zulassungskriterien zu prüfen.

Alle wesentlichen Informationen zu dieser Kommission sind auf der EKAS-Homepage aufgeschaltet; sie werden laufend aktualisiert und können dort konsultiert werden ([www.ekas.ch](http://www.ekas.ch) > Die EKAS > EKAS Prüfungskommission).



- Unter der Leitung von Armin Zimmermann (Suva) plant das Organisationskomitee STAS die Durchführung der Schweizerischen Tagung für Arbeitssicherheit STAS 2016. Die Tagung mit der Thematik «Gesunde Arbeitsplätze für jedes Alter» findet am 26. Oktober 2016 im KKL in Luzern statt.
- Die Projektgruppe «Neue Präventionsinstrumente der EKAS» hat unter der Leitung von Dr. Erich Janutin, Stv. Geschäftsführer der EKAS, ihre Arbeiten 2015 weitergeführt. Im Berichtsjahr wurden die Anforderungs- und Qualifikationsprofile sowie die EKAS-Homepage um weitere Branchen und Berufe erweitert. Alle angefangenen Arbeiten an den Anforderungs- und Qualifikationsprofilen sowie an der EKAS-Homepage konnten im Jahr 2015 abgeschlossen werden. Als einer der letzten Schritte wurde im Berichtsjahr die Neuprogrammierung der elektronischen «Gefahrensituationen: Falsch – Richtig» auf HTML 5 in Angriff genommen; diese Arbeiten sollten 2016 ebenfalls abgeschlossen werden können.
- Die neue Arbeitsgruppe «Finanzierung der BAGS-Prävention» hat unter der Leitung von Dr. Carmen Spycher, Geschäftsführerin der EKAS, ihre Arbeiten zur Festlegung von Kriterien für die künftige Finanzierung neuer Projekte im Bereich der berufsassoziierten Gesundheitsstörungen (BAGS) in diesem Jahr aufgenommen.

---

#### Prüfungskommission für die EKAS-Lehrgänge

---

#### Arbeitsgruppen

## Information

---

### Jahresbericht 2014

Die Durchführungsorgane erstatten der EKAS jährlich Bericht über ihre Tätigkeiten im Bereich der Arbeitssicherheit (vgl. Art. 58 VUV). Der Jahresbericht 2014 wurde von der EKAS am 25. März 2015 behandelt und zuhänden des Bundesrats verabschiedet. Dieser hat ihn am 25. September 2015 genehmigt.

---

### Mitteilungsblatt

Im Berichtsjahr erschienen zwei Ausgaben des EKAS-Mitteilungsblatts. Schwerpunkt der Nummer 80 war das Thema «Systeme für die Arbeitssicherheit im Betrieb», während die Nummer 81 hauptsächlich der Thematik «Persönliche Schutzausrüstung PSA» gewidmet war.

Das Mitteilungsblatt kann auch im Internet konsultiert und von dort heruntergeladen werden.



Solange vorrätig, können einzelne Nummern des Mitteilungsblattes bei der Geschäftsstelle der EKAS, Fluhmattstrasse 1, 6002 Luzern, [ekas@ekas.ch](mailto:ekas@ekas.ch) bzw. unter Telefon 041 419 51 11 kostenlos bezogen werden.

---

### EKAS-Newsletter

Der EKAS-Newsletter wird auf Deutsch und Französisch herausgegeben und den Durchführungsorganen als PDF-Datei elektronisch zugestellt. Er stellt ein wichtiges Informationsmittel zur Förderung der Kommunikation zwischen den Durchführungsorganen und der EKAS dar. Im Berichtsjahr sind die Newsletter Nr. 31 (23.1.2015), Nr. 32 (4.5.2015), Nr. 33 (9.9.2015) und Nr. 34 (30.11.2015) erschienen. Die Reaktionen zum EKAS-Newsletter sind durchwegs positiv.

---

### EKAS-Medienmitteilungen

#### Folgende Medienmitteilungen wurden herausgegeben:

1. Prävention im Fahrzeuggewerbe beim Umgang mit Hochvoltssystemen von Hybrid- und Elektrofahrzeugen (12.5.2015)
2. 17. Diplomübergabe für Sicherheitsingenieure (26.6.2015)
3. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Fahrzeuggewerbe (10.9.2015)
4. Mit der EKAS-Checkbox noch leichter zu Sicherheit und Gesundheitsschutz im Büro (9.11.2015)
5. Unfall – kein Zufall! Sicherheit und Gesundheitsschutz in der Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex) (3.12.2015)

---

### Informationsbroschüren

Unter der Bezeichnung «Unfall – kein Zufall!» gibt die EKAS Informationsbroschüren über Sicherheit und Gesundheitsschutz für die Branchen im Zuständigkeitsbereich der arbeitsgesetzlichen Durchführungsorgane heraus. Im Berichtsjahr erschienen die Broschüren «Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Fahrzeuggewerbe» (EKAS 6203) und «Sicherheit und Gesundheitsschutz in der Hilfe und Pflege zu Hause» (EKAS 6291). Die Hilfe und Pflege zu Hause wird aufgrund der demografischen Entwicklung immer wichtiger und stellt Verantwortliche und Mitarbeitende vor grosse Herausforderungen. Die EKAS setzt mit der Publikation dieser Broschüre ein Zeichen, dass Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz für die spitalexterne Pflege von zentraler Bedeutung sind. Die Arbeiten zur Aktualisierung der Broschüre «Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in Betrieben der Textilpflege» (EKAS 6232) wurden unter der Leitung von Hans Näf (SECO) aufgenommen. Diese Broschüre entsteht in Zusammenarbeit mit Fachspezialisten der Kantone, der Suva, des VBS und des Verbandes Textilpflege Schweiz VTS. Veröffentlicht wurde im Berichtsjahr ebenfalls die Informationsbroschüre «Arbeitssicherheit im Umgang mit Hochvoltssystemen von Hybrid- und Elektrofahrzeugen» (EKAS 6281).

Der **allgemeine Persönliche Sicherheitspass** (EKAS 6090, rote Ausgabe) wurde auch dieses Jahr rege bestellt. 2015 wurden rund 7341 deutsche, 8953 französische, 1244 italienische und 379 englische Exemplare – gesamthaft rund 17 917 – ausgeliefert. Seit der Erstausgabe im Juni 2011 sind somit 71 602 Exemplare verteilt worden.

Auch der **Persönliche Sicherheitspass für den Personalverleih** (EKAS 6060, grüne Ausgabe) erfreut sich nach wie vor grosser Beliebtheit. 2015 wurden rund 12 364 deutsche, 5693 französische und 1190 italienische Exemplare – gesamthaft rund 19 247 – ausgeliefert. Seit dem Erscheinen der ersten Auflage im Oktober 2009 sind somit rund 166 289 Exemplare abgegeben worden.

---

## EKAS-Sicherheitspässe

## Internet

Der Internetauftritt der EKAS – deutsch: [www.ekas.ch](http://www.ekas.ch), französisch: [www.cfst.ch](http://www.cfst.ch), italienisch: [www.cfsl.ch](http://www.cfsl.ch), englische Übersicht: [www.fcos.ch](http://www.fcos.ch) – wird laufend aktualisiert und stösst auf reges Interesse. Die EKAS-Homepage ist die Kommunikationsplattform der EKAS nach aussen. Die meisten Publikationen und zahlreiche Richtlinien stehen als PDF-Dateien zum Herunterladen zur Verfügung. Die Website hat im Berichtsjahr weitere Verbesserungen und Erweiterungen erfahren.



Für die Durchführungsorgane und für die Kommissionsmitglieder besteht je ein sogenannter «geschützter Bereich». Die beiden Adressatenkreise erhalten dort zielgerichtet die für sie bestimmten Informationen.

Für die Branchenbetreuer ist ebenfalls ein passwortgeschützter Bereich eingerichtet. Ausserdem besteht ein geschützter Bereich, der den Mitgliedern der EKAS-Prüfungskommission zur Verfügung steht.

## Rechtsgrundlagen

Das Unfallversicherungsgesetz vom 20. März 1981 (UVG) hat im Berichtsjahr in seinem für die Arbeitssicherheit massgebenden sechsten Titel Änderungen erfahren

---

## Gesetze und Verordnungen

### Stand der Revision des Unfallversicherungsgesetzes (UVG)

Nachdem der Nationalrat am 22. September 2010 beschlossen hatte, die UVG-Revision an den Bundesrat zurückzuweisen, fällte der Ständerat am 1. März 2011 den gleichen Entscheid. Das Parlament erteilte im Hinblick auf die Revision des UVG dem Bundesrat den Auftrag, den Umfang der Revision noch einmal zu überprüfen und die Vorlage auf das Wesentliche zu beschränken. Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) hat die Vorlage mit der Unterstützung der Sozialpartner und der Versicherer überarbeitet. Sie haben sich auf Vorschläge geeinigt, die dem vom Parlament vorgegebenen Rahmen entsprechen und die wichtigsten Teile des ursprünglichen Entwurfs wieder aufnehmen.

Da die Vorlage im Wesentlichen Elemente der Botschaft vom Mai 2008 enthält, schickte sie der Bundesrat in ein konferenzielles Vernehmlassungsverfahren und überwies am 19. September 2014 den neuen Gesetzesentwurf ans Parlament.

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-N) hat am 14. November 2014 ihre Beratungen zur Revision des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) aufgenommen. Zu Beginn ihrer Diskussion hat sie die Sozialpartner, die Suva und die privaten Unfallversicherer zu einem Hearing eingeladen. Am 16. April 2015 behandelte sie die Vorlage 1 zu Ende und an der Sitzung vom 28./29. Mai 2015 beriet sie die Vorlage 2 zur Organisation und den Nebentätigkeiten

der Suva. Der Nationalrat hat in der Sommersession 2015 als Erstrat das Geschäft (Vorlagen 1 und 2 gemeinsam) behandelt. An der Sitzung vom 13.–15. August 2015 beriet die ständerätliche Kommission für Soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK-S) das Geschäft. Am 8. September 2015 behandelte die kleine Kammer die Revision. Die Differenzbereinigung fand bereits zwei Tage später statt. Mit der Schlussabstimmung vom 25. September 2015 konnte die UVG-Revision nach rund 10 Jahren Arbeit abgeschlossen werden.

### **Geplante Teilrevision des MWSTG auf gutem Weg**

Die parlamentarische Initiative 02.413 Triponez aus dem Jahre 2002 beantragte eine Anpassung des Bundesgesetzes vom 2. September 1999 über die Mehrwertsteuer, insbesondere eine Steuer- ausnahme für den aus dem Prämienzuschlag nach Artikel 87 UVG finanzierten Vollzug der Bestim- mungen über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten, soweit er direkt von den Durchführungsorganen des Arbeitsgesetzes und von der Suva wahrgenommen wird.

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK-N) hat am 23. April 2013 eine Motion mit folgendem Wortlaut eingereicht:

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament zu folgenden Punkten Vorschläge zu einer kleinen Revision des Mehrwertsteuergesetzes zu unterbreiten:

1. Punkte, die der Bundesrat im Rahmen der Botschaft über das 2-Satz-Modell thematisiert hat (Praxisnachvollzug etc.);
2. Punkte, die vom Mehrwertsteuer-Konsultativgremium in seinen Stellungnahmen vom 5. März 2013 und 19. April 2013 aufgegriffen worden sind;
3. **Anliegen der parlamentarischen Initiativen Triponez 02.413** und Frick 11.440.

Nachdem der Bundesrat am 29. Mai 2013 die Annahme der obigen Motion beantragt hatte, haben der Nationalrat am 18. Juni 2013 und der Ständerat am 23. September 2013 diese überwiesen.

Eine Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes wurde durch den Bundesrat in die Wege geleitet. Bis am 26. September 2014 hat ein verwaltungsinternes Vernehmlassungsverfahren stattgefunden. Am 25. Februar 2015 hat der Bundesrat die Botschaft zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes zuhanden des Parlaments verabschiedet. Vorgängig hat der Bundesrat zudem vom Ergebnisbericht zur Vernehmlassung über die MWSTG-Teilrevision Kenntnis genommen. Mit der Teilrevision wer- den Leistungen im Rahmen von gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben zur Prävention von der Steuer ausgenommen.

Die Behandlung dieses Geschäftes in der Parlamentskommission für Wirtschaft und Abgaben WAK des Nationalrates (Hearing/Eintreten am 13.04.2015, Detailberatung am 12.05.2015) und im Plenum des Nationalrates (am 24.09.2015) fand statt und fiel bezüglich Artikel 21 Absatz 2 Zif- fer 18 Bst. C MWST-E positiv aus. Aufgrund der Wahlen in der Wintersession 2015 musste die Behandlung in der WAK des Ständerates (neu für den 25./26.01.2016 vorgesehen) und im Plenum des Ständerates (neu für die Frühjahrsession vom 29.02.–18.03.2016 vorgesehen) auf das Jahr 2016 verschoben werden. Interessierte können das Geschäft unter der Dossier-Nummer 15.025 auf der Curia Vista-Geschäftsdatenbank des schweizerischen Parlaments verfolgen.

Damit kann die EKAS weiterhin auf die Mehrwertsteuerbefreiung des mittels des Prämienzuschlags finanzierten Vollzugs hoffen.

Im Berichtsjahr wurde die Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) in Bezug auf die Zuständigkeit der Durchführungsorgane in Art. 49 Abs. 1 VUV und auf Bereinigung der Doppelspurigkeiten in der VUV und der ArGV 3 auf den 1. Oktober 2015 geändert. Die Verordnung über die technischen Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten bei Arbeiten unter Druckluft wurde mit dem Inkrafttreten der neuen Verordnung über die Sicherheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Arbeiten unter Überdruck auf den 1. Januar 2016 aufgehoben.

---

**Neuerungen auf Stufe «Verordnung»**

Aktuelle Richtlinien werden, sobald ein Nachdruck nötig ist, gemäss den Vorgaben des Corporate Designs des Bundes herausgegeben.

---

**Richtlinien**

An verschiedenen Richtlinienprojekten wurden die Arbeiten in den Fachkommissionen zusammen mit Vertretern des Bundesamts für Gesundheit fortgeführt (vgl. S. 16 Fachkommissionen).

Die Wegleitung durch die Arbeitssicherheit der EKAS ist ein umfassendes Nachschlagewerk für Fragen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz. Eine einfache Stichwortsuche und zahlreiche Links führen schnell zur gewünschten Information. Im April 2014 wurde beschlossen, die Wegleitung zu überarbeiten. Dieses Projekt wird in einer Arbeitsgruppe unter der Leitung von Dr. Thomas Schweizer (Suva) begleitet.

---

**Wegleitung durch die Arbeitssicherheit: [www.wegleitung.ekas.ch](http://www.wegleitung.ekas.ch)**

Die EKAS-Wegleitung ist nur noch in elektronischer Form erhältlich; dadurch sind Aktualisierungen rascher realisierbar.

Mit diesem Leitfaden (EKAS 6030), der im Mai 2013 in fünfter überarbeiteter Auflage erschienen ist, steht namentlich den Mitarbeitenden in den Durchführungsorganen ein wertvolles Hilfsmittel für das Durchführungsverfahren in der Arbeitssicherheit in aktualisierter Form zur Verfügung.

---

**EKAS-Leitfaden für das Durchführungsverfahren in der Arbeitssicherheit**

Seit Frühling 2012 ist die neue Vollzugsdatenbank (VDB) im Betrieb. Mit der VDB verfügen die Durchführungsorgane über Adressdaten von rund 545 000 Betrieben in der Schweiz. Dies ermöglicht den Durchführungsorganen ein effizienteres Arbeiten und die gegenseitige Einsicht in ihre Tätigkeiten. Gleichzeitig hilft dies, Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

---

**Vollzugsdatenbank der EKAS nach Art. 69a VUV**

Die EKAS-Geschäftsstelle stellt sicher, dass die rechtlichen Bestimmungen von Art. 69a – j VUV eingehalten sowie nötige Feinjustierungen umgesetzt werden. Korrekturen und Verbesserungen werden im Rahmen der Wartung umgesetzt.

Die Leistungsaufträge mit dem SECO und der Suva für den Betrieb der Datenbank gemäss Art. 69h VUV werden jährlich aktualisiert. Für allgemeine Fragen, insbesondere im Zusammenhang mit der Datenqualität (z. B. Fehler in der Zuteilung des zuständigen Durchführungsorgans) können sich Anwender gemäss Art. 69j VUV an die Geschäftsstelle wenden.

Am 26. November 2015 fand ein Erfahrungsaustausch mit den Durchführungsorganen und APP Unternehmensberatung AG in Bern statt.

Der Tätigkeitsbericht 2015 über den Betrieb der Vollzugsdatenbank wurde von der EKAS am 24. März 2016 zur Kenntnis genommen.





## Umsetzung der Entscheide des Bundesrats zum Dualismus ArG/UVG

Der Bundesrat hatte im Jahre 2008 das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) und das EDI beauftragt:

- a) die Doppelspurigkeiten betreffend Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz auf Stufe Verordnungen (VUV und ArGV 3) zu erheben und, soweit sinnvoll, dem Bundesrat Antrag auf deren Beseitigung zu stellen;
- b) mit der EKAS darauf hinzuwirken, dass Doppelspurigkeiten bei Beratungen und Kontrollen in den Betrieben sowie bei Grundlagenarbeiten und Informationstätigkeiten abgebaut werden.

---

**Projekt VVO 2010  
(Verordnungs- und  
Vollzugsoptimierung  
ArG / UVG)**

Bearbeitet wurden diese Aufträge im Rahmen des Projekts VVO 2010.

Der Bundesrat hat am 2. Juli 2014 beschlossen, vom Bericht des Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und des EDI zum Projekt VVO 2010 (Verordnungs- und Vollzugsoptimierung im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz) vom 2. Juli 2012 Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat das EDI beauftragt:

- a) dem Bundesrat bis zum 30. Juni 2015 die im Bericht empfohlene Revision von Artikel 49 VUV zur Klärung der Zuständigkeit der Durchführungsorgane zu unterbreiten;
- b) darauf hinzuwirken, dass die EKAS die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Durchführungsorganen im Sinne einer Vermittlerrolle («Steckerfunktion») als Pilotversuch bis zum 30. Juni 2015 einführt, begleitet und darüber dem WBF sowie dem EDI Bericht erstattet;
- c) darauf hinzuwirken, dass die EKAS mittels Leistungsvereinbarungen mit den Durchführungsorganen ihre Koordinationsaufgabe verstärkt.

Der Bundesrat hat das WBF und das EDI beauftragt:

- a) ihm bis zum 30. Juni 2015 die punktuelle Revision der VUV und ArGV 3 zu unterbreiten, um die festgestellten inhaltlichen und redaktionellen Doppelspurigkeiten in der VUV und ArGV 3 zu beseitigen;
- b) innerhalb von zwei Jahren nach Inkraftsetzung der vorliegend in Auftrag gegebenen Anpassungen deren Wirksamkeit zu evaluieren und aufgrund der Resultate der Evaluation allenfalls weitere Massnahmen zu prüfen und diese gegebenenfalls dem Bundesrat zu beantragen.

Der revidierte Artikel 49 VUV zur Klärung der Zuständigkeit der Durchführungsorgane und die Artikel zur Bereinigung von inhaltlichen und redaktionellen Doppelspurigkeiten in der VUV und der ArGV 3 wurden auf den 1. Oktober 2015 vom Bundesrat in Kraft gesetzt.

Die EKAS wurde mittels Schreibens vom 5. September 2014 vom BAG offiziell beauftragt, die notwendigen Schritte für die Einführung und Begleitung des Pilotversuchs «Steckerfunktion» an die Hand zu nehmen und gleichzeitig gebeten, ein Pilotprojekt für die Steckerfunktion bis Ende Juni 2015 zu starten, ein entsprechendes Konzept vorzubereiten und dem BAG sowie dem SECO zu unterbreiten. Das Konzept wurde erstellt und nach einer vertieften Abklärung durch den Steuerungs- und Rechtsausschuss des Pilotversuches wurde die Realisierung vom Fachausschuss gestartet.

## Ausbildung

Im Auftrag der EKAS führt die Suva Lehrgänge für Sicherheitsfachleute und Sicherheitsingenieure durch. Diese Lehrgänge sind vom BAG im Sinne der Verordnung über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit anerkannt. Als Dozenten wirken Vertreter der Suva, der arbeitsgesetzlichen Durchführungsorgane, der Fachorganisationen, der Sozialpartner und der EKAS-Geschäftsstelle mit.

Seit Inkrafttreten des neuen Reglements für die Prüfung für Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit (EKAS 6057) am 1. Januar 2012 besteht eine Prüfungskommission (vgl. Prüfungskommission S. 17). Das neue Prüfungsreglement hatte Auswirkungen, insbesondere auf die Durchführung der Prüfungen und auf die Anerkennung ausländischer Grundausbildungen.

### EKAS-Lehrgänge

# 265

(2014: 288) Teilnehmende mit Abschluss am Lehrgang für Sicherheitsfachleute

# 49

(2014: 51) Abschlüsse mit Zusatzausbildung zum Sicherheitsingenieur

### Anzahl Teilnehmende mit erfolgreichem Abschluss

Davon haben im Jahre 2015 179 (Vorjahr 172) Teilnehmende in 10 (10) Kursen den deutschsprachigen Lehrgang für Sicherheitsfachleute, 74 (97) Teilnehmende in 5 (5) Kursen den französischsprachigen und 12 (19) Personen den italienischsprachigen Lehrgang besucht.

Die Zusatzausbildung zum Sicherheitsingenieur bzw. zur Sicherheitsingenieurin schlossen 20 (Vorjahr 40) Studierende in 2 (2) Kursen in deutscher sowie 21 (11) Studierende in französischer in 1 (2) Kursen sowie 8 (0) in 0 (1) Kurs italienischer Sprache erfolgreich ab (vgl. auch S. 70 Bericht Suva).

Der erste Durchgang des DAS Work+Health 2014–2016 wurde von den Universitäten Zürich und Lausanne erfolgreich durchgeführt. Der modular aufgebaute Studiengang integriert die drei Fachvertiefungen Arbeitshygiene, Arbeitsmedizin und Betriebliches Gesundheitsmanagement. Jedes Thema wird von einem interdisziplinären Modul eingeführt und dann im anschliessenden Fachmodul weiter vertieft. Neu ist der Einsatz von modernen Lehr- und Lernmethoden wie «E-Learning», indem die Studenten z. B. jedes Modul anhand schriftlicher Arbeiten und Literaturstudium von zu Hause aus vorbereiten. Jedes Modul wird mit einem schriftlichen individuellen Leistungsnachweis abgeschlossen. Der DAS-Durchgang 2014–16 wurde im Februar 2016 mit einer interdisziplinären Projektarbeit in Kleingruppen beendet. Diesen Durchgang absolvierten insgesamt 20 Teilnehmer, davon 12 Arbeitshygieniker, 7 Arbeitsmediziner (davon 3 mit FMH-Abschluss und 4 mit DAS-Diplom) und eine Fachkraft in Betrieblichem Gesundheitsmanagement.

### DAS Work+Health

DAS Work+Health wird durch die EKAS massgeblich finanziell unterstützt. Für den DAS-Durchgang 2016–2018 hat die EKAS mit den Studiengangsanbietern erstmals eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Das DAS versteht sich in erster Linie als Fachausbildung im Bereich Arbeit und Gesundheit für die Schweiz und ist bestrebt, sich entsprechend breit abzustützen und zu vernetzen. Dazu gehört auch, dass im «Leading Board», einer Art Aufsichtsrat mit Entscheidungsbefugnissen, Vertreter von Schweizer Institutionen und Durchführungsorganen Einsitz nehmen. Für die EKAS ist dies Frau Dr. Claudia Pletscher (Chefärztin Suva). In dem beratenden Gremium des DAS-Beirats nehmen insbesondere die Vertreter der Fachgesellschaften sowie weitere führende Personen im Bereich Arbeit und Gesundheit Einsitz, darunter Christophe Iseli (EKAS-Mitglied, Leiter des Arbeitsinspektorats des Kantons Freiburg, Amt für den Arbeitsmarkt). Unter den Dozierenden wirken neben nationalen und internationalen Fachleuten auch Vertreter der Suva und der arbeitsgesetzlichen Durchführungsorgane mit.

Im Sommer 2014 berief die Universität Lausanne Herrn Dr. David Vernez zum Professor für Arbeitshygiene, womit die Schweiz nun wieder über einen entsprechenden Lehrstuhl verfügt. Herr Prof. Vernez übernahm turnusmässig im Januar 2015 die Leitung des Instituts IST der Universität Lausanne von Frau Prof. Danuser, welche diese Funktion lange Jahre neben ihrer eigentlichen Tätigkeit als ordentliche Professorin für Arbeitsmedizin ausübte. Somit besteht das operationelle Team des DAS Work+Health aus Prof. Dr. David Vernez und Prof. Dr. Brigitta Danuser in Lausanne sowie PD Dr. Georg Bauer und Sven Hoffmann als Programm-Manager in Zürich.

### Weiterbildungszertifikat – CAS ETH in Risiko und Sicherheit technischer Systeme

Der Lehrgang zum Weiterbildungszertifikat ETH in Risiko und Sicherheit technischer Systeme vermittelte Fachleuten die Fähigkeiten, Risiken einzuschätzen und zu kommunizieren sowie Massnahmen zu planen, um Systeme zu schützen. Zur Verbesserung der Handlungsfähigkeit in der Praxis wurden rechtliche, geistes- und gesellschaftswissenschaftliche Aspekte einbezogen. Der Kurs richtete sich an Ingenieure und Naturwissenschaftler, dauerte zwei Jahre und war berufsbegleitend. Zudem bestand die Möglichkeit, den vom Bundesamt für Gesundheit anerkannten Abschluss als Sicherheitsingenieur zu erwerben. Im Modul «Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz» wurden neun Vertreter der Suva und der arbeitsgesetzlichen Durchführungsorgane als Referenten eingeladen.

# 25

Angemeldete zum Lehrgang mit Abschluss Zertifikat

### Anzahl Teilnehmende

Im Lehrgang 2014/2015 hatten sich 25 Personen zum Lehrgang angemeldet. Im Jahr 2015 haben 24 Personen mit Zertifikat abgeschlossen. 20 Personen haben zusätzlich die Qualifikation als Sicherheitsingenieur gemäss Art. 11d VUV erworben.

### Verein höhere Berufsbildung ASGS

Schweizerischer Trägerverein höhere Berufsbildung Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Abkürzung: Verein höhere Berufsbildung ASGS)

Die EKAS hat am 11. Juli 2013 beschlossen, dem zu gründenden Trägerverein höhere Berufsbildung Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz beizutreten. Der Trägerverein wurde anlässlich der Vereinsversammlung vom 7. November 2013 in Biel (BE) gegründet. Gründungsmitglieder sind die EKAS (Vertreter: Dr. Erich Janutin), der IVA (Peter Schwander, Präsident), das SECO (Pascal Richoz), die Suva (Dr. Marc Truffer, Vizepräsident) und der Verband Schweizerischer Arbeitsämter (VSAA; Dr. Thomas Keller).

Die EKAS hat an späteren Sitzungen zudem beschlossen, die EKAS-Lehrgänge für Sicherheitsfachleute und Sicherheitsingenieure in die formale Schweizer Bildungslandschaft zu integrieren, wobei für die Sicherheitsfachleute eine Berufsprüfung und für die Sicherheitsingenieure eine höhere Fachprüfung anvisiert wird.

Der Vorstand des Vereins hat seit der ersten Sitzung vom 12. Dezember 2013 bis Ende 2015 gesamthaft 13 Sitzungen abgehalten. Neben der Gründungsversammlung vom 7. November 2013 wurden bisher zwei ordentliche Vereinsversammlungen durchgeführt. Die dritte Vereinsversammlung vom 25. November 2015 fand direkt im Anschluss an die 13. Vorstandssitzung statt.

Im EKAS-Newsletter Nr. 28 wurde erstmals über den Verein höhere Berufsbildung ASGS berichtet. Ein ausführlicherer Informationsartikel zum Verein höhere Berufsbildung ASGS wurde dann im EKAS-Mitteilungsblatt Nr. 79 publiziert. Für das nächste Jahr sind weitere Artikel im EKAS-Mitteilungsblatt vorgesehen, worin es um die geplante eidgenössische Berufsprüfung auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz gehen wird.

## Tagungen

Die EKAS hat Optimierungen und Synergien für die Organisation der Arbeitstagung und der Trägerschaftstagung ab 2013 beschlossen. Die zweitägige Arbeitstagung (4./5. November 2015) und die eintägige Trägerschaftstagung (4. November 2015; siehe S. 31) fanden im Berichtsjahr zum dritten Mal zeitgleich im Herbst und am gleichen Ort (Kongresshaus Biel) gemäss neuem Tagungskonzept statt.

Die Arbeitstagung wurde zweisprachig durchgeführt und von ca. 200 Mitgliedern der Durchführungsorgane besucht. Sie war den folgenden Schwerpunktthemen gewidmet:

- Umsetzung der Verordnungs- und Vollzugsoptimierung im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz
- Arbeitsmedizin und Vorbeugen von Berufskrankheiten
- Fachreferate zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in Pflegeberufen
- Halbzeit der Vision 250 Leben
- Informationen über klassische und neue Herausforderungen im Bereich der Prävention.

---

**Arbeits- und Trägerschaftstagung 2015**

## Kampagnen und Kommunikation

Vom Gesetzgeber wurde der EKAS die Aufgabe übertragen (vgl. Art. 85 UVG und Art. 52 ff. VUV), die Zuständigkeitsbereiche der Durchführungsorgane in der Arbeitssicherheit aufeinander abzustimmen. Dazu gehört auch der Bereich der Prävention und damit aller Informationsmittel, Aktionen, Kampagnen und Sicherheitsprogramme, die zur Verhütung von Berufsunfällen oder -krankheiten beitragen.

Unter der Bezeichnung «Erfassung und Koordination der Präventionsaktivitäten EKP» hat die EKAS in Form einer Wegleitung folgendes Vorgehen festgelegt:

- Meldung der Präventionsaktivitäten durch die Durchführungsorgane bis Ende Mai
- Erstellung der EXCEL- und PDF-Dokumente inklusive Priorisierung betreffend Koordinationsbedarf durch die EKAS-Geschäftsstelle bis Ende Juni
- Allfällige Rückmeldungen an die EKAS-Geschäftsstelle durch die Durchführungsorgane bis Ende September
- Schlussbehandlung spätestens in der Dezember-Sitzung der EKAS.

---

**Erfassung und Koordination von Präventionsaktivitäten EKP**

Die Aktion «Prävention im Büro» ([www.praevention-im-buero.ch](http://www.praevention-im-buero.ch)) bezweckt, Unternehmen des Dienstleistungssektors für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz vermehrt zu interessieren. Die im Jahre 2010 lancierte Kampagne wurde im Berichtsjahr 2015 mit der gleichen Strategie fortgesetzt. Zum Einsatz kamen verschiedene Kampagneninstrumente wie Direct Mailings an Betriebe des Dienstleistungssektors, Inserate und Publireportagen in diversen Zeitschriften, eine Landingpage mit weiterführenden Links. Verschiedene Zusammenarbeitsprojekte mit Verbänden, Grossunternehmen sowie einzelner Verwaltungen der Kantone und des Bundes resultierten in individuell ausgestalteten Präventionsaktivitäten.

---

**Prävention im Büro**



Das Online-Präventionstool «EKAS-Box» ([www.ekas-box.ch](http://www.ekas-box.ch)) stiess auf grosses Interesse und fand auch international Anerkennung. Im Berichtsjahr wurden die einzelnen Filmsequenzen für Schulungen und Präsentationen auch als Download-Version zur Verfügung gestellt.



Die EKAS-Checkbox wurde im Berichtsjahr als neues digitales Präventionsmittel mit zwei Apps lanciert: Der SafetyCheck ortet Stolperfallen und andere Gefährdungen im Büro, zeigt wie man sie behebt und regelmässig überprüft. Der ErgoCheck hilft den Arbeitsplatz ergonomisch einzurichten, um Rückenleiden und andere Beschwerden zu vermindern. Mit diesen beiden Apps lassen sich Sicherheit und Gesundheitsschutz im Büro mit wenig Aufwand erhöhen.

### Nationale Informationskampagne «Genau geschaut, gut geschützt»

Die Schweiz führte ein neues Gefahrenkennzeichnungssystem für chemische Produkte ein. Sie passte sich damit dem internationalen System «Globally Harmonized System» (GHS) an, das weltweit dieselben Gefahrensymbole verwendet. Um die ganze Bevölkerung zu informieren, startete das Bundesamt für Gesundheit (BAG) am 3. September 2012 die nationale Informationskampagne «Genau geschaut, gut geschützt». In den Jahren 2014 und 2015 stand die Information der breiten Bevölkerung und der Arbeitnehmenden bzw. Arbeitgebenden sowie die Arbeitssicherheit im Fokus. Das BAG führte die Informationskampagne zusammen mit der EKAS, dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), dem Bundesamt für Umwelt (BAFU), dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), dem Schweizerischen Versicherungsverband (SVV) sowie privaten Partnern durch. Die EKAS war in der Trägerschaft durch Pascal Richoz (SECO) vertreten. Die Kampagne dauerte bis Ende 2015.

### Prävention bei Jugendlichen

Die Suva hat im Rahmen der Umsetzung der «Vision 250 Leben» ein Projekt «Sichere Lehrzeit» lanciert. Die EKAS hat an ihrer Sitzung vom 25. März 2015 dem Kampagnenkonzept der Kantone und des SECO «Jugend und Arbeit» für die Weiterführung in den Jahren 2016–2020 zugestimmt (s. S. 35).

## Entwicklung der Unfälle

Die Unfallstatistik UVG 2015 wurde am 2. Juli 2015 in deutscher und in französischer Sprache von der Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherung UVG (SSUV) herausgegeben. Für das Jahr 2014 vermelden die Unfallversicherer 796 696 Berufs- und Freizeitunfälle. Die Zahl der Berufsunfälle ist im Vergleich zum Vorjahr um 0,5 Prozent gesunken.

**Tabelle 2: Unfallstatistik nach UVG (Arbeitnehmende und Stellensuchende)**

	2013	2014	Veränderung
Berufsunfälle	268 924	268 154	- 0,3%
Freizeitunfälle	516 730	513 254	- 0,7%
Unfälle von Stellensuchenden	14 775	15 288	3,5%
<b>Total</b>	<b>800 429</b>	<b>796 969</b>	<b>- 0,5%</b>

Die Statistik basiert auf den Ergebnissen aller derzeit 29 UVG-Versicherer, die unselbstständig Erwerbstätige obligatorisch gegen Berufs- und Freizeitunfälle sowie gegen Berufskrankheiten versichern. Ebenfalls enthalten sind die Ergebnisse der obligatorischen Unfallversicherung für Arbeitslose, die bei der Suva versichert sind.

Die EKAS leistet einen finanziellen Beitrag an die SSUV für die Erstellung der Statistik der Berufsunfälle und für spezielle Auswertungen.

## Finanzielles

Seit geraumer Zeit werden zur Steuerung staatlicher Leistungen sogenannte Leistungsverträge oder -vereinbarungen eingesetzt. Leistungsverträge stellen heute ein anerkanntes Instrument zur Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Non-Profit-Organisationen insbesondere im Sozial-, Gesundheits- und Bildungswesen dar und ersetzen zunehmend die früher abgeschlossenen Verträge, in welchen den Leistungserbringern Pauschalbeträge zuerkannt wurden. Ausgangslage für die Leistungsverträge mit den Durchführungsorganen ist der Beschluss des Bundesrats vom 2. Juli 2014 zur Vollzugs- und Verordnungsoptimierung (VV0 2010). In Ziffer 2 c wird festgehalten, dass das EDI beauftragt wird, «darauf hinzuwirken, dass die EKAS mittels Leistungsvereinbarungen mit den Durchführungsorganen ihre Koordinationsaufgabe verstärkt».

Die Leistungsverträge mit den Durchführungsorganen war an allen Sitzungen der EKAS im Berichtsjahr ein wichtiges Thema.

Im Vergütungsausschuss Kantone/SECO vom 21. Mai 2015 wurde ein Muster-Leistungsvertrag 2016 der EKAS mit den Kantonen auf der Basis des Leistungsvertrags 2015 ausgearbeitet und an der Jahresversammlung der IVA/VSAA Tagung vom 28. Mai 2015 präsentiert.

Die EKAS hat am 9. Juli 2015 beschlossen, mit den Kantonen für das Jahr 2016 einjährige und ab dem Jahr 2017 mehrjährige Leistungsverträge zu vereinbaren. Als statistische Basis für die Festlegung der Anzahl Gesamtbetriebe in den Kantonen wurde in den Leistungsverträgen für das Jahr 2016 wiederum diejenige der SSUV aus dem Jahr 2010 verwendet. Ab dem Jahr 2017 wird sie durch STATENT des Bundesamts für Statistik (BFS) ersetzt.

Die Leistungsverträge wurden an der EKAS-Sitzung vom 2. Dezember 2015 erneut behandelt. Zu diesem Zeitpunkt hatten bereits 23 Kantone die Leistungsvereinbarung unterzeichnet. Die EKAS erteilte zudem an dieser Sitzung dem Budgetausschuss einen Zusatzauftrag zur Behandlung der Verträge aller Durchführungsorgane. Am 16. Dezember 2015 wurde der letzte Leistungsvertrag 2016 zwischen der EKAS und den Kantonen unterzeichnet.

Die Suva und die nach Artikel 68 UVG beim Bundesamt für Gesundheit BAG registrierten Versicherer erstatten jeweils Ende August ihre Meldungen über die im nächsten Jahr zu erwartenden Nettoprämien. Aufgrund dieser Information berechnet die Geschäftsstelle die voraussichtlichen Einnahmen aus dem Prämienzuschlag für die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten. Diese Zahlen dienen als Budgetgrundlage. Die definitiven Meldungen der Nettoprämien liefern die Versicherer nach Abschluss ihres Geschäftsjahres. Die Erhebung und Überweisung des Prämienzuschlags wird alljährlich durch eine externe Revisionsstelle überprüft, worüber der EKAS ein Revisionsbericht zugestellt wird. Auch im Berichtsjahr kam es diesbezüglich zu keinen Beanstandungen.

Die EKAS kann die Abrechnungen der Durchführungsorgane gemäss Artikel 96 Absatz 3 VUV revidieren oder durch eine Revisionsstelle revidieren lassen. Diese Revisionskompetenz wurde insofern wahrgenommen, als Stichproben der Geschäftsstelle zu den Abrechnungen der Durchführungsorgane des Arbeitsgesetzes des Jahres 2014 geprüft wurden. Im Übrigen wurden die Suva, die kantonalen und eidgenössischen Durchführungsorgane und die Fachorganisationen durch eigene Revisionsstellen buchhalterisch überprüft.

Die Eidgenössische Finanzkontrolle führte bei der EKAS ein Audit über die Organisation und die Verwendung der Mittel für die Arbeitssicherheit durch. Sie empfiehlt der EKAS in ihrem Revisionsbericht die Corporate Governance zu aktualisieren und die Leistungsverträge sowie das Controlling, insbesondere im Bereich der Abrechnungen, weiterzuentwickeln. Die EKAS äusserte sich in ihrer Stellungnahme zum Bericht positiv zur Umsetzung der Empfehlungen.

---

**Leistungsvereinbarungen mit den Durchführungsorganen**

---

**Kontakte mit den Unfallversicherern**

---

**Revision**

**Mehrwertsteuer**

Mit der Hauptabteilung Mehrwertsteuer der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) wurde eingehend diskutiert, ob die Leistungen (Tätigkeiten im Bereich der Arbeitssicherheit) der Suva an die EKAS von der Mehrwertsteuer im Lichte des seit dem 1. Januar 2010 geänderten Mehrwertsteuerrechts ausgenommen sind. Vorläufiges Ergebnis ist, dass die von der Suva an die EKAS erbrachten Leistungen – gemäss Auffassung der ESTV – nach wie vor der Mehrwertsteuer unterliegen. Neu sollen nach Ansicht der ESTV auch die Unfallverhütungsleistungen, die durch die kantonalen Arbeitsinspektorate als hoheitliche Tätigkeiten erbracht werden, der MWST unterliegen, was kaum nachvollziehbar ist, aber die EKAS zu Einsparungen zwingt.

Die EKAS ist in engem Kontakt mit dem BAG, um diese Fragen zusammen mit der Suva und den Kantonen definitiv abzuklären und prüft, ob allenfalls nach der geplanten Anpassung des Mehrwertsteuergesetzes dies weiterhin der Fall sein wird. Diese Abklärungen sind nicht nur mühsam, aufwendig und langwierig, sie binden auch personelle Ressourcen.

**Budget**

Der am 17. Oktober 2013 gegründete Budgetausschuss hat die Aufgabe, der EKAS einen Budgetentwurf vorzulegen. Vertreten sind darin die Sozialpartner, die Suva, die Privatversicherer, die kantonalen Durchführungsorgane des ArG, das SECO sowie die Geschäftsstelle. Das Budget wurde an der Herbst-Sitzung der EKAS verabschiedet.

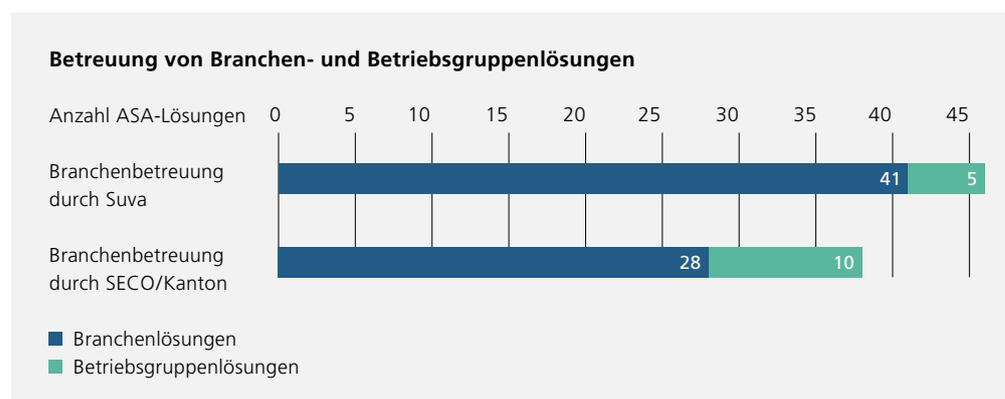
**Jahresrechnung**

Die Sonderrechnung 2015 über die Verwendung des Prämienzuschlages für die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten schliesst mit Erträgen in der Höhe von CHF 111 957 481 und Aufwendungen im Umfange von CHF 117 417 172 mit einem Passivsaldo von CHF 5 459 691 ab. Sie kann bei der Geschäftsstelle der EKAS, Fluhmattstrasse 1, 6002 Luzern, [ekas@ekas.ch](mailto:ekas@ekas.ch) oder telefonisch unter 041 419 51 11 bestellt werden.

## Bericht der Fachstelle für die Betreuung von überbetrieblichen ASA-Lösungen für das Jahr 2015

**Betreuung von Branchen- und Betriebsgruppenlösungen**

Die 38 überbetrieblichen ASA-Lösungen aus dem Zuständigkeitsbereich der kantonalen Arbeitsinspektorate werden fachtechnisch durch drei Personen der Eidgenössischen Arbeitsinspektion des SECO betreut. Sie werden dabei von qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der kantonalen Arbeitsinspektorate unterstützt. Die Suva betreut fachlich die 46 überbetrieblichen Lösungen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Die administrative Betreuung sämtlicher Branchen- und Betriebsgruppenlösungen obliegt der ASA-Fachstelle der EKAS, welche von einer Person besetzt wird.



Um die Qualität von überbetrieblichen ASA-Lösungen langfristig zu verbessern und die aktive Betreuung sowie die regelmässige Verbesserung und Anpassung an den laufenden Strukturwandel zu gewährleisten, wurde die Rezertifizierung eingeführt. Bislang sind 62 Branchenlösungen und 15 Betriebsgruppenlösungen rezertifiziert worden, zwei davon im Berichtsjahr. Erste Vorbereitungen für die zweite Rezertifizierungsphase, welche im Jahre 2016 startet, wurden in die Wege geleitet.

Beurteilungen von Branchen- und Betriebsgruppenlösungen wurden zum Teil in Zusammenarbeit mit Branchenspezialisten der Kantone anhand des elektronischen Beurteilungs-Tools erstellt. Die damit gemachten Erfahrungen sind durchwegs positiv. Verbesserungspotenzial gibt es noch beim Beizug von ASA-Spezialisten und bei den Schulungen und internen Audits.

Modelllösungen werden jeweils nach fünf Jahren neu beurteilt und danach für weitere fünf Jahre verlängert. Im Berichtsjahr wurden zwei Modelllösungen rezertifiziert, zwei weitere wurden aufgehoben.

Das Projekt konnte grösstenteils abgeschlossen und an der Trägerschaftstagung in Biel vorgestellt werden. Noch nicht abgeschlossen sind Erweiterungen, welche während der Erstellung des Projekts angefügt wurden. Somit werden die Trägerschaften von Branchen- und Betriebsgruppenlösungen anhand einer Berichtsvorlage ihre Jahres- und ERFA-Berichte speditiv erstellen können. Auch wurde ein elektronisches Werkzeug für die internen Kontrollen sowie eine Plattform mit Vorlagen für das individuelle Erstellen und Speichern von Dokumenten entwickelt.

Am 4. November 2015 fand in Biel die 15. Trägerschaftstagung statt. Sie wurde zusammen mit der Arbeitstagung für Durchführungsorgane durchgeführt. Zu dieser Informationsveranstaltung hatten die EKAS und die Suva gemeinsam die Trägerschaften von Branchen-, Betriebsgruppen- und Modelllösungen sowie die Branchenbetreuer der Durchführungsorgane eingeladen.

Mit Beiträgen aus der Praxis wurden der Aufbau und die Umsetzung von betrieblichen Sicherheitskonzepten thematisiert. Weiter wurde über «Die Weiterbildung für Sicherheitsfachleute und für Sicherheitsingenieure» informiert, welche in die Schweizer Bildungslandschaft integriert wird. Die Trägerschaften wurden auch über ein aktualisiertes Angebot des Schulungsnetzwerks für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz orientiert, welches sie für ihre Schulungen nutzen können. Die psychosozialen Risiken am Arbeitsplatz bildeten ein Schwerpunktthema des SECO. Es wurden praktische Anwendungen von Hilfsmitteln und Methoden vorgestellt. Da die Auswahl der richtigen Persönlichen Schutzausrüstungen PSA für einen genügenden Schutz von grösster Wichtigkeit ist, wurde auch dieses Thema wieder einmal vertieft.

Für die rund 300 Teilnehmenden bot die Trägerschaftstagung nebst einem breiten Weiterbildungsangebot auch eine gute Gelegenheit für den Informations- und Erfahrungsaustausch. Die Beurteilung fiel entsprechend positiv aus. Rückmeldungen und Themenvorschläge aus den Bewertungsf formularen werden für die Gestaltung weiterer Tagungen ausgewertet.

Am 26. Juni 2015 fand im Kursaal in Bern die Diplomfeier für 49 frischgebackene Sicherheitsingenieurinnen und -ingenieure statt (siehe S. 25). Diese im Auftrag der EKAS von der Suva durchgeführte Ausbildung entspricht den Vorgaben der Verordnung über die Eignung der Spezialisten der Arbeitssicherheit und fördert die Integration von Sicherheitsaspekten auf allen Ebenen der Unternehmensführung, von der Strategie bis hin zur operativen Umsetzung am Arbeitsplatz. Dank dem systemorientierten Ansatz können die Sicherheitsingenieure jeden Betrieb, seinen individuellen Verhältnissen entsprechend, beraten. Dies ist eine grundlegende Voraussetzung, um die Anforderungen der EKAS-Richtlinie über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit zu erfüllen.

---

**Rezertifizierung  
von Branchen-,  
Betriebsgruppen-  
und Modelllösungen**

---

**Begleitung von  
Branchen-, Betriebs-  
gruppenlösungen**

---

**EKAS-Träger-  
schaftstagung**

---

**Feierliche Diplomierung  
von Sicherheits-  
ingenieuren in Bern**

---

**Aktivitäten im  
agriss-Stiftungsrat**

Die agriss ist eine Fachorganisation, welche in den Betrieben der Landwirtschaft die Einhaltung der Vorschriften der Arbeitssicherheit kontrolliert. Sie hat dafür ein vertraglich festgelegtes Mandat von der EKAS und wird für diese Tätigkeit von der EKAS vergütet. Der Fachstellenleiter stellt als Mitglied der Stiftung «agriss» die Interessen der EKAS sicher.

---

**Branchen-  
betreuer tagung**

Als Fortbildung für die Branchenbetreuer des SECO und die Branchenspezialisten der kantonalen Durchführungsorgane wurde am 4. Mai 2015 in Mobilcity in Bern eine Fachtagung durchgeführt. Dabei wurden Gefährdungen beim Reparieren von Elektro- und Hybridfahrzeugen analysiert und Vorsichtsmassnahmen erläutert (siehe auch S. 34). Auch die Gefährdungen, die für Feuerwehrleute anlässlich einer Intervention beim Brand von solchen Fahrzeugen entstehen können, bildeten einen interessanten Themenschwerpunkt.

## «Vision 250 Leben» Projekt SAFE AT WORK

---

**Massgeschneiderte  
Präventionskampagnen  
für unterschiedliche  
Risiken**

Die EKAS reagierte im Jahr 2009 mit der «Vision 250 Leben» auf die hohe Anzahl schwerer Berufsunfälle und erteilte den Durchführungsorganen den Auftrag, diese umzusetzen. Bei der Vision geht es in erster Linie darum, schwere Berufsunfälle mit tödlichem Ausgang oder mit Invaliditätsfolge zu verhindern bzw. deren Anzahl innerhalb von 10 Jahren zu halbieren.

Die Umsetzung der «Vision 250 Leben» im Durchführungsbereich der Kantone, des SECO und der Fachorganisationen wurde im Jahr 2015 unter dem Label SAFE AT WORK weitergeführt und ausgebaut. Die Analyse des Unfallgeschehens in den Branchen, die im Vollzugsbereich der Kantone und des SECO liegen, erlaubte SAFE AT WORK, verschiedene Branchen als Schwerpunkte zu identifizieren, wo die Unfallhäufigkeit und spezifisch Schwerstunfälle häufiger vorkommen als in anderen Branchen.

Die Präventionsprojekte setzen gezielt da an, wo die meisten Unfälle geschehen. Das Ziel, möglichst konkrete und nachhaltige Lösungsansätze zu erarbeiten und umzusetzen, wurde konsequent weiterverfolgt.

### **Zusammenarbeit mit den Kantonen, dem SECO und den spezialisierten Fachorganisationen**

Die kantonalen Kontrollorgane, das SECO und die Fachorganisationen sind wichtige Partner bei der Umsetzung des Projektes SAFE AT WORK. Im Jahr 2015 wurde die Zusammenarbeit mit den kantonalen Ansprechpartnern weitergeführt und ausgebaut.

---

**Breit abgestütztes  
Steuerungsorgan**

Als Steuerungsorgan wurde eine Gruppe mit Vertretern aus den Kantonen, dem SECO und der EKAS-Geschäftsstelle geschaffen. Präsiert wird die Gruppe von Christophe Iseli (AMA Kanton Freiburg). Die weiteren Mitglieder sind Daniel Morel (Vorstandsmitglied IVA, Amt für Wirtschaft und Arbeit Solothurn), Fabrice Sauthier (Eidgenössische Arbeitsinspektion, SECO) sowie Erwin Buchs (Leiter ASA-Fachstelle der EKAS). Die Entscheidungen in Hinblick auf die Umsetzung von Aktionen sowie budgetrelevante Fragen werden zwischen dem Projektteam und der Begleitgruppe diskutiert und durch diese auch validiert.

---

**Aktionen in der  
Fleischwirtschaft und  
im Metzgereigewerbe**

Der Aufbau der neuen Sicherheitskultur in der Fleischwirtschaft und im Metzgereigewerbe wurde im Jahr 2015 weitergeführt. SAFE AT WORK unterstützt weiterhin das nationale Ausbildungszentrum ABZ Spiez, den Schweizer Fleisch-Fachverband SFF und die Branchen Versicherung Schweiz

in ihren Bemühungen, die Arbeitssicherheit in dieser Branche zu verbessern. Dazu wurde im Jahr 2009 eine über 10 Jahre angelegte Aktion entwickelt, die darauf hinzielt, den Berufseinsteigern bereits ab dem ersten Tag mit der kompletten Persönlichen Schutzausrüstung PSA auszustatten und in der Ausbildung das richtige sicherheitstechnische Verhalten beizubringen. Die neusten Zahlen der Branchen Versicherung Schweiz belegen, dass seit der Einführung des Metzgerkoffers die Schnitt- und Stichverletzungen bei den Lernenden dieser Branchen signifikant zurückgegangen sind.

Der Sektor der Landwirtschaft liegt mit einem Unfallrisiko von 140 Unfällen pro 1000 Vollbeschäftigten weit über dem Durchschnitt aller Branchen (70 pro 1000 Vollbeschäftigte, Quelle SSUV, 2013). Die tatsächliche Unfallhäufigkeit liegt wahrscheinlich noch einiges höher, denn die Unfälle von Landwirten, die als Selbstständige tätig sind, werden in dieser Statistik nicht erfasst. Die meisten Unfälle passieren im Umgang mit Maschinen und Fahrzeugen. SAFE AT WORK hat deshalb eine Reihe von spezifischen Massnahmen in Zusammenarbeit mit der Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft BUL unterstützt, um das Wissen über die Gefährdungen, den sicheren Umgang mit Maschinen und Fahrzeugen sowie die allgemeine Sensibilisierung zum Thema Arbeitssicherheit in der Landwirtschaft zu fördern.

---

**Aktionen in der  
Landwirtschaft –  
Prävention im Umgang  
mit Fahrzeugen und  
Maschinen intensiviert**

### **Fahrtraining mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen**

Bestandteil der Präventionskampagne war ebenfalls ein Fahrtraining für Lenker von landwirtschaftlichen Fahrzeugen. Anlässlich von spezifischen Fahrtrainings, welche im Driving Center Sennwald/SG und im Verkehrssicherheits-Zentrum Mittelland Roggwil durchgeführt wurden, konnten die Landwirte unter anderem die Fahrphysik von Traktoren und Anhängern kennenlernen, den sicheren Umgang mit Fahrzeugen erlernen und persönlich erfahren, wie man in Grenzsituationen rasch und richtig reagiert. Die Präventionskampagne wurde von der Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft BUL erarbeitet und durchgeführt und von SAFE AT WORK unterstützt.

### **Überschlagssimulator**

Die 2010 lancierte Sensibilisierungskampagne im Bereich der landwirtschaftlichen Fahrzeuge wurde erfolgreich weitergeführt. Im Überschlagssimulator, der einer Traktorkabine nachempfunden ist, erlebt man direkt, wie sich ein Traktorsturz auf den Körper auswirken könnte und welchen Nutzen dabei die Sicherheitsgurte mit sich bringen. Diese eindrückliche Erfahrung wurde bei den Landwirten positiv aufgenommen und trägt dazu bei, dass das Verhalten nachhaltig verändert wird, Ziel ist es, dass sämtliche Landwirte in ihren Fahrzeugen automatisch die Gurte tragen. Der Simulator wurde im Jahr 2015 an zahlreichen Anlässen in landwirtschaftlichen Ausbildungszentren sowie an Publikums- und Fachmessen eingesetzt.

### **CO<sub>2</sub> ... eine tödliche Gefahr!**

Das Jahr 2015 stand im Zeichen der Weiterführung dieser im Jahr 2014 lancierten Sensibilisierungskampagne. Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) verursacht jedes Jahr schwere und mitunter tödliche Arbeitsunfälle in den Weinkellern. SAFE AT WORK konzipierte deshalb eine Präventionskampagne zur Verhütung von CO<sub>2</sub>-Unfällen in den Weinkellern und führte, in Zusammenarbeit mit der Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft BUL, eine Serie von Kohlendioxid-Messungen während der Gärzeit in ausgewählten Weinkellern in der Westschweiz durch. Die Messungen hatten zum Ziel, den betroffenen Betreibern dieser Weinkeller aufzuzeigen, wie unberechenbar die CO<sub>2</sub>-Problematik in dieser Branche ist. Die Messungen zeigten auf, dass die kritischen Werte zum Teil massiv überschritten wurden. Aufgrund dieser Messungen konnten zudem die nötigen Massnahmen getroffen werden, um die entstandene Gefahr zu bannen und um künftig das Unfallrisiko speziell in diesen Betrieben zu senken.

### Ein Türschild, das Leben rettet

Das Mailing aus dem Vorjahr an sämtliche Weinproduzenten wurde im 2015 wiederholt. Nebst der Infobroschüre wurde ebenfalls wieder das Türschild, welches im Eingangsbereich zu den Gärräumen aufgehängt werden kann und das auf der Rückseite lebensrettende Informationen für Notfälle enthält, verschickt.

---

#### Aktionen in der Hotellerie

Der durch hotelleriesuisse erarbeitete Kurs «Ganzheitliche Arbeitssicherheit», welcher bestehende Lücken in der Branchenlösung des Gastgewerbes schloss, wurde auch im 2015 wiederholt. Mit dem Besuch dieses Kurses soll den Hoteliers ermöglicht werden, ihre Pflichten als Arbeitgeber im Bereich der Arbeitssicherheit im gesamten Betrieb wahrzunehmen. Gleichzeitig soll eine stetige Reduktion der Berufsunfälle in der Hotellerie erreicht werden. Im Sinne eines Wissenstransfers ermöglichte SAFE AT WORK den kantonalen Arbeitsinspektoraten sowie dem SECO die Teilnahme an diesen Kursen.

---

#### Aktionen im Auto-, Zweirad- und LKW-Gewerbe

Die im Jahr 2012 lancierte Präventionskampagne für diese Branche wurde im Jahr 2015 intensiviert und mit neuen, wegweisenden Elementen versehen.

#### SAFE AT WORK Infotagung

Zum ersten Mal führte SAFE AT WORK eine Informationstagung für die kantonalen Arbeitsinspektoren im neuen Kompetenzzentrum der Automobil-Branche, MobilCity, durch. Die Tagung fokussierte sich auf die komplexen Hochvoltsysteme von Hybrid- und Elektrofahrzeugen. Anhand einer Mischung von Fach- und Praxisvorträgen wurden den Anwesenden viele nützliche Informationen für ihre tägliche Arbeit vermittelt.

#### Schulungs-Kit

Die im Jahr 2012 ins Leben gerufene Präventionsaktion umfasste bis anhin einen Präventionsfilm und Plakate, welche die zehn häufigsten Unfallgefahren dieser Branche thematisieren. Ergänzend dazu entwickelte SAFE AT WORK ein Schulungs-Kit, welches sich an die Lehrmeister in den Betrieben, die Lehrkräfte in Berufsschulen, an die Verantwortlichen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz in den Betrieben sowie an die Referenten der überbetrieblichen Kurse richtet. Das Schulungs-Kit besteht aus einem Unterrichtsleitfaden für den Auszubildner sowie aus zehn Lernmodulen. Jedes Modul umfasst ein Arbeitsblatt mit Kommentaren für den Auszubildner, eine PDF-Präsentation, einen Präventionsfilm sowie ein Plakat. Die Module sind so konzipiert, dass sie direkt in der Garage, am Arbeitsplatz oder im Ausbildungsraum erteilt werden können und die Dauer von 20 Minuten nicht übersteigen. Das Schulungs-Kit steht sämtlichen Betrieben gratis zur Verfügung und ist nicht abhängig von einer Branchenmitgliedschaft. Mittels eines Mailings durch die EKAS an sämtliche Garagenbetriebe dieser Branche wurde auf das Schulungs-Kit aufmerksam gemacht. Das Kit kann entweder direkt auf der SAFE AT WORK-Internetseite heruntergeladen werden oder gratis auf einem USB-Stick bestellt werden.

---

#### Aktion Arbeitssicherheit in Pflegeheimen

Im Rahmen eines Pilotprojektes startete SAFE AT WORK und die Vereinigung Freiburgischer Alters-einrichtungen VFA im Jahr 2014 eine Sensibilisierungsaktion, um die Prävention von Arbeitsunfällen in Pflegeheimen zu fördern. Lernende aus verschiedenen Institutionen und unterschiedlichen Berufssparten erarbeiteten eine Präventionskampagne in Form einer Wander-Fotoausstellung, die zum Ziel hatte, die Mitarbeiter auf die spezifischen Gefahren in Pflege- und Tagesheimen zu sensibilisieren. Die Kampagne wurde im Jahr 2015 weitergeführt und die Fotoausstellung wurde in zahlreichen Pflege- und Tagesheimen im Kanton Freiburg eingesetzt.

Weitere konkrete Aktionen der Branchen, welche sich im Bereich der Kantone und des SECO befinden, sind in Planung und bilden die Basis für künftige Präventionsarbeit von SAFE AT WORK.



### Arbeitssicherheit bei Jugendlichen fördern: «BE SMART WORK SAFE»

Lernende verunfallen häufiger als ihre erfahrenen Arbeitskolleginnen und -kollegen. Um diesem Trend entgegenzuwirken und die jungen Arbeitnehmenden für das Thema Arbeitssicherheit zu sensibilisieren, haben SAFE AT WORK und die Suva von der EKAS den Auftrag erhalten, jeweils eine mehrjährige Sensibilisierungskampagne zu realisieren. SAFE AT WORK führt dabei den direkten Dialog mit den Jugendlichen und bindet sie mit der Kampagne «BE SMART WORK SAFE» aktiv in das Thema mit ein. Die mehrjährige Kampagne soll dazu beitragen, dass die Arbeitssicherheit ein unabdingbarer Bestandteil der täglichen Arbeit wird. Das Thema Arbeitssicherheit ist für Jugendliche oft zweitrangig. Der Start in den Berufsalltag, lange Arbeitstage, das Übernehmen von Verantwortung und das Zurechtfinden in der Welt der Erwachsenen fordern junge Mitarbeitende oft schon genug heraus. Regeln am Arbeitsplatz scheinen dabei ebenso unwichtig zu sein wie einen Schutzhelm zu tragen. Themen wie Freunde, Sport oder Ausgang stehen zudem weit höher in der Gesprächshierarchie als das Thema Arbeitssicherheit. Die Sensibilisierungskampagne «BE SMART WORK SAFE» zeigt den Jugendlichen deshalb auf sympathische und zielgruppengerechte Weise auf, warum das Thema Arbeitssicherheit auch für sie von Bedeutung ist und warum es sich lohnt, sich am Arbeitsplatz korrekt zu verhalten und zu schützen.



#### Be a smartworker: Wer mitdenkt, hat mehr von seiner Freizeit

Richtlinien und Regeln stossen bei Jugendlichen nicht immer auf offene Ohren. Die Botschaft «Be a smartworker: Wer mitdenkt, hat mehr von seiner Freizeit» zeigt ihnen deshalb auf, welche Folgen das falsche Verhalten am Arbeitsplatz auf die Freizeit haben kann. Um das Grundwissen im Bereich der Arbeitssicherheit innerhalb der Zielgruppe zu verbessern, wurden drei neue Kurzfilme hergestellt und die 12 bestehenden Sicherheitstipps in animierten Kurzfilmen umgesetzt und ebenfalls auf YouTube sowie auf Facebook lanciert.

#### Die Sprache der Jugend sprechen

Mit «BE SMART WORK SAFE» sensibilisiert SAFE AT WORK die Jugendlichen über die von ihnen genutzten Kanäle: die Website [www.bs-ws.ch](http://www.bs-ws.ch), die Facebook-Seite [www.facebook.com/besmart.worksafe](http://www.facebook.com/besmart.worksafe), Online-Clips informieren zum Thema Arbeitssicherheit. Plakate und Flyer, die bei Partnern und Gewerbeschulen aufgehängt und verteilt werden, runden das Informationspaket ab.





00100110000101

111001100011011011110110

00100110000101



OP1 33-01-07

3

0001000001111110111110010111100

# DIGITALE MEDIZIN

Moderne Medizin ist mit digitaler Technologie eng verknüpft. Im Operationsaal, in der Telemedizin oder in der Forschung. Wichtig ist, dass der Mensch die Entscheidungen trifft.

.....  
0001000001111110111

## Kantone

In der Schweiz waren im Jahre 2015 insgesamt 545 526 Arbeitsstätten registriert, rund 340 000 davon beaufsichtigen die kantonalen Arbeitsinspektorate (KAI). Sie kontrollieren die Anwendung der Vorschriften über die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz. Darüber hinaus erfüllen sie auch noch andere Aufgaben im Vollzug von Bundeserlassen und kantonalen Gesetzen und Verordnungen. In erster Linie obliegt der Vollzug des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz; ArG), das einerseits mit den Genehmigungen von Um- und Neubauten für gewisse Betriebsarten ein wertvolles Instrument für die Unfallverhütung enthält und andererseits mit dem Vollzug der allgemeinen Gesundheitsvorsorge (Arbeits- und Ruhezeitvorschriften sowie Verordnung 3 und 4 zum ArG) ebenfalls zur Verhütung von Berufsunfällen beiträgt.

Artikel 85 Absatz 1 des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) erteilt dem Bundesrat den Auftrag, die Zuständigkeit und die Zusammenarbeit der Durchführungsorgane zu regeln und dabei deren sachliche, fachliche und personelle Möglichkeiten zu berücksichtigen. In der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) ist diese Zuständigkeit in den Artikeln 47 bis 51 geregelt. Gemäss Artikel 47 VUV «beaufsichtigen» die kantonalen Durchführungsorgane des Arbeitsgesetzes «die Anwendung der Vorschriften über die Arbeitssicherheit in den Betrieben, sofern dafür nicht ein anderes Durchführungsorgan zuständig ist». In der Praxis bedeutet dies, dass die kantonalen Arbeitsinspektorate (KAI) in rund 340 000 Betrieben in der Industrie, im Gewerbe und im Dienstleistungssektor die Umsetzung der Arbeitssicherheitsvorschriften kontrollieren und diese Betriebe in der Verhütung von Berufsunfällen beraten und betreuen.

**Tabelle 3: Tätigkeiten der kantonalen Arbeitsinspektorate**

	2014	2015
Anzahl Beschäftigte im Vollzug UVG	144	182
UVG-Personaleinheiten	33	35
Anzahl Betriebsbesuche und ASA-Systemkontrollen*	10 721	11 806
Anzahl Bestätigungsschreiben	5 663	5 984
Ermahnungen Art. 62 VUV	320	325
Verfügungen Art. 64 VUV	27	35
Ausnahmebewilligungen Art. 69 VUV	7	1

\*ASA = Arbeitsärzte und andere Spezialisten der Arbeitssicherheit

Tabelle 3 zeigt in der ersten Zeile, in absoluten Zahlen, wie viele Mitarbeitende bei den kantonalen Arbeitsinspektoren im Vollzug des UVG tätig sind. Neu wird bei der Ermittlung von KAI-Mitarbeitenden wieder die Code-Datenquelle verwendet. Die Angaben basieren auf den Daten, die von den Kantonen dem SECO gemeldet wurden. Aufgrund des Gesetzesdualismus ist eine klare, objektive Abgrenzung zwischen UVG und ArG-Aktivitäten nicht immer möglich. Das führt in den Arbeitsinspektoren immer wieder zu situativ bedingten Änderungen der Zuteilung der Ressourcen und damit verbunden auch zu Datenschwankungen bei der Anzahl der Involvierten im UVG-Vollzug. Deshalb erhöhte sich der Personalbestand im Vergleich zum Vorjahr markant.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 11 806 ArG- und UVG-Betriebsbesuche, sowie ASA-Systemkontrollen durchgeführt (Tabelle 3, Zeile 3). Die nachfolgenden Zeilen in Tabelle 3 geben Aufschluss über die Anzahl der an die Betriebe übermittelten Bestätigungsschreiben sowie die Anzahl Sanktionen respektive Ermahnungen und rechtskräftigen Verfügungen bei Gesetzesverstössen. Die Anzahl UVG-Betriebsbesuche und ASA-Systemkontrollen haben erfreulicherweise im Vergleich zum Vorjahr mit 1085 Betriebsbesuchen wieder markant zugenommen. Mitverantwortlich für die Zunahme sind sicher die Leistungsvereinbarungen zwischen den Kantonen und der EKAS im Zusammenhang mit den Zielsetzungen der Inspektionstätigkeiten. Die ausgestellten Ermahnungen gemäss Art. 62 VUV bewegen sich auf Vorjahresniveau. Dagegen sind gemäss Art. 64 VUV die Verfügungen leicht angestiegen. Damit verbunden wurden vermehrt gravierende Mängel bei der Arbeitssicherheit festgestellt, die mit den geeigneten Massnahmen und der notwendigen Dringlichkeit behoben werden mussten. Dies spricht für die konsequente Umsetzung des Arbeitnehmerschutzes der Durchführungsorgane.

## Rechtliche Grundlage

## Personelles

## Unfallverhütung

Die Ausnahmegewilligungen gemäss Art. 69 VUV haben sich weiterhin stark reduziert und sind nun mit nur noch einer Ausnahmegewilligung auf einem neuen Rekordtief. Massgebend dafür waren die Änderungen der Art. 7 Fluchtwege und Art. 8 Treppenanlagen und Ausgänge der Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz. Dadurch entfällt ein grosser Anteil der Ausnahmegewilligungen bei Überschreitung der Fluchtweglängen.

**Tabelle 4: Zeitaufwand der kantonalen Arbeitsinspektorate**

	2014	2015
Total aufgewendete Stunden der KAI für Berufsunfallverhütung, davon für:	54 132	58 161
Betriebsbesuche und ASA-Systemkontrollen	56%	60%
Planbegutachtungen	24%	22%
Auszubildende/Auszubildender	12%	10%
Ausbildnerin/Ausbildner	3%	3%
Tätigkeiten in Kommissionen und Arbeitsgruppen	5%	5%

Tabelle 4 zeigt die Veränderungen im Zeitaufwand für die verschiedenen durchgeführten Unfallverhütungsmassnahmen. Der effektive Zeitaufwand pro Inspektionstätigkeit ist gegenüber dem letzten Jahr im Durchschnitt von 2,8 Stunden auf 2,9 Stunden leicht angestiegen. Der etwas höhere Zeitaufwand ist auf die höhere Anzahl durchgeführter ASA-Systemkontrollen zurückzuführen. Demgegenüber ist der zeitliche Aufwand für Planbegutachtungen mit ca. 100 Stunden weniger als im Vorjahr leicht gesunken. Der Ausbildungsaufwand ist, wie letztes Jahr auch, von 6298 Stunden auf 5844 Stunden wieder leicht gesunken. Das ist darauf zurückzuführen, dass sich die Personalsituation in den Arbeitsinspektoraten konsolidiert hat und damit das Bedürfnis für die Grundausbildung stagniert.

# 3912

ASA-Systemkontrollen wurden 2015 durch die KAI durchgeführt

## ASA-Systemkontrollen und UVG-Betriebsbesuche

Im Berichtsjahr haben die KAI 3912 ASA-Systemkontrollen durchgeführt (2014: 3432). Von den total 11 806 ausgewiesenen Betriebsbesuchen waren somit 33% ASA-Systemkontrollen (2014: 10 721/32%). Das bedeutet, mehr als jede dritte Betriebskontrolle erfolgt nach dem ASA-Umsetzungskonzept der EKAS.

Anlässlich von ASA-Systemkontrollen, die in Betrieben in den durch die Kantone selbstbestimmten Branchen durchgeführt wurden, konnte vermehrt festgestellt werden, dass die Themen ASA-System (EKAS RL 6508) und psychosoziale Risiken nicht bekannt sind. Insbesondere wurde in diesen Betrieben keine fundierte Gefährdungsermittlung durchgeführt und es wurden zusätzlich diverse Arbeitszeitüberschreitungen festgestellt.

Mit den neuen Firmenansiedlungen, wie zum Beispiel Biogen im Kanton Solothurn, die ihre eigene Kultur und Sicherheitspolitik in die Schweiz hineinbringen, ergeben sich für die Arbeitsinspektoren in Zukunft neue Herausforderungen. Die vielfach höher positionierten Sicherheits- und Gesundheitsschutzsysteme, wie zum Beispiel das Beyond Zero von Jacobs, sind mit der EKAS RL 6508 und den Suva Checklisten auf deren Kompatibilität zu prüfen.

---

**Gesundheitsschutz**

Der vom SECO vorgegebene Vollzugsschwerpunkt für das Berichtsjahr 2015 war wiederum fokussiert auf die psychosozialen Risiken (PSY) am Arbeitsplatz. Die Zielgruppen für den Vollzug waren die Focus-Branchen: Versicherung, Banken, Telekombetriebe mit Callcentern, Immobilienverwaltungen und Verwaltungen (Bund, Kantone, Gemeinden) mit Kundenkontakt. Die Hilfsmittel wie Broschüren, Checklisten und Faltprospekte sowie die Erweiterung des ASA-Protokolls betreffend psychosozialen Risiken im CodE unter der Rubrik Gesundheitsschutz wurden vom SECO aufbereitet und den Arbeitsinspektoren mit dem dazugehörigen Schulungsangebot zur Verfügung gestellt. Die Hilfsmittel und Schulungen haben wesentlich dazu beigetragen, dass im Berichtsjahr dem IVA 932 Kontrollen mit Schwerpunkt psychosoziale Risiken gemeldet wurden. Das entspricht gegenüber dem Vorjahr einer Steigerung von 644 Kontrollen. Diese massive Steigerung der Anzahl Kontrollen zeigt auf, wie wichtig der Einsatz von professionellen Hilfsmitteln bei der Beratung und Kontrolle von psychosozialen Risiken beim Kunden durch die Arbeitsinspektoren ist.

Die Betriebe sind im Rahmen des Gesundheitsschutzes äusserst dankbar für eine breit abgestützte Beratung durch die Arbeitsinspektoren im Bereich der psychosozialen Risiken. Die Arbeitsinspektorate stellen im heutigen wirtschaftlichen Umfeld eine rasante Zunahme der Hinweise auf Mobbing fest. Diese müssen im Vorfeld eines Betriebsbesuches seriös abgeklärt werden, um eine nachhaltige Lösung für die Mobbingbetroffenen zu finden. Solche Abklärungen verursachen einen grossen Aufwand, insbesondere weil die Mitarbeitenden nicht selten von Kündigung oder Kündigungsandrohung sprechen und sich dann auf den Art. 6 vom ArG beziehen. Dementsprechend müssen die Abklärungen minutiös durchgeführt werden, um den Betroffenen die rechtlichen Möglichkeiten aufzuzeigen. Leider erfolgt darauf vielfach eine gewisse Ernüchterung, da die arbeitsgesetzlichen Möglichkeiten weitgehend eingeschränkt sind und meistens nur noch die obligationenrechtlichen Aspekte zum Tragen kommen. Viele Arbeitsinspektorate teilen die Meinung, dass sie bei den psychosozialen Risiken am Arbeitsplatz erst am Anfang der Prävention stehen und diesbezüglich in den KMU noch ein grosser Nachholbedarf besteht. Grosse Betriebe führen meistens ein betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM) mit gut institutionalisierten klassischen Disziplinen wie Absenz-Management und Case Management. Wenig verbreitet sind konkrete Massnahmen zum Vorbeugen der psychosozialen Risiken (PSY) am Arbeitsplatz wie Stressmanagement, Burnout-Prophylaxe, Ernährung und Sport in der Freizeit. Damit die Arbeitsinspektorate, die für alle Betriebe in den Fachgebieten Arbeitszeit und PSY-Kontrolle verantwortlich sind, künftig nicht von einer PSY-Bugwelle überrollt werden, müssen sie sich klar abgrenzen und die Betreuung der Mobbingopfer den Ärzten und Psychiatern überlassen.

Vielfach entstanden Diskussionen bei ASA-Systemkontrollen über die anstehende Änderung des Arbeitsgesetzes im Jahr 2016 betreffend Arbeitszeiterfassung und Gliederung in die geplanten drei Vollzugskategorien. Vor allem die geplante Einführung der vereinfachten Arbeitszeiterfassung (Vollzugskategorie 2) wurde thematisiert. Die meist gestellte Frage war: «Was heisst eine namhafte Arbeitszeitautonomie?» Und damit verbunden: «Welche Arbeitnehmenden erfüllen diese Autonomie bzw. Anforderungen?» Die zweithäufigste Frage lautete: «Werden die Arbeitsinspektorate in Verbindung mit der Vollzugskategorie 1 (gänzlicher Verzicht auf Arbeitszeiterfassung) in Zukunft auch Lohnkontrollen durchführen?» Diese Frage ist mit einem «Ja» am einfachsten zu beantworten.

Das Thema Arbeiten ohne Tageslicht, ohne Sicht ins Freie, Alleinarbeit ohne Möglichkeit der Ablösung, Videoüberwachung usw. im Detailhandel blieb auch im Jahr 2015 präsent. Neben den (auch schweizweit tätigen) Betrieben, welche die Vorgaben aus dem Arbeitsgesetz akzeptieren und umsetzen, gibt es, wie im letzten Jahresbericht erwähnt, auch andere. Dank den Vermittlungsbemühungen der Interkantonalen Fallkoordination des SECO konnte Bewegung und eine gewisse Lösungsbereitschaft seitens dieser Unternehmungen (mit den dazugehörigen Franchisenehmer) ausgelöst werden. Eine Schwierigkeit bleibt bestehen: Die einzelnen Kantone sind die Vollzugsorgane des Arbeitsgesetzes. Das SECO hat zwar die Aufsicht über die Kantone, jedoch gegenüber den Unternehmungen hat es keine Möglichkeit, Massnahmen durchzusetzen. Der Dialog zwischen den Kantonen, dem SECO und den Unternehmen geht also weiter. Konkrete Resultate sind frühestens im 2016 zu erwarten.

## Weitere präventive Aufgaben der kantonalen Arbeitsinspektorate

### Baubewilligungsverfahren

Im Berichtsjahr betrug die Anzahl der durchgeführten Baubewilligungsverfahren 9478 (2014: 9103) davon wurden 8677 (2014: 8373) Planbegutachtungen und 801 (2014: 730) Plangenehmigungen ausgestellt.

Nach der Fertigstellung eines Projekts, dessen Pläne genehmigt wurden, ist die entsprechende Betriebsbewilligung erforderlich. Anlässlich koordinierter Abnahmekontrollen (KAI, Suva und evtl. Fachorganisationen) wird dabei grosses Gewicht auf die Prävention gelegt. Mit gleicher Priorität werden auch im kantonalen Zuständigkeitsbereich, mehrheitlich im Anschluss an die Planbegutachtungen, Abnahmekontrollen durchgeführt und die Freigabe erteilt. Bei allen Verfahren sind die kantonalen Durchführungsorgane für die Verfahrensabläufe und Terminüberwachung zuständig. Dieses Vorgehen ermöglicht es, die Vorgaben gesetzlich durchzusetzen respektive allfällige Massnahmen zu einem frühen Zeitpunkt einzuleiten. Dies erhöht den Wirkungsgrad und verursacht für den Betrieb geringere Kosten.

### Positive Erfahrungen der Arbeitsinspektoren im Vollzugsalltag

Das breit abgestützte Wissen und die Erfahrung der Arbeitsinspektorate sowie das hohe Beziehungsnetz in der eigenen Verwaltung z.B. mit Wirtschaftsförderung, Staatsarchiv, Amt für Umwelt und Rechtsdienst werden von Arbeitgebern und auch Arbeitnehmenden sehr geschätzt. In gewissen Kantonen werden durch die Arbeitsinspektorate Feedback-Fragebogen an die Kunden verteilt, die Resonanz ist dort äusserst erfreulich. Daraus geht auch hervor, dass die Arbeitsinspektorate sehr kundenorientiert agieren und ihnen innerhalb der Kantone eine eminent wichtige Drehscheibenfunktion attestiert wird.

Erfreulich ist auch, dass die Arbeitsinspektorate schon sehr früh in der Planungsphase von Grossprojekten miteinbezogen werden. Das hilft dem Bauherrn, die gesetzrelevanten Aspekte frühzeitig zu berücksichtigen. Damit können unnötige Konflikte eliminiert und Bauverzögerungen verhindert werden.

### Negative Erfahrungen der Arbeitsinspektoren im Vollzugsalltag

Die Arbeitsinspektoren konnten die Änderung der Wegleitung zur Verordnung 3 im Hinblick auf den Gesundheitsschutz nicht ganz nachvollziehen. Nach der alten Wegleitung konnten Betriebe mit wenig verschmutzender Tätigkeit, wie in kleinen Bürobetrieben, eine Toilette mit bis zu 5 Arbeitnehmenden geschlechtsneutral nutzen. Die Personenzahl wurde nun mit der Änderung von 5 auf 10 erhöht.

Die ersten Erfahrungen mit den Artikeln 8 bis 10 der ArGV 4 im Zusammenhang mit den Brandschutzvorschriften für das Plangenehmigungsverfahren in industriellen Betrieben sind allgemein durch die Arbeitsinspektoren positiv ausgefallen. Dem gegenüber gibt es immer wieder Diskussionen zwischen Architekten, Planern und Arbeitsinspektoren/-innen im Planbegutachtungsverfahren für nicht industrielle Betriebe. Die Architekten und Planer beziehen sich teilweise bei Gebäuden mit geringer Abmessung (z. B. Büros) auf die VFK-Richtlinie und streben damit das absolute Minimum der Anforderung von 0,8 Meter bei Türbreiten und Fluchtwegbreiten an. Die Arbeitsinspektorate können diesbezüglich entgegenwirken, indem sie sich auf die Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten, respektive auf die von der EKAS verfassten «EKAS Wegleitung durch Arbeitssicherheit», beziehen.

Durch diesen Interpretationsspielraum von Richtlinien und Gesetzen sind die Arbeitsinspektorate bei der Klärung von Unsicherheiten respektive Konflikten und beim Aufzeigen von Lösungen speziell gefordert. Die Erwartung und Anforderung an die Arbeitsinspektoren werden damit weiter zunehmen.

Im Berichtsjahr ist die Anzahl der Plangenehmigungen und Planbegutachtungen im Vergleich zum Vorjahr wieder deutlich angestiegen. Eine Analyse der dazugehörigen Planunterlagen zeigt, dass bei den industriellen Betrieben (Plangenehmigungen) der Anteil an Annexbauten und Umbauten grösser ist als der eingereichte Anteil von Neubauten. Demgegenüber sind es bei den Gewerbebetrieben (nicht industriell) zur Hauptsache Neubauten mit gemischten Nutzungen, wobei der Wohnungsanteil vielfach höher ist. Ein weiterer Aspekt ist die noch nicht festgelegte Nutzung im gewerblich geplanten Gebäudeteil. Dadurch ist es möglich, dass die Anforderungen für den künftigen Gewerbebetrieb, der sich einmietet oder ein Gebäudeteil erwirbt, hinsichtlich Sozialräumen, Toiletten, Lagerräumen, Lüftung-/Klimatechnik etc. nicht der ArGV 3 entsprechen. Dieser Entwicklung müssen die Arbeitsinspektoren weitsichtig entgegenwirken, damit sich die baulichen Aktivitäten für den Gesundheitsschutz nicht verschlechtern.

---

**Spürbare Tendenzen  
im Bereich Arbeits-  
sicherheit und  
Gesundheitsschutz**

Im letzten Jahr wurden die Arbeitsinspektoren in SECO- und Suva-Kursen aus- und weitergebildet. Im Jahr 2015 konnte das SECO den Zertifikatslehrgang (CAS) «Arbeit und Gesundheit» aufgrund der grossen Anzahl an Anmeldungen in Zusammenarbeit mit der Hochschule Luzern wieder durchführen.

---

**Aus- und Weiter-  
bildung / Informations-  
austausch KAI**

Das durch die EKAS veranlasste Zusammenführen der Trägerschafts- und Arbeitstagung auf ein Datum hat sich bewährt und sollte aus Sicht der Kantone so beibehalten werden.

Zum zweiten und letzten Mal wurde die gemeinsam durchgeführte Tagung vom VSAA und IVA in Basel am 28. und 29. Mai unter dem Motto «Arbeitsmarktpolitik und Realität» durchgeführt. Die Tagung war sehr gut organisiert und das Programm auf einem hochstehenden Niveau. Leider nahmen wieder wie im Vorjahr in Zürich relativ wenige Arbeitsinspektoren daran teil.

Neu werden die Versammlungen IVA/VSAA wieder getrennt durchgeführt. Die IVA-Jahrestagung wird eintägig jeweils an einem Freitag abgehalten, mit einem zeitlich früher angesetzten Dinner und ohne Beisein der Partner/-innen und Ehemaligen. Am Zeitpunkt der Durchführung im Frühling und an der Einladung von Gästen aus den Kreisen der Suva, EKAS etc. wird festgehalten.

Im Juni 2013 wurde das Vernehmlassungsverfahren zum Projekt Ausbildung Arbeitsinspektoren/-innen durchgeführt. Der Projektzeitplan wurde vom Vorstand des Vereins höhere Berufsbildung ASGS bestätigt und das Ziel, im Jahr 2017 mit den Prüfungen zu starten, ist weiterhin realistisch. Weitere Schritte wie die Erhebung der Praxisanforderungen und deren Validierung sind erfolgt. An der Validierung haben rund 300 Leute teilgenommen mit gesamthaft 1300 Rückmeldungen zu den Arbeitssituationen (54% Rückmeldequote). Die Rückmeldungen schlossen alle Sprachregionen, alle Branchen, alle Berufsgruppen sowie alle teilnehmenden Fachorganisationen mit ein. Die Ergebnisse wurden verdichtet und die Kompetenzen ausgearbeitet. Zusätzlich wurden noch die Titel der höheren Berufsbildung ASGS geklärt, die wahrscheinlich wie folgt lauten: «Spezialist für Arbeitnehmerschutz» und für die Stufe auf Niveau Fachhochschule & Hochschule «Experte für Arbeitnehmerschutz». Im Weiteren wurden auch die Übergangsbestimmungen ansatzweise geklärt. Ein Arbeitsinspektor muss für einen prüfungsfreien Erhalt des Titels aufgrund seiner Arbeitserfahrung alle wesentlichen Bereiche der Ausbildung abdecken (Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, ASA-Systemkontrollen etc.) und eine gewisse Berufserfahrung vorweisen können.

Am 22. bis 24. Juni 2016 wird die nächste Fachmesse für Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz & Gesundheitsförderung am Arbeitsplatz Schweiz in der BERNEXPO Halle 3.2 durchgeführt. Wiederum werden Arbeitsinspektoren/-innen ihr Expertenwissen zur Verfügung stellen und gezielte Präsentationen aus ihrem Aufgabengebiet organisieren.

---

**Ausblick auf  
Veranstaltungen 2016**

Die Jahresversammlung 2016 des IVA findet am Freitag, 20. Mai 2016 in St. Gallen statt.

00010000011111101111100101

# DIGITALE KOMMUNIKATION

Wir sind jederzeit und überall erreichbar. Alles geschieht in Echtzeit. Wir müssen dafür sorgen, dass vor lauter Technik die Kommunikation von Mensch zu Mensch nicht auf der Strecke bleibt.

111001100011011011110110

00100110000101



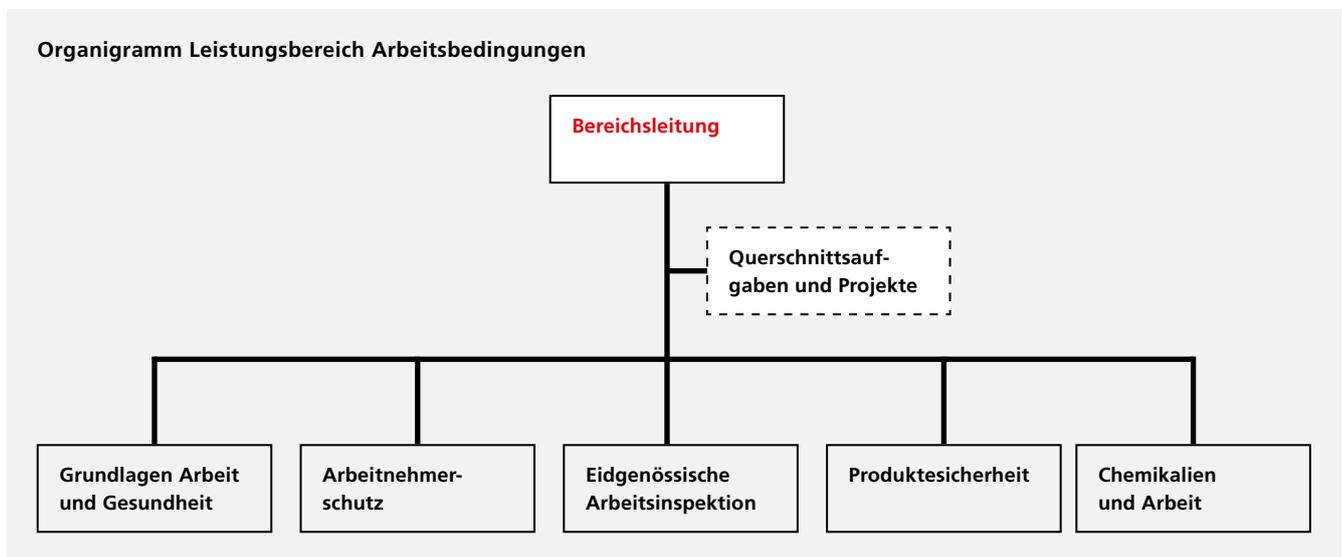
1  
0  
0  
0  
1



## SECO

Der Leistungsbereich Arbeitsbedingungen ist innerhalb des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO der Direktion für Arbeit zugeordnet. Dem Leistungsbereich obliegen insbesondere Aufsichts- und Vollzugsaufgaben im Bereich des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz nach Arbeitsgesetz (ArG), der Arbeitssicherheit nach Unfallversicherungsgesetz (UVG), der Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten nach dem Produktesicherheitsgesetz (PrSG) sowie des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz im Rahmen der verschiedenen Verfahren gemäss Chemikaliengesetz (ChemG).

Die Gesundheit und das Wohlbefinden der Arbeitnehmenden können durch eine schlechte Arbeitsorganisation, ungünstige Arbeitszeitmodelle, mangelhafte Arbeitsplatz- oder Werkzeuggestaltung, Termin- und Leistungsdruck, schlechtes Arbeitsklima oder fehlerhaftes Führungsverhalten genauso negativ beeinträchtigt werden wie durch mangelhafte Luftqualitäts-, Raumklima-, Licht- oder Lärmverhältnisse. Auch der Umgang mit Chemikalien oder gefährlichen Produkten kann die Gesundheitsrisiken am Arbeitsplatz erhöhen. Für Arbeitgeber lohnt es sich, die physische und psychische Gesundheit der Arbeitnehmenden zu schützen und zu fördern und zwar nicht nur hinsichtlich einer leistungsfähigeren Belegschaft und damit einer höheren Produktivität. Durch dieses Engagement halten sich Unternehmen an die im Arbeitsgesetz und seinen Verordnungen vorgeschriebenen Regeln und sparen zudem Kosten aufgrund einer geringeren Anzahl von Ausfällen und Krankheiten.



**Tabelle 5: Leistungsbereich Arbeitsbedingungen**

Organisationseinheit	PE*	UVG-PE**
Bereichsleitung mit Querschnittsaufgaben und Projekte	4.00	0.30
Grundlagen Arbeit und Gesundheit	8.20	0.80
Arbeitnehmerschutz	9.70	0.30
Eidgenössische Arbeitsinspektion	17.00	3.00
Produktesicherheit	6.60	–
Chemikalien und Arbeit	10.45	–
<b>Total</b>	<b>55.95</b>	<b>4.30</b>

\*PE = Personaleinheiten \*\*UVG-PE = UVG-Personaleinheiten

**Personelles**

## Allgemeines zur Gesetzgebung

### Arbeitsgesetz: Gesetzgebungsarbeiten

Eines der Hauptthemen war zweifelsohne die Arbeitszeiterfassung: Der Bundesrat hat am 4. November 2015 die Einführung von Art. 73a und 73b in die Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) beschlossen<sup>1</sup>. Diese neuen Bestimmungen ermöglichen es, unter klar definierten Bedingungen Abweichungen von der detaillierten Arbeitszeiterfassungspflicht zu vereinbaren. Die Revision trat per 1. Januar 2016 in Kraft. Die Verordnung sieht zwei Varianten vor: Gemäss Artikel 73a ArGV 1 ist es möglich, auf der Grundlage eines Gesamtarbeitsvertrages und mit schriftlicher Zustimmung des Arbeitnehmenden von der Erfassung der Arbeitszeit gänzlich abzusehen. Diese Bestimmung richtet sich ausschliesslich an Arbeitnehmende mit einem Bruttojahreseinkommen (inkl. Boni etc.) von mehr als CHF 120 000.–, welche bei ihrer Arbeit über eine grosse Gestaltungs- und Zeitautonomie verfügen. Für Arbeitnehmende mit einer namhaften Arbeitszeitautonomie wurde mit Artikel 73b ArGV 1 die Möglichkeit einer stark vereinfachten Arbeitszeiterfassung eingeführt. Dies bedeutet, dass nur die Gesamtdauer der täglichen Arbeitszeit notiert werden muss und – ausser bei Sonntags- und Nachtarbeit – nicht mehr Anfang und Ende der Arbeitszeit sowie die Pausen dokumentiert sein müssen. Für die vereinfachte Arbeitszeiterfassung braucht es keinen Gesamtarbeitsvertrag, sondern nur eine kollektive Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und der Arbeitnehmervertretung. Sofern keine solche Arbeitnehmervertretung besteht, hat die Mehrheit der Arbeitnehmenden der Einführung dieser Modalität zuzustimmen. In Betrieben mit weniger als 50 Angestellten kann die vereinfachte Arbeitszeiterfassung auch auf der Grundlage einer individuellen Vereinbarung mit dem jeweiligen Arbeitnehmenden eingeführt werden.

Im vergangenen Jahr wurden auch zwei Revisionsvorhaben in der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) realisiert: Per 1. Juli 2015 trat die Einführung einer Sonderbestimmung für die Anbieter von Postdiensten in Kraft. Der neue Artikel 30a ArGV 2<sup>2</sup> ermöglicht es Anbietern, die Dienstleistungen der Grundversorgung gemäss Artikel 29 der Postverordnung erbringen, ihre Arbeitnehmenden bewilligungsbefreit in der Nacht und am Sonntag zu beschäftigen. Diese Anpassung ist eine Folge der Totalrevision der Postgesetzgebung. Die Post ist seit 1.1.2016 nicht mehr wie bisher dem Arbeitszeitgesetz unterstellt, sondern in das Arbeitsgesetz überführt worden. Die neue Regelung kam dank Verhandlungen zwischen dem SECO und den Sozialpartnern zustande. Es konnte damit auch eine Gleichbehandlung der Anbieter erreicht werden. Per 1. April 2015 trat die Revision von Artikel 25 ArGV 2 in Kraft<sup>3</sup>. Danach können Einkaufszentren, die den Bedürfnissen des internationalen Fremdenverkehrs dienen, neu Arbeitnehmende am Sonntag beschäftigen. Dabei müssen diese Einkaufszentren eng definierte Voraussetzungen in Bezug auf das Warenangebot, den Umsatz und die Lage des Einkaufszentrums erfüllen. Zudem müssen die Arbeitnehmenden für die Beschäftigung am Sonntag Kompensationen erhalten, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen. Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) legt diese Einkaufszentren auf Antrag der Kantone fest. Seit 1. August 2015 ist in der entsprechenden WBF-Verordnung<sup>4</sup> festgehalten, dass Foxtown Factory Stores in Mendrisio ein solches Einkaufszentrum ist.

<sup>1</sup> Art. 73a und 73b Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz, SR 822.111.

<sup>2</sup> Art. 30a Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz, SR 822.112.

<sup>3</sup> Art. 25 Abs. 3 und 4 Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz, SR 822.112.

<sup>4</sup> Verordnung des WBF zur Bezeichnung der Einkaufszentren für die Bedürfnisse des internationalen Fremdenverkehrs gemäss Artikel 25 Absatz 4 der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz, SR 822.112.2.

Schliesslich erfuhr auch die Verordnung des WBF über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung eine Änderung: Per 1. Mai 2015 wurden die Berufe Gleisbaupraktikerin EBA/Gleisbaupraktiker EBA (Art. 11), Fachleute öffentlicher Verkehr EFZ und Kaufleute öffentlicher Verkehr EFZ mit den Einsatzgebieten Beratung und Verkauf (Art. 11b) in die Verordnung aufgenommen. Somit ist es möglich, die Jugendlichen im dort festgelegten Rahmen zu beschäftigen.

### **Revision der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz**

Im Rahmen des Projektes «Verordnungs- und Vollzugsoptimierung (VVO 2010)» wurden die Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten<sup>5</sup> und die Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz<sup>6</sup> revidiert. Beide Verordnungen sind am 1. Oktober 2015 in Kraft getreten.

Etliche Anpassungen sind vorgenommen worden, um in den beiden Verordnungen ArGV 3 und VUV die gleiche Terminologie zu verwenden, wenn Gleiches geregelt wird. Hierbei ändert sich materiell nichts. Die Pflicht des Arbeitgebers wird besser definiert und hervorgehoben. Die ArGV 3 regelt alle Massnahmen neu zum Gesundheitsschutz (früher Gesundheitsvorsorge).

### **Revision der Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz**

Mit der Revision der ArGV 4 hat der Bundesrat die Bestimmungen betreffend Fluchtwege an die neuen Brandschutzvorschriften VKF angepasst. Es ist damit sichergestellt, dass die beiden Regelwerke auch künftig kongruent sind.

Im Zentrum stehen weiterhin der Schutz der Arbeitnehmenden in industriellen sowie dem Planegenehmigungsverfahren unterstellten Betrieben und die Vereinheitlichung des Vollzugs betreffend Brandschutz.

Die revidierte ArGV 4 ist am 1. Mai 2015 in Kraft getreten. Artikel 7 (Treppenanlagen und Ausgänge) sowie 8 ArGV 4 (Fluchtwege) und die Wegleitungstexte wurden angepasst.

### **Mutterschutzverordnung: Revision Artikel 12 und Artikel 13**

Die Mutterschutzverordnung wurde aufgrund von neuen Grenzwerten im Bereich elektromagnetischer Strahlung und der neuen europaweit eingeführten Gefahrenkennzeichnung für Chemikalien revidiert. Folgende Punkte wurden revidiert:

- Im neuen Art. 12 Abs. 3 (Teil «Nichtionisierende Strahlung» NIS) wird eine erstmalige Reglementierung mit Grenzwerten zum Schutz der schwangeren Mütter bzw. des Kindes im Mutterleib vor elektromagnetischer Strahlung eingeführt.
- Bei Art. 13 Abs. 2 Bst. a (Teil Chemikalien) geht es um die Harmonisierung mit der EU bzgl. der neuen Gefahrenkennzeichnung nach GHS gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (EU-CLP-Verordnung, CLPV) und mit der Aktualisierung der Mutterschutzverordnung der EU (Richtlinie 2014/27/EU).

Die vom SECO beantragte Ordnungsänderung wurde auf Departementsstufe WBF gutgeheissen und per 1. Juli 2015 in Kraft gesetzt<sup>7</sup>.

---

<sup>5</sup> Verordnung über die Verhütung von Berufskrankheiten (VUV), SR 832.30.

<sup>6</sup> Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3), SR 822.113.

<sup>7</sup> Art. 12 und Art. 13 Verordnung des WBF über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft (Mutterschaftsverordnung), SR 822.111.52.

## Aufsicht und Vollzug Arbeitsgesetz ArG und Unfallversicherungsgesetz UVG

### Allgemeine Unterstützung der Kantone

#### Allgemeines

Die Eidgenössische Arbeitsinspektion hat 2015 rund 200 Anfragen zum Gesundheitsschutz und zur Arbeitssicherheit bearbeitet. Davon stammten 25 Prozent von kantonalen Arbeitsinspektionen. Die restlichen Fragen kamen von Bürgerinnen und Bürgern, Betrieben, Organisationen und kantonalen oder eidgenössischen Verwaltungen. Diese Fragen betrafen hauptsächlich Themen wie Anforderungen der Arbeitsplätze, Mutterschutz, Jugendarbeitsschutz, natürliche Beleuchtung und Sicht ins Freie sowie Fluchtwege und psychosoziale Risiken. Die Eidgenössische Arbeitsinspektion hatte bei diesen Fragen und den dazu erforderlichen Antworten hauptsächlich mit Auskünften, Erklärungen zur Gesetzgebung, Beschwerden, Denunziationen oder Bitten um Unterstützung zu tun.

#### Aufsicht (Controlling) der Eidgenössischen Arbeitsinspektion betreffend ArG- und UVG-Vollzug durch die Kantone

2015 sind zehn kantonale und zwei städtische Arbeitsinspektorate einem Systemaudit unterzogen worden. In den gleichen Inspektoraten wurden ausserdem 18 Praxisbegleitungen (Methoden- resp. Verfahrensaudits) durchgeführt. Der Fokus lag wie schon in den Vorjahren auf den wichtigsten Aufgaben der Arbeitsinspektorate, nämlich dem Plangenehmigungsverfahren, den ASA-Kontrollen und den Arbeitszeitkontrollen. Daneben richtete die Eidgenössische Arbeitsinspektion ihr Augenmerk auch auf den Internetauftritt der untersuchten Arbeitsinspektorate sowie deren Vollzugsaktivitäten rund um die Themen Jugendschutz, ärztliche Eignungsabklärungen und psychosoziale Belastungen (letzteres als aktueller Vollzugsschwerpunkt). Das festgestellte Verbesserungspotenzial und die zu treffenden Massnahmen wurden den betroffenen Arbeitsinspektoraten schriftlich mitgeteilt. Im Sinne einer Selbstüberprüfung erhalten zudem alle Kantone eine Zusammenfassung der verlangten Massnahmen. Schliesslich wurde auch dieses Jahr im Zuge des Controllings ein aktualisiertes Indikatorenset zusammengestellt, das es den Kantonen erlaubt, ihre Situation bezüglich Leistungen und möglichen Wirkungen im Quervergleich zu erkennen.

#### Koordinationsprozess

Viele Betriebe besitzen Filialen in mehreren Kantonen. Treten in diesen Probleme im Zusammenhang mit dem Vollzug des Arbeitsgesetzes oder Unfallversicherungsgesetzes auf, so ist es Aufgabe des SECO, für einen einheitlichen Vollzug der Vorschriften zum Arbeitnehmerschutz in den Kantonen zu sorgen. Um eine interkantonale «unité de doctrine» im Vollzug zu erreichen, setzen das SECO und die Kantone einen neuen Koordinationsprozess um mit dem Ziel, gemeinsam zielführende Lösungsansätze und effektive Vorgehensweisen zu definieren, welche von allen betroffenen Kantonen mitgetragen werden.

In den Jahren 2014 und 2015 haben sich die Aufgaben hinsichtlich des Vollzugs und der Beratung in Betrieben, in der Bundesverwaltung und in Bundesbetrieben wie folgt entwickelt:

**Vollzug und Beratung  
in Unternehmen  
inklusive  
Bundesbetriebe**

**Tabelle 6: Aktivitäten der Eidgenössischen Arbeitsinspektion**

	2014	2015
Gesamtzahl der Betriebsbegehungen	64	51
Davon eidgenössische Betriebe und teilprivatisierte eidgenössische Betriebe	57	42
Anzahl der besuchten Unternehmen*	47	47
Anzahl der Planbegutachtungen	110	93
Anzahl der Ausnahmegewilligungen	12	2

\*Unternehmen können auch mehrfach besichtigt werden

#### Aktivitäten der arbeitshygienischen Prüfstelle

Tabelle 7 zeigt eine Übersicht über alle eingegangenen bzw. behandelten Anfragen. Neben der messtechnischen Unterstützung wurden auch kleine Anfragen bearbeitet, die zu keiner messtechnischen Abklärung führten (z. B. Luftkeime, künstliches Licht, Klima). Da bei bestimmten Objekten mehrere Parameter gemessen wurden, ist die Tabelle kumulativ. Von den total 20 eingegangenen Anfragen erforderten 13 eine messtechnische Abklärung. Am häufigsten wurden Probleme in Bezug auf das Raumklima und die Luftqualität bearbeitet.

**Tabelle 7: Fachtechnische Abklärungen der Prüfstelle für Arbeitshygiene im Jahr 2015 (kumulative Angaben – Angaben inkl. Beratung, d. h. auch ohne Messung)**

Kategorien	Anzahl
Raumklima und CO <sub>2</sub>	6
Flüchtige organische Verbindungen (VOC)	3
Luft, Lüftung, Partikel, ultrafeine Partikel	7
Schall/Akustik	2
Elektromagnetische Felder	1
Licht/Beleuchtung	2

Wie im Vorjahr stammt ca. die Hälfte der Abklärungen aus Anfragen der Kantone (und Institutionen ausserhalb des Bundes, wie Suva, Fachleute Arbeitsmedizin), die andere Hälfte aus Anfragen der Eidgenössischen Arbeitsinspektion (ABEA) in Bezug zu ihren Vollzugsaktivitäten beim Bund.

Das Eidgenössische Personalamt (EPA) erarbeitete gemeinsam mit den Departementen und ihren Verwaltungseinheiten die «Betriebsgruppenlösung Bund». Seit Oktober 2014 ist diese Betriebsgruppenlösung für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz von der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS genehmigt und zertifiziert. Die Eidgenössische Arbeitsinspektion fuhr 2015 damit fort, das EPA bei der Umsetzung der EKAS-Richtlinie Nr. 6508 («ASA-Richtlinie») in den Ämtern und Betrieben des Bundes zu unterstützen.

### **Vollzugsschwerpunkt «psychosoziale Risiken am Arbeitsplatz»**

2014 lancierte das SECO in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den Sozialpartnern einen Vollzugsschwerpunkt zu den psychosozialen Risiken am Arbeitsplatz. Diese 2015 von der EKAS mit CHF 150 000 mitfinanzierte Aktion hat den Schutz vor Fehlbeanspruchungen (z. B. Stress, Burnout) und den Schutz der persönlichen Integrität zum Ziel (z. B. Schutz vor Mobbing, Gewalt, Überwachung am Arbeitsplatz oder sexueller Belästigung). Die Prävention von psychosozialen Risiken am Arbeitsplatz trägt auch zur Prävention von Berufsunfällen bei.

Angestrebt wird:

- die Verbesserung des Kenntnisstands und der Kontrolltätigkeit der Arbeitsinspektoren bezüglich psychosozialer Risiken am Arbeitsplatz;
- die Sensibilisierung der Arbeitgeber für dieses Thema;
- die Verbesserung der Situation der Arbeitnehmenden durch konkrete Massnahmen der Betriebe zur Verminderung der Risiken von Berufsunfällen;
- die Bereitstellung strategisch relevanter Daten zur Inspektionstätigkeit der Kantone, namentlich im Bereich der psychosozialen Risiken, für die Eidgenössische Arbeitsinspektion des SECO.

Das langfristige Ziel besteht in der dauerhaften Verminderung der Berufsunfälle und Gesundheitsprobleme sowie der direkten und indirekten Gesundheitskosten in den Betrieben.

### **Neue Webseite zu psychosozialen Risiken am Arbeitsplatz**



Die neue Webseite [www.psyatwork.ch](http://www.psyatwork.ch) richtet sich an die breite Öffentlichkeit und fasst die in der Schweiz vorhandenen Websites von staatlichen und Non-Profit-Organisationen, die sich mit psychosozialen Risiken beschäftigen, unter einer Adresse zusammen.

Der Zugang zu Informationen, Fachstellen, Publikationen, Instrumenten sowie Unterstützungs- und Ausbildungsangeboten soll dadurch erleichtert werden.

### **Analyse der Auswirkungen des Vollzugsschwerpunkts**

#### **Studie des SECO in Zusammenarbeit mit den Kantonen**

Im Rahmen des Vollzugsschwerpunkts führt das SECO gegenwärtig in Zusammenarbeit mit den Kantonen eine wissenschaftliche Studie durch. Insgesamt sollen die Ergebnisse der Studie aufzeigen, in welchem Masse der vorliegende Vollzugsschwerpunkt zu einer Verbesserung der betrieblichen Präventionsmassnahmen beiträgt. Die Ergebnisse sollen eine effizientere Umsetzung des Arbeitsgesetzes sowie eine Verbesserung des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmenden ermöglichen.

Im Verlauf der Studie wurde bis Ende Januar 2015 mit Unterstützung der Kantone Bern, Freiburg und Luzern eine Pilotphase durchgeführt. Während dieser Phase konnten die Instrumente und Prozesse der Studie entwickelt, getestet und verbessert werden. Seit Februar 2015 nehmen auch die anderen Kantone an der Studie teil.

#### **Forschungsprojekte zur betrieblichen Präventionspraxis**

Ebenfalls im Rahmen des Vollzugsschwerpunkts wurden vier Forschungsprojekte in Auftrag gegeben, die neue Erkenntnisse im Bereich der betrieblichen Präventionspraxis versprechen:

- Von der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) durchgeführte Interviews mit Managern und Mitarbeitenden von Betrieben, die sich am Projekt VitaLab der Gesundheitsförderung Schweiz beteiligt haben, sollen aufzeigen, welche der erfolgten Interventionen längerfristig zu einem höheren Bewusstsein und einer besseren Präventionspraxis betreffend psychosozialer Risiken im Betrieb geführt haben.

- Gestützt auf das Projekt «i-BGM» der Firma AXA-Winterthur sollen die Einhaltung des Arbeitsgesetzes sowie die Umsetzung evidenzbasierter Konzepte und Kriterien der Präventionspraxis gegen psychosoziale Gesundheitsrisiken in Betrieben evaluiert werden. Die Ergebnisse dieser von der Hochschule Luzern erarbeiteten Evaluation werden in Form eines Leitfadens für die betriebliche Praxis zur Verfügung gestellt.
- In einer weiteren Studie wird untersucht, inwiefern die Einrichtung von Anlaufstellen für Mitarbeitende in Konfliktsituationen den Präventionserfolg von Betrieben und das Betriebsklima beeinflusst. Verantwortlich für dieses Projekt ist die Hochschule für Ingenieurwissenschaften und Verwaltung des Kantons Waadt (Haute École d'Ingénierie et de Gestion).
- An der Universität Bern wird eine systematische Analyse der aktuellen wissenschaftlichen Literatur zum Thema Prävention von psychosozialen Risiken in Betrieben erarbeitet.

Die Resultate werden im Frühjahr 2016 veröffentlicht.

### Informationsmittel für Betriebe

2015 wurden folgende neue Informationsmittel zur Prävention von psychosozialen Risiken bei der Arbeit veröffentlicht:

- Schutz vor psychosozialen Risiken am Arbeitsplatz – Informationen für Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen<sup>8</sup>
- Technische Überwachung am Arbeitsplatz<sup>9</sup>

### Referate zum Vollzugsschwerpunkt bei ASA-Lösungen

Im Rahmen des Vollzugsschwerpunkts stellt das SECO den überbetrieblichen Lösungen (Branchenlösungen, Betriebsgruppenlösungen, Modelllösungen) kostenlos ein Referat zur Verfügung, welches sie bei ihren Bestrebungen zum Schutz vor psychosozialen Risiken unterstützen soll. Darin werden die folgenden Themen behandelt:

- Vollzugsschwerpunkt psychosoziale Risiken am Arbeitsplatz 2014–2018;
- Integration psychosozialer Risiken in die ASA-Systematik;
- ASA-Systemkontrollen der kantonalen Arbeitsinspektionen;
- Bundesgerichtsentscheide;
- Weiterführende Informationen: Broschüren/Flyer, Webauftritte etc.

Dieses Angebot des SECO, welches die EKAS finanziell unterstützt, ist auf reges Interesse gestossen und die Rückmeldungen der Lösungen sind positiv. Im 2015 wurden 20 Referate bei ASA-Lösungen gehalten, und weitere sind für 2016 geplant.

## Aus- und Weiterbildung der Arbeitsinspektoren

Die dritte Auflage des CAS Arbeit und Gesundheit auf Deutsch hatte an der Hochschule Luzern Soziale Arbeit (HSLU) am 25. August 2014 mit 14 Teilnehmenden begonnen und wurde am 29. April 2015 abgeschlossen. Der dritte Kurs auf Französisch an der Haute école de gestion Arc (HEG Arc) startete am 12. März 2015. Mit 13 Studierenden, welche den ganzen CAS besuchen und zwei weiteren Teilnehmenden, welche nur je ein Modul absolvieren, ist das die höchste Studierendenzahl, seit der CAS auf Französisch angeboten wird.

---

**CAS Arbeit und  
Gesundheit**

<sup>8</sup> Siehe [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch)

<sup>9</sup> Siehe [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch)



---

**Spezialisierungs-  
Vertiefungskurse  
SECO**

2015 wurden vom SECO erneut mit Erfolg Weiterbildungskurse angeboten. 15 Kurse fanden auf Deutsch und deren sieben auf Französisch statt. Leider mussten sechs französischsprachige Kurse aus Mangel an Interessierten abgesagt werden. Wie jedes Jahr war der zweisprachige Erfahrungsaustausch zum Thema «Arbeitszeiten» ein grosser Erfolg. Der Vollzugsschwerpunkt «psychosoziale Risiken» wurden mit entsprechenden Kursen unterstützt. Wegen den neuen Brandschutznormen war auch der Kurs «Fluchtwege» ein Schwerpunkt.

---

**Höhere Berufsbildung  
Arbeitssicherheit und  
Gesundheitsschutz**

Der Trägerverein mit den Gründungsmitgliedern VSAA, IVA, SECO, Suva und EKAS führte 2015 seine organisatorische und operationelle Tätigkeit weiter. An sechs Sitzungen wurden die wichtigsten Geschäfte behandelt und die organisatorischen Belange des Vereins geregelt. Aus der Prüfungskommission und Mitgliedern der Expertengruppe wurde eine Projektgruppe gebildet. Diese Projektgruppe erarbeitete zusammen mit dem externen Beratungsunternehmen ectaveo die notwendigen Dokumente, für die Anerkennung der Berufsprüfung durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) notwendig sind. Am Ende waren die Unterlagen weit gediehen.

---

**Nationale Tagung  
der Arbeitsinspektion**

Mit einem Key Note eröffnete Prof. Dr. Joseph Deiss, alt Bundesrat und ehemaliger Präsident der Generalversammlung der Vereinten Nationen, am 17. Juni 2015 die Nationale Tagung der Arbeitsinspektion. Nebst der Präsentation von aktuellen und geplanten Vorhaben des SECO wurden im Rahmen von Workshops folgende Themen diskutiert und erörtert:

- Arbeitszeiterfassung,
- Grossraumbüros,
- Erfassung des Vollzugsschwerpunkts PSY in CodE,
- neue Prüfpunkte zu Technischen Einrichtungen und Geräten in CodE.

## Monitoring Arbeitsbedingungen

Grundlage für das Monitoring des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz bilden drei nationale Erhebungen, die jeweils zeitlich versetzt alle fünf Jahre durchgeführt werden. 2015 wurde die 6. Europäische Erhebung über die Arbeitsbedingungen (EWCS) mit Beteiligung der Schweiz durchgeführt. Diese Erhebung läuft unter Federführung der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (EUROFOUND). Für die Erhebung wurden in jedem europäischen Land mindestens 1000 Arbeitnehmende befragt. Die Schweiz hat sich für die Teilnahme an dieser internationalen Erhebung entschieden, weil aus dem Vergleich mit den Nachbarländern wertvolle Erkenntnisse gewonnen werden können. Die Kosten teilen sich das SECO und die EKAS. Die Erhebung deckt vielfältige Themenbereiche ab, darunter:

- Arbeitssicherheit,
- Schulungen über die Gefahren in Betrieben,
- Gesundheitsschutz,
- Arbeitszeiten,
- arbeitsvertragliche Bedingungen.

Die ersten Ergebnisse für die EU-Länder veröffentlichte EUROFOUND im Dezember 2015<sup>10</sup>. Ein Bericht des SECO über die Ergebnisse der Schweiz erscheint voraussichtlich im Sommer 2016.

Im Juli 2015 publizierte das SECO eine vertiefte Auswertung der Resultate der im Jahr 2012 durchgeführten Schweizerischen Gesundheitsbefragung zum Thema Arbeitsplatzrisiken<sup>11</sup>. Im Fokus standen fünf Branchen, die ein erhöhtes Risiko für Fehlbelastungen aufweisen: Bau, Industrie, Gastgewerbe, Gesundheit und Sozialarbeit. Häufig sind Personen, die in diesen Branchen tätig sind, mehrfachen Risikofaktoren ausgesetzt. Die Chance einer Gesundheitsbeeinträchtigung oder eines Unfalls ist dort also höher als in anderen Branchen.

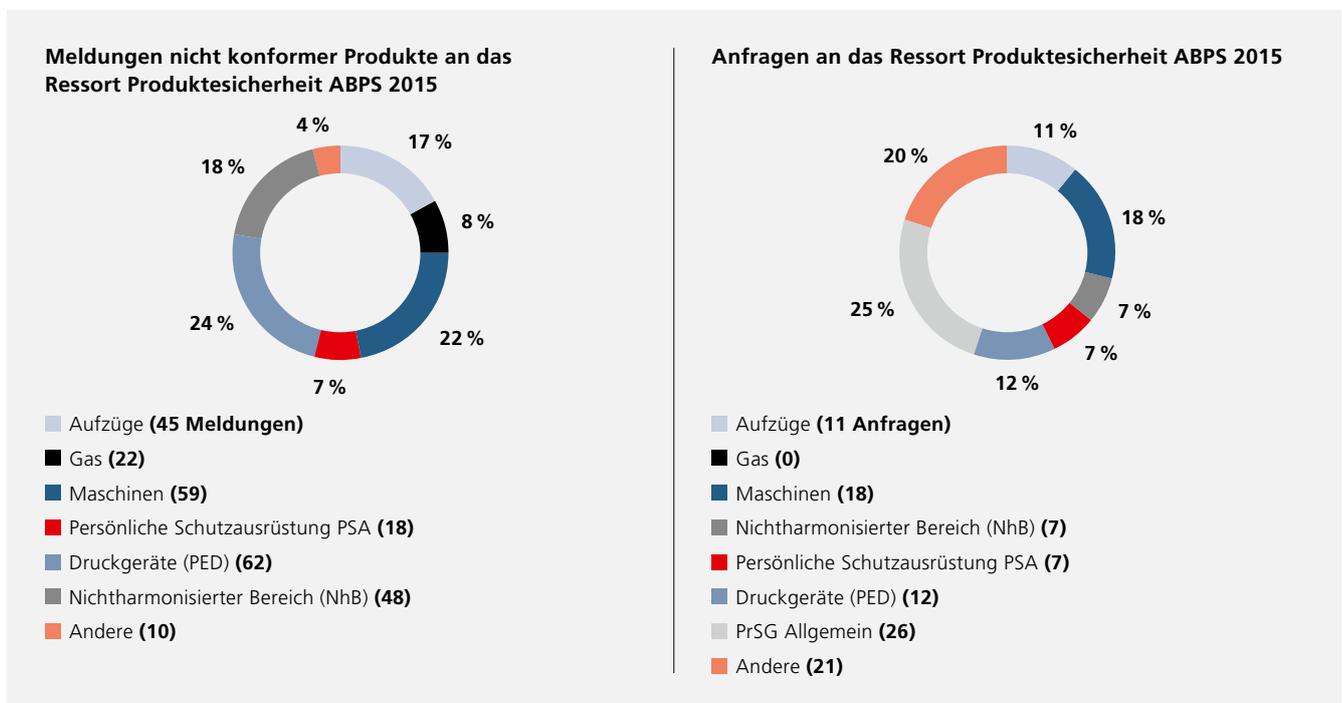
2015 wurden die Ergebnisse der 2. Europäischen Unternehmenserhebung über neue und aufkommende Risiken veröffentlicht (ESENER). Das SECO und die EKAS teilten sich auch hier die Kosten. In Ergänzung zur EWCS-Studie steht bei dieser Erhebung die Einschätzung der Arbeitgeber im Fokus.<sup>12</sup>

## Produktesicherheit

Wie bereits im Jahresbericht 2014 angedeutet, standen im Jahre 2015 die Revisionen der Aufzugsverordnung, der Druckgeräte- und der Druckbehälterverordnung im Vordergrund. Alle drei Rechtssetzungsprojekte konnten plangemäss durchgeführt werden und wurden zusammen mit den weiteren Verordnungen aus dem «Alignment-Package» am 25. November 2015 vom Bundesrat verabschiedet. Die Publikation der Verordnungen erfolgt im Januar 2016<sup>13</sup> und das Inkrafttreten zeitgleich mit den entsprechenden nationalen Umsetzungen der EU-Mitgliedstaaten im Frühjahr 2016. Das im Februar 2013 von der EU-Kommission beschlossene Paket zur Verbesserung der Produktesicherheit und Marktüberwachung war Ende 2015 im EU-Parlament immer noch blockiert. Die mit diesem Paket verbundenen Revisionen des Produktesicherheitsgesetzes und der Produktesicherheitsverordnung konnten deshalb nicht weiterverfolgt werden.

Da das Ressort seit dem 1. Januar 2015 personell wieder vollzählig war, konnte die im Jahr 2014 reduzierte Aufsichtstätigkeit wieder vollständig aufgenommen werden.

Im Vollzug gab es 2015 wiederum weniger Meldungen über nicht konforme Produkte (264, minus 12) und auch weniger Anfragen (102, minus 26) als im Vorjahr:



<sup>10</sup> Siehe [www.eurofound.europa.eu/de](http://www.eurofound.europa.eu/de)

<sup>11</sup> Siehe [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch)

<sup>12</sup> Siehe <https://osha.europa.eu/de/surveys-and-statistics-osh/esener>

<sup>13</sup> vgl. auch [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch) unter Arbeitsbedingungen/Produktesicherheit/Aufzüge bzw. Druckgeräte und einfache Druckbehälter unter «Mitteilungen»



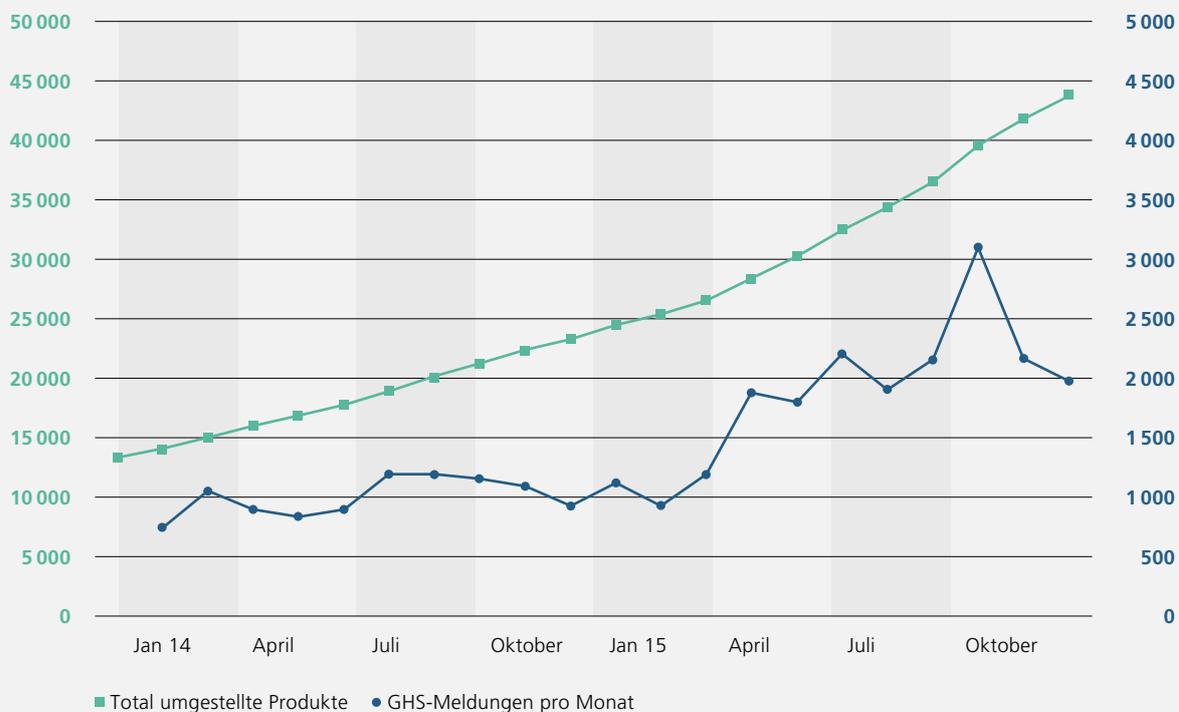
## Chemikalien und Arbeit

### Gesetzliche Grundlagen

Im Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen ChemG (SR 813.1) wird beschrieben, dass die Umwelt sowie die Gesundheit der Bevölkerung und der Arbeitnehmenden vor Gefährdungen durch Chemikalien geschützt werden sollen. Dieser Schutz wird für gefährliche Chemikalien unter anderem gewährleistet durch eine Sicherheitsüberprüfung, noch bevor Chemikalien in Verkehr gebracht werden. In der gesetzlich vorgeschriebenen Selbstkontrolle übernimmt die Firma die Verantwortung für die Sicherheit ihrer Produkte. Für bestimmte Produktgruppen dagegen gibt es eine Zulassung durch die Behörden, in welcher Einstufung, Kennzeichnung und die Qualität des Sicherheitsdatenblattes vor dem Inverkehrbringen überprüft werden. Dies betrifft Pflanzenschutzmittel, Biozidprodukte und neue chemische Stoffe.

Seit 2007 tritt in der EU stufenweise ein neues Chemikalienrecht in Kraft, welches die Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien regelt. Die Chemikalienverordnung (ChemV) und die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) werden regelmässig an die europäische Gesetzgebung bezüglich Chemikalien (EU Verordnung EG 1272/2008) angeglichen. Diese beschreibt die Grundsätze der GHS-Gefahrenkennzeichnung, in welcher die verschärften Regeln der Einstufung und die Kennzeichnung mit den neuen rot-weissen Gefahren-Piktogrammen vorgeschrieben werden. Seit 1. Juli 2015 wird das GHS in der Schweiz für chemische Stoffe und Gemische eingefordert. Produkte, die noch nicht nach dem GHS gekennzeichnet sind, dürfen in der Abverkaufsfrist noch auf dem Schweizer Markt vertrieben werden.

Fortschreiten der GHS-Kennzeichnung in den letzten zwei Jahren



Von September 2012 bis Ende 2015 lief die nationale Partnerkampagne «Genau geschaut, gut geschützt» zur Einführung der neuen GHS-Gefahrensymbole in der Schweiz. Das SECO agierte als (Mit-)Trägerin und unterstützte gleichzeitig die Kampagnenleitung (Bundesamt für Gesundheit) mittels Beiträgen, die auf den Arbeitnehmerschutz ausgerichtet waren. Alle Kampagnenunterlagen finden sich auf der Internetseite [www.cheminfo.ch](http://www.cheminfo.ch).

### GHS-Informationskampagne



Im Vollzug des Chemikalienrechtes übernimmt der Bund die Aufgabe der Melde-, Anmelde- und Bewilligungsverfahren sowie die Überprüfung der gesetzlich eingeforderten Selbstkontrolle. Letztere gilt auch für Chemikalien, die nicht anmelde- oder bewilligungspflichtig sind (alte Stoffe, Zubereitungen, Gegenstände). Der Bund tritt dabei als Koordinationsorgan zwischen den Kantonen auf, die stichprobenweise eine Marktkontrolle durchführen. Zentrale Aufgabe der Kantone ist daneben die Überwachung des Umganges mit Chemikalien (z. B. Aufbewahrung, Anwendung, Verbot des Ausbringens von Pflanzenschutzmitteln in der Grundwasserschutzzone S1).

### Vollzug

Verschiedene Beurteilungsstellen teilen sich die Aufgabe der fachlichen Beurteilung der Dossiers für oben genannte Bewilligungsverfahren. Eine Anmeldestelle für Chemikalien, Neustoffe und Biozide bzw. eine Zulassungsstelle für Pflanzenschutzmittel koordiniert die Verfahren. Das SECO agiert bei beiden als Beurteilungsstelle, welche die Aspekte des Arbeitnehmerschutzes überprüft.

### Antragsgebundene Verfahren: Anmeldungen und Zulassungen

**Tabelle 8: Im Jahre 2015 gemäss Chemikalienrecht durchgeführte Verfahren**

Verfahren	Anzahl
Anmeldungen Neustoffe	**63
Übergangszulassungen von Biozidprodukten	***334
Anerkennungen von in der EU zugelassenen Biozidprodukten	28
Zulassungen von Rahmenformulierungen von Biozidprodukten	6
Zulassungen von neuen Pflanzenschutzmitteln oder neuen Anwendungen	92
Erneuerung auslaufender Pflanzenschutzmittelzulassungen	109
Überprüfung bestehender Pflanzenschutzmittelzulassungen	*120

\* entspricht 14 Wirkstoffen

\*\* Erfassung schwierig, weil die Verfügungen teils erst viel später ausgestellt werden

\*\*\* Plus 15 bis 20 Dossiers, die nicht offiziell erfasst wurden

Das Europäische Chemikalienrecht ist ambitiös und stellt eine erhebliche Verbesserung im Bereich Chemikalien und Sicherheit dar. Es ermöglicht den Zugang zu mehr Informationen über Substanzen in Alltagsprodukten und führt längerfristig dazu, dass gefährliche Stoffe schrittweise durch unbedenklichere Alternativprodukte ersetzt werden. Das ehrgeizige Ziel des Europäischen wie auch des Schweizerischen Chemikalienrechts beansprucht einen grossen Ressourceneinsatz, und zwar sowohl in der Privatwirtschaft als auch in der Verwaltung. Dies führt seit einigen Jahren zu einem erheblichen Mehraufwand. Es ist anzunehmen, dass Anzahl und Komplexität der durchgeführten Verfahren des Chemikalienrechts in den kommenden Jahren weiter ansteigen wird.

## Öffentlichkeitsarbeit

---

### Beiträge im EKAS Mitteilungsblatt

#### **Fachartikel von Johann Haas: «Wie eine ASA-Lösung im Betrieb umgesetzt werden kann»**

ASA steht heute vor allem für eine Lösung, die auf betrieblicher Ebene die Verhütung von Berufsunfällen, Berufskrankheiten und gesundheitlichen Belastungen verhindert. ASA ist also ein Sicherheitssystem. Zur Umsetzung des Systems in die Praxis steht es den Betrieben frei, ob sie individuelle Lösungen erarbeiten oder sich einer überbetrieblichen (kollektiven) Lösung anschliessen. Das Ziel bleibt dasselbe: die systematische Prävention am Arbeitsplatz. Der Artikel stellt verschiedene Ansätze vor, die den Betrieben die Auswahl eines für sie idealen Systems ermöglichen. Des Weiteren werden grundlegende Schritte zur Umsetzung des Sicherheitssystems beschrieben.

#### **Fachartikel von Maggie Graf und René Guldemann: «Ergonomische Anforderungen an persönliche Schutzausrüstungen»**

Mängel in der Ergonomie bei persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) bedeuten immer ein Sicherheitsrisiko für die Mitarbeitenden. Der Artikel fasst verschiedene Aspekte der Ergonomie zusammen, wie zum Beispiel die Fragen, ob eine Schutzausrüstung aufgrund des Aufwandes überhaupt und auch richtig getragen wird, ob die PSA die eigentliche Arbeitsaufgabe nicht behindert oder ob diese mit anderen PSA optimal abgestimmt ist.

---

### Web

Die Webstatistiken wurden 2015 für das Jahr 2014 erstellt und ausgewertet. Die Internetseiten zum Thema Arbeitsbedingungen werden weiterhin ähnlich häufig wie in den vergangenen Jahren besucht. 2014 waren Informationen zu Mutterschaft und Schwangerschaft, Arbeitsgesetz, Mobbing sowie Arbeitszeiterfassung am meisten gefragt.

---

### Messen und Tagungen

#### **Corporate Health Convention/Personal Swiss 2015**

Das SECO war mit dem Stand «Treffpunkt Arbeit – Vakanzen treffen Kompetenzen: Gesundheit schafft Effizienz» präsent und freute sich über zahlreiche, interessierte Besucher. Ziel war, Interessierten im persönlichen Gespräch die Tätigkeiten des SECO und der Kantone näher zu bringen und sie mit entsprechendem Informationsmaterial zu versorgen. Fast 5000 Besucher wurden an der Personal Swiss 2015 begrüsst. Das SECO hielt ein Referat zum Thema «Integration von Massnahmen zum Schutz vor psychosozialen Risiken in das betriebliche Gesundheitsmanagement» und nahm an der Podiumsdiskussion «Reintegration psychisch erkrankter MitarbeiterInnen» teil.

#### **Salon RH Suisse 2015**

Die Eidgenössische Arbeitsinspektion und die Arbeitslosenversicherung des SECO waren nach Zürich auch in Genf mit einem Stand am Salon RH Suisse vertreten. Der Salon RH Suisse ist das Westschweizer Gegenstück zur Messe Personal Swiss in Zürich und richtet sich ebenfalls an Besucher aus dem Bereich Human Resources. Vertreter des SECO zeigten in einem Referat auf, wie sich betriebliche Vorkehrungen zum Schutz vor psychosozialen Risiken in das betriebliche Gesundheitsmanagement-System integrieren lassen und legten dabei ein spezielles Augenmerk auf die Rolle des Personaldienstes.

### Nationale Tagung für Betriebliches Gesundheitsmanagement 2015

Am 26.8.2015 fand die 4. Nationale Tagung zum Thema «Arbeit und psychische Gesundheit – Herausforderungen und Lösungsansätze» statt. Auch das SECO war mit einem deutschsprachigen sowie einem französischsprachigen Workshop an der Tagung präsent. Die Teilnehmenden der Workshops wurden für das Thema «psychosoziale Risiken am Arbeitsplatz» sensibilisiert. Es wurde aufgezeigt, dass gegen psychosoziale Risikofaktoren genauso wie gegen andere Gefahren bei der Arbeit vorgegangen werden kann und sich entsprechende betriebliche Vorkehrungen zum Schutz der Arbeitnehmenden in ein bereits bestehendes Gesundheitsmanagement integrieren lassen.

## Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Gremien

Die Kampagne der EU-OSHA 2014–2015 zum Thema «Gesunde Arbeitsplätze – den Stress managen» wurde weiterhin als Unterstützung des Vollzugsschwerpunktes «psychosoziale Risiken» verwendet. In diesem Zusammenhang wurde eine neue Landingpage (psyatwork.ch) erstellt. Diese enthält Links zu den nützlichsten Hilfsmitteln zum Thema im Internet. Zudem wurde die Organisation der STAS 2016 zur Kampagne 2016–17 mit dem Thema gesunde Arbeitsplätze für jedes Alter unterstützt. An der Trägerschafts- und EKAS-Tagung wurde wiederum Informationsmaterial der Agentur zur Kampagne verteilt. Die Focal Point Netzwerkgruppe Schweiz traf sich zwei Mal und wurde über die laufenden Aktivitäten, besonders auch zum Vollzugsschwerpunkt «psychosoziale Risiken», informiert und diskutierte erste Ideen zur Kampagne 2016–17.

Eine tripartite Delegation aus Sozialpartnern und des Leiters der Direktion für Arbeit des SECO machte vom 9. bis 15. März 2015 einen Arbeitsbesuch in China. Die Schweiz und China vertiefen damit ihren Dialog über Arbeits- und Beschäftigungsfragen gestützt auf das bilaterale Abkommen vom Juni 2014. Ziel des Besuchs war die Vertiefung der gemeinsamen Aktivitäten zu den Themen Arbeit, Beschäftigung und Sozialpartnerschaft. Der Leiter der Direktion für Arbeit, Boris Zürcher, wurde von Vertretern der Sozialpartner sowie einer Delegation von Fachleuten zu Arbeitsfragen des SECO begleitet. Die Delegation traf Vertreterinnen und Vertreter des chinesischen Arbeitsministeriums (Ministry of Human Resources and Social Security – MoHRSS) und besuchte mit Unterstützung der Schweiz in China durchgeführte Kooperationsprojekte der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) sowie Schweizer Firmen.

---

#### Focal Point Schweiz



---

#### China-Delegation



0001000001111110111110010111100

# DIGITALE ERGONOMIE

Sehen wir bald Exoskelette auf Baustellen? Wenn Maschinen bei schweren Arbeiten menschliche Funktionen übernehmen, lassen sich dadurch gesundheitliche Beschwerden vermeiden.

00100110000101



00100110000101

111001100011011011110110

0001000001111110111110010111100

## Suva

Die Suva verfügt mit ihrem Departement Gesundheitsschutz über die bedeutendste Organisation zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten in der Schweiz. Sie stellt 90 Prozent der Personalressourcen für den UVG-Vollzug gegen die höchsten Risiken. Das Departement Gesundheitsschutz besteht aus den fünf Abteilungen Arbeitssicherheit Luzern, Sécurité au travail Lausanne, Arbeitsmedizin, Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und Präventionsangebote. Vollzugsaufgaben und Präventionsangebote sind klar getrennt.

297

Mitarbeitende des Departements Gesundheitsschutz waren direkt für Aufgaben der Berufsunfall- und Berufskrankheitenverhütung tätig.

### Mitarbeitende des Departements Gesundheitsschutz

An den Standorten Luzern, Lausanne und 15 Aussenstellen waren im Jahr 2015 durchschnittlich 297 (Vorjahr 304) Mitarbeitende des Departements direkt für Aufgaben der Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten tätig. In diese Berechnung nicht miteinbezogen sind Mitarbeitende des Departements Gesundheitsschutz, die für die Versicherung tätig sind (z. B. arbeitsmedizinische Beurteilung der Berufskrankheitsfälle, Unfallabklärungen) wie auch Mitarbeitende, die für die Freizeitsicherheit arbeiten. Diese werden aus dem Versicherungsbetrieb der Suva beziehungsweise den Prämienzuschlägen für die NBU-Verhütung bezahlt.

**Die Suva verfolgt mit ihrer Präventionsarbeit ein klares Ziel: «Gesunde Arbeitnehmende an sicheren Arbeitsplätzen». Sie leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung von Unfällen und Berufskrankheiten. Gleichzeitig hilft die Suva mit, Schmerzen und Leid zu reduzieren, Ausfallzeiten und Kosten zu senken und damit die Produktivität der Unternehmen zu erhöhen.**

## Beratung und Kontrolle der Betriebe

Die Suva berät und kontrolliert mit ihrem nach Branchen organisierten Aussendienst die Betriebe und die Trägerschaften der ASA-Branchenlösungen nach UVG. Sie versteht diese Unterstützung als Hilfe zur Selbsthilfe. Anfragen von Arbeitgebern, Arbeitnehmern oder Dritten zu Themen der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes und der Arbeitsmedizin werden von der Suva beantwortet. Diese Beratungen können telefonisch, per E-Mail oder vor Ort stattfinden. Damit werden die Arbeitgeber bei Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes unterstützt. Die betriebliche Sicherheitskultur wird so gefördert und die Sicherheit nachhaltig verbessert.

Um dies nachhaltig zu erreichen, können auch Multiplikatoren wie Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA), andere Durchführungsorgane und Mandatäre, Partner (IVSS, ISO, CEN und weitere) oder Trägerschaften von überbetrieblichen ASA-Lösungen (Branchen-, Betriebsgruppen- und Modelllösungen) beraten werden. Die Beratung in den Betrieben ist verbindlich und allfällige besprochene Massnahmen müssen umgesetzt werden.

Mit ihrer Kontroll- und Beratungstätigkeit setzt die Suva folgende Schwerpunkte:

- Die Einhaltung der Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzvorschriften wird überwacht und falls erforderlich durchgesetzt.
- Werden Mängel festgestellt, sind Massnahmen zu treffen, welche die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz verbessern.
- Die Arbeitgeber werden bei der Ausübung ihrer Pflicht für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz unterstützt, um die Sicherheit nachhaltig zu verbessern.
- Für die Kontrollen werden die Betriebe gemäss ihrem Risiko ausgewählt. Betriebe mit einem im Vergleich zur Branche überdurchschnittlichen Fallrisiko oder einer hohen Anzahl Unfälle werden prioritär kontrolliert. Hier ist das Potenzial für Verbesserungen gross.

In der Regel melden die Aussendienstmitarbeitenden der Suva die Kontrollbesuche vorher an (System-, Arbeitsplatz- oder Produktkontrollen). Bei mobilen Arbeitsplätzen oder in bestimmten Situationen erfolgen die Kontrollen auch unangemeldet (zur Überprüfung, ob die Sicherheitsregeln im Alltag eingehalten werden, oder zur Kontrolle, ob Schutzeinrichtungen nicht überbrückt werden).

**Tabelle 9: Betriebsbesuche von Mitarbeitenden der Abteilungen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz**

	2013	2014	2015
Anzahl Betriebsbesuche	25 083	27 464	27 528
Anzahl besuchte Betriebe	13 742	13 781	14 666
Anzahl Bestätigungsschreiben	12 372	13 587	12 394
Ermahnungen Art. 62 VUV	1 466	1 618	1 709
Verfügungen Art. 64 VUV	1 161	1 213	1 167
Prämienerhöhungen Art. 66 VUV	41	70	46
Ausnahmebewilligungen Art. 69 VUV	637	703	501

Die Kontrolltätigkeiten bewegen sich auf hohem Niveau, wenn man berücksichtigt, dass die Mitarbeitenden gleichzeitig in das Planen und Umsetzen von Kampagnen und in die Erarbeitung von Kommunikationsmitteln involviert sind (vgl. Kapitel «Kampagnen und Präventionsprogramme», S. 73 und «Kommunikationsmittel für Betriebe», S. 78).

#### Betreuung von ASA-Branchen- lösungen

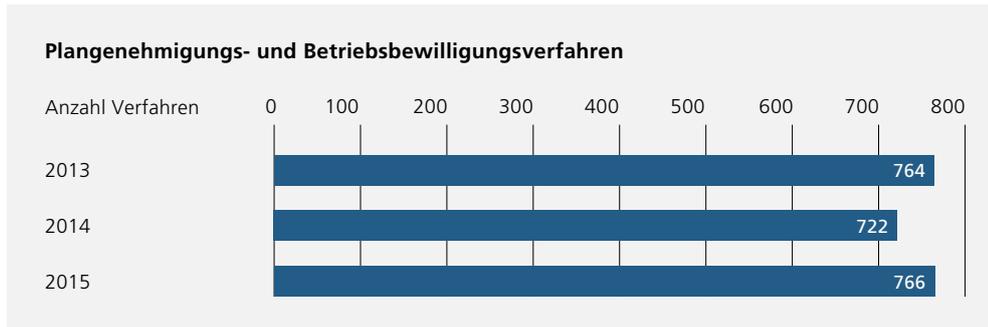
Für die Arbeitssicherheit bietet sich die sozialpartnerschaftliche Zusammenarbeit geradezu an. Die Trägerschaften der verschiedenen ASA-Branchenlösungen setzen sich in der Regel aus Verbandsvertretern, Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Vertretern der Gewerkschaften zusammen. Die Sicherheitsspezialisten der Suva (Branchenbetreuer) bringen ihre Erfahrungen in die Branchenlösungen ein.

Die Branchenverbände und die sozialpartnerschaftlichen Trägerschaften der 41 (Vorjahr 40) Branchenlösungen haben bei der ASA-Umsetzung eine wichtige Multiplikatoren-Funktion zur Förderung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Den Trägerschaften, die von der Suva betreut werden, ist ein Sicherheitsspezialist der Suva als direkter Ansprechpartner zugeteilt. Diese Ansprechpartner unterstützen die Trägerschaften aktiv. Sie planen und koordinieren auch die übrigen Präventionsleistungen der Suva für die entsprechenden Verbände.

Die Erfahrungen aus den Betriebskontrollen dienen dazu, bei der Rezertifizierung die Branchenlösungen zu beurteilen. Die mit den Trägerschaften und den Arbeitnehmervertretern vereinbarten Massnahmen werden von den Trägerschaften laufend umgesetzt. Die zentrale Bedeutung der über 170 Suva-Checklisten für die Gefahrenermittlung haben besonders die Trägerschaften überbetrieblicher Lösungen längst erkannt. Namentlich für KMU sind die Checklisten gleichzeitig eine nützliche Grundlage, um Mitarbeitende zu sensibilisieren und zu instruieren. Sie können mit den Checklisten auch selber Verbesserungsmassnahmen vorschlagen oder direkt umsetzen.

Wer einen industriellen Betrieb eröffnen oder umgestalten will, muss gemäss ArG bei der kantonalen Behörde eine Genehmigung einholen. Die Pläne gelangen auf dem Instanzenweg auch zur Suva. Diese kann mit einem Mitbericht bei den Bewilligungsbehörden bereits in der Planungsphase Massnahmen einbringen, welche die Gefahren am Arbeitsplatz reduzieren. Die im Bericht der Suva ausdrücklich als Weisungen bezeichneten Anträge werden von der kantonalen Behörde als Auflagen in die Plangenehmigung aufgenommen.

### Plangenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahren



Aufgrund der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden bei der Verwendung von Druckgeräten (DGVV Art. 11) müssen die Betriebe der Suva melden, wenn sie ein meldepflichtiges Druckgerät in Betrieb nehmen. Dies gilt auch, wenn eine wesentliche Änderung vorgenommen wird oder der Standort des Gerätes ändert. Die Suva hat eine Meldestelle eingerichtet, welche die Meldungen beurteilt. Die Betriebe erhalten von der Meldestelle eine Bestätigung oder eine Verfügung mit allfälligen Auflagen. Im Meldeverfahren tauscht die Suva auch Informationen mit dem Schweizerischen Verein für technische Inspektionen (SVTI) aus und führt ein Register über die gemeldeten Druckgeräte.

### Meldeverfahren für Druckgeräte

Mit dem Vollzug des Unfallversicherungsgesetzes ist die Suva gemäss Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG Art. 43) beauftragt, den Sachverhalt bei schweren Berufsunfällen abzuklären. Die Sicherheitsspezialisten der Suva haben dies 2015 bei insgesamt 624 Berufsunfällen (Vorjahr 942) getan. Hohe Priorität hat dabei die Abklärung von Schwerstunfällen vor Ort. Die Branchenspezialisten werden bei Bedarf von je einem Unfallabklärungsteam in der deutsch- und französischsprachigen Schweiz unterstützt. In den Teams arbeiten versierte Sicherheitsspezialisten, die über ihre eigene Branchentätigkeit hinaus grosse Erfahrung im Abklären von Unfällen haben und mit solch schwierigen Situationen umgehen können.

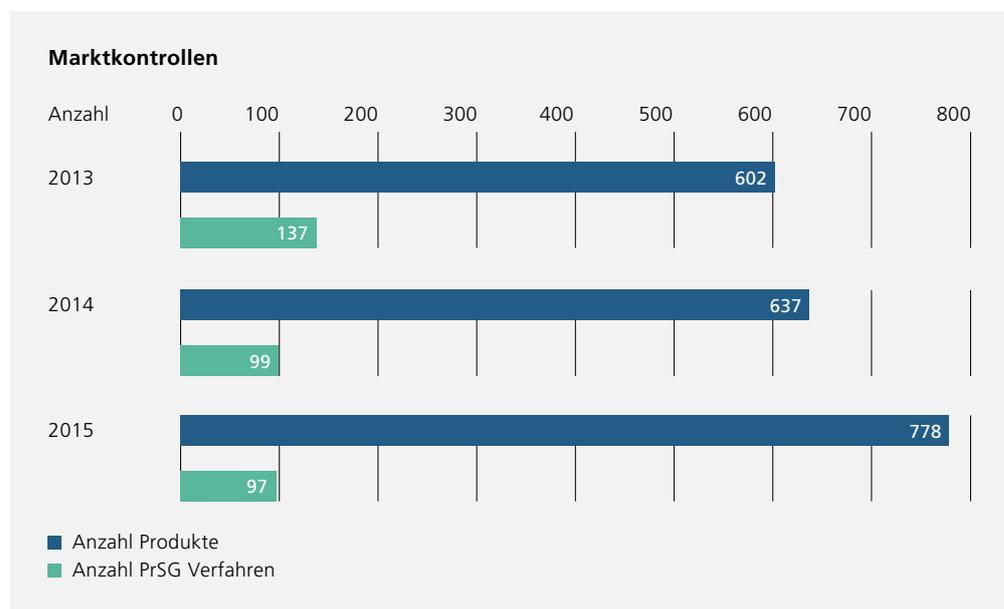
### Lernen aus Unfällen

Die Suva will die Qualität der Abklärungen erhöhen und mit den Betrieben die richtigen Massnahmen vereinbaren sowie den immer häufigeren Anfragen der Untersuchungsbehörden nachkommen. Die Suva wertet die Erkenntnisse der Abklärungen aus und zieht daraus die nötigen Schlussfolgerungen. Insbesondere wird überprüft, ob sich die Unfälle mit der Einhaltung der lebenswichtigen Regeln hätten verhindern lassen. Mit Unfallbeispielen aus verschiedenen Branchen werden Arbeitgeber und Arbeitnehmende anschaulich für die Risiken sensibilisiert (im Internet, im Kundenmagazin benefit, in Fachzeitschriften).

### Marktüberwachung

Für das gewerbliche Inverkehrbringen von Produkten gilt das Bundesgesetz über die Produktesicherheit (PrSG), sofern nicht andere bundesrechtliche Bestimmungen zur Anwendung kommen. Die Suva wirkt bei der Erstellung und Revision von Normen mit. Zudem ist sie aufgrund der Verordnung über die Produktesicherheit (PrSV) mit der Marktüberwachung von Produkten betraut, die in den Betrieben eingesetzt werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Maschinen, Aufzüge (Personen- und Warenlifte) und persönliche Schutzausrüstungen.

Die Arbeitssicherheitsspezialisten der Suva kontrollieren bei ihren Betriebsbesuchen die Konformität der in Verkehr gebrachten Produkte. Bestätigen sich während des Kontrollverfahrens vermutete Mängel, so verlangt die Suva Nachbesserungen oder spricht ein Verkaufsverbot aus.



Die Leistungen der Suva bei der Marktüberwachung und der Normentätigkeit werden vom SECO abgegolten. Im Jahr 2015 hat die Suva erneut deutlich mehr Produkte kontrolliert. Zusätzlich hat sie rund 300 Kontrollen von Maschinensteuerungen durchgeführt. Mit diesem Kontrollschwerpunkt wollte sie bestimmte technische Auflagen beim Einbau von Netzfiltern prüfen. Diese Kontrollen wurden ausserhalb der gemeldeten Stichprobenprogramme durchgeführt und sind in den oben aufgeführten Zahlen nicht enthalten.

---

**Schadstoffmessungen**

Zum Bereich der Kontrolle gehören auch Schadstoffmessungen und physikalische Messungen an den Arbeitsplätzen und die damit verbundenen Massnahmen. Folgende Messungen von Schadstoffkonzentrationen wurden vorgenommen:

<b>Tabelle 10a: Anzahl Schadstoffmessungen der letzten drei Jahre</b>			
	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>
Stäube	873	846	633
Quarz	242	207	123
Asbest	148	43	88
Andere Fasern	28	13	4
Metalle	514	575	476
Gase	364	188	125
Lösemittel	2 173	2 366	1 271
Kühlschmierstoffe	94	126	32
Isocyanate	98	77	61
Säuren	64	29	45
Aldehyde	126	66	69
DME (Dieselmotor-Emissionen)	77	41	40
Ultrafeine Aerosole	12	42	10
Bioaerosole	387	679	271
Diverses	1	0	8
<b>Total</b>	<b>5 201</b>	<b>5 291</b>	<b>3 256</b>

Die Tabelle 10a belegt die Anzahl Messwerte, die aus den Proben ermittelt wurden. Die Zahl der Messungen einzelner Stoffe unterliegt zum Teil starken Schwankungen, die meist zufällig auftreten. Je nach Betrieb werden ganz unterschiedliche Stoffe gemessen, und auch die Anzahl Messpunkte zur Schadstoffbestimmung kann stark variieren. Dennoch lässt sich sagen, dass in 2015 der vermehrte Einsatz von Photoionisationsdetektoren in den Betrieben ein rasches Ersturteil zuließ, was in der Folge dazu geführt hat, dass vielerorts auf eine detaillierte Messung der Lösemittelkonzentrationen verzichtet werden konnte. Entsprechend ist die Zahl der Messungen von Lösemitteln in 2015 stark gefallen. Die Abnahme der Anzahl Messungen von Quarzstaub ist dagegen auf Pensionierungen von Personen zurückzuführen, deren fachliche Schwerpunkte u. a. die Steinbearbeitung und Kieswerke im Fokus hatten.

**Tabelle 10b: Anzahl physikalischer Messungen der vergangenen drei Jahre**

	2013	2014	2015
Messungen des Isotopenlabors zur Feststellung von Radioaktivität in Luft, Wasser, Urin und auf Geräten, Mobiliar usw.	1 865	1 842	2 558
Betriebe, in denen Messungen zur Belastung durch Lärm oder Vibrationen vorgenommen wurden	250	317	316

Aufgrund der laufenden Radon-Messkampagne in Wasserversorgungsanlagen wurden 2015 deutlich mehr Radioaktivitätsmessungen durchgeführt. Wie im Vorjahr wurden in deutlich mehr als 300 Betrieben Lärm- oder Vibrationsmessungen vorgenommen.

### Arbeitsmedizinische Vorsorge

Gemäss Verordnung über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten (VUV Art. 70) kann die Suva einen Betrieb oder einzelne Arbeitnehmende den Vorschriften zur arbeitsmedizinischen Vorsorge unterstellen. Dazu sind Eintrittsuntersuchungen, periodische Kontrolluntersuchungen und eventuell Nachuntersuchungen erforderlich, nachdem die gesundheitsgefährdende Arbeit aufgegeben wurde. In rund 40 Programmen werden Arbeitnehmende überwacht, die speziellen Risiken durch chemische, biologische und physikalische Einwirkungen ausgesetzt sind. Durch Verfügung kann die Suva einen Arbeitnehmer von der gesundheitsgefährdenden Arbeit ausschliessen oder die weitere Ausübung dieser Arbeit nur unter bestimmten Bedingungen zulassen. Der Anteil Arbeitnehmende, der für gewisse Arbeiten als ungeeignet oder nur bedingt geeignet erklärt wurde, belief sich im Berichtsjahr auf 3,7 Prozent.

**Tabelle 11: Betriebe und Arbeitnehmende in der arbeitsmedizinischen Vorsorge der vergangenen drei Jahre**

	Unterstellte Betriebe	Neuunter- stellungen	Entlassungen	Erfasste Arbeitnehmende
2012	19 699	434	157	272 703
2013	19 443	382	168	291 482
2014	19 412	627	249	284 207
2015	18 745	391	1 266	262 064

Die Anzahl der in der arbeitsmedizinischen Vorsorge erfassten Arbeitnehmenden und die Anzahl von neuen Unterstellungen liegen tiefer als in den Vorjahren. Grund ist die Neuausrichtung der arbeitsmedizinischen Vorsorge. Deswegen wurden auch deutlich mehr Betriebe aus der Unterstellung entlassen. Dies wird im Abschnitt «Arbeitsmedizinische Untersuchungen» näher erläutert.

<b>Tabelle 12: Arbeitsmedizinische Untersuchungen der vergangenen drei Jahre</b>			
<b>Untersuchungen gemäss Artikel 71–74 VUV</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>
a) Eignungsuntersuchungen	62 413	62 507	59 159
b) Untersuchungen aus Schadenfällen	2 667	2 653	2 500
c) Untersuchungen wegen möglicher Spätschädigung (Nachuntersuchungen)	3 588	3 996	4 040
Subtotal (a+b+c)	68 669	69 156	65 699
<b>Untersuchungen gemäss Artikel 39 der Strahlenschutzverordnung</b>			
d) Eignungsuntersuchungen	13 454	13 690	13 537
<b>Total</b>	<b>82 122</b>	<b>82 846</b>	<b>79 236</b>

# 79 236

arbeitsmedizinische Untersuchungen wurden im Jahr 2015 durchgeführt.

## Arbeitsmedizinische Untersuchungen

In den letzten Jahren wurden die Sicherheitsstandards in den Schweizer Betrieben stark verbessert. Dadurch konnten die gesundheitsgefährdenden Belastungen von Arbeitnehmenden deutlich reduziert werden. Der hohe Stand der Technik und der Arbeitssicherheit machen arbeitsmedizinische Serienuntersuchungen zur Berufskrankheitenvorsorge deshalb in vielen Fällen überflüssig. Die Suva möchte das Instrument der arbeitsmedizinischen Vorsorge in Zukunft vermehrt risikogerecht einsetzen. Fokussiert wird künftig vermehrt das Gespräch zwischen Arzt und Arbeitnehmer (Information und Sensibilisierung) und weniger die körperlichen und technischen Untersuchungen. Die laufenden Untersuchungsprogramme für Sicherheitsstandards und vorhandene Risiken werden evaluiert und die Zielgruppen, der Umfang sowie die Häufigkeit der Untersuchungen entsprechend angepasst.

Dies führte dazu, dass bereits 2015 weniger arbeitsmedizinische Untersuchungen durchgeführt wurden, es waren 79 236. Davon entfallen 45,3 Prozent (Vorjahr 43,6 Prozent) auf Untersuchungen in den Audiomobilen. Die Zunahme bei diesen Untersuchungen ist darauf zurückzuführen, dass die Umsetzung hier erst 2016 beginnt. Bei den übrigen arbeitsmedizinischen Untersuchungen hat die Umsetzung bereits begonnen. So werden für beruflich strahlenexponierte Arbeitnehmende im Spitalbereich seit Herbst 2015 keine Untersuchungen mehr durchgeführt. Diese Arbeitnehmenden werden aber weiterhin mit der Dosimetrie überwacht. Damit kann die Belastung präzise erfasst werden. Medizinische Untersuchungen werden nur noch in individuellen Fällen, z. B. bei Dosisüberschreitungen, stattfinden. Bei einer Dosisüberschreitung erhält die Abteilung Arbeitsmedizin automatisch eine Meldung der Dosimetriestelle oder der Aufsichtsbehörde. In diesem Fall legt die Suva individuell fest, wie die medizinische Untersuchung im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge abläuft.

Bei der Überarbeitung und Publikation von Grenzwerten am Arbeitsplatz arbeitet die Suva eng mit der Grenzwertkommission der Suissepro zusammen. Auch pflegt sie regelmässigen Austausch mit Grenzwertkommissionen der umliegenden Länder, der EU und auch den USA.

## Aus- und Weiterbildung

### Kurse der Suva



Die Suva bietet zahlreiche Kurse und Ausbildungen an ([www.suva.ch/kurse](http://www.suva.ch/kurse)). Zielgruppen sind Sicherheitsfachleute, Vorgesetzte verschiedener Stufen, Lehrkräfte, Hersteller und Konstrukteure, Arbeitgeber und Arbeitnehmer (Verbände) sowie neue Mitarbeitende der Durchführungsorgane.

Die Angebote erfreuen sich grosser Beliebtheit und die interdisziplinären Kurse für künftige Vorgesetzte und Sicherheitsingenieure (ASA) sowie die Methodik- und Spezialistenkurse wurden auch 2015 erfolgreich durchgeführt.

**Tabelle 13: Anzahl Kurse, Kurstage und Kursteilnehmende**

	Kurse 2013	Kurse 2014	Kurse 2015	Kurstage 2013	Kurstage 2014	Kurstage 2015	Teilnehmer 2013	Teilnehmer 2014	Teilnehmer 2015
EKAS-Lehrgang Sicherheitsingenieure	4	5	3	40	50	30	62	58	37
EKAS-Lehrgang Sicherheitsfachleute	17	16	16	311	297	291	323	307	307
Einführung ins Schweizerische Recht	2	2	2	8	8	8	29	38	38
<b>Total EKAS- Lehrgänge</b>	<b>23</b>	<b>23</b>	<b>21</b>	<b>359</b>	<b>355</b>	<b>329</b>	<b>414</b>	<b>403</b>	<b>382</b>
Suva-Lehrgang Arbeitssicherheit	17	19	19	136	152	152	355	406	406
Suva-Kurs für Verantwortliche in Beschäftigungs- programmen	6	6	6	12	12	12	115	111	103
Suva-Methodik-Kurse	13	12	12	22	20	22	201	169	174
Suva-Fachkurse	59	83	75	89	103	85	976	1 628	1 478
<b>Total Suva- und EKAS-Kurse</b>	<b>118</b>	<b>143</b>	<b>133</b>	<b>618</b>	<b>642</b>	<b>600</b>	<b>2 061</b>	<b>2 717</b>	<b>2 543</b>

Im Jahr 2015 wurden 314 (Vorjahr 339) Diplome für Spezialisten der Arbeitssicherheit ausgestellt: 49 (51) Diplome für angehende Sicherheitsingenieure und 265 (288) Diplome für Sicherheitsfachleute.

Insgesamt waren 21 Vollzeitbeschäftigte bei der Suva für die Organisation und den Unterricht in den EKAS-Kursen tätig. Rund 100 Mitarbeitende kommen punktuell als Referenten und Experten zum Einsatz, dreizehn Personen arbeiten Vollzeit im Bereich Ausbildung. Neben den Kursleitern der Abteilung «Arbeitssicherheit Lausanne» (SR) leisteten auch die Abteilungen «Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz» (GA) und «Arbeitssicherheit Luzern» (AL) einen grossen Beitrag.

Im Rahmen des Suva-Schulungsnetzwerks «Prävention» bieten private Beratungs- und Ausbildungsorganisationen Grundkurse in «Arbeitsicherheit und Gesundheitsschutz» an. Die Suva definiert für diese Kurse die Lernziele und überprüft die Kursinhalte sowie die Qualifikation der Ausbilder.

2015 wurden im Schulungsnetzwerk 78 Basiskurse (Vorjahr 58) «Grundwissen Arbeitsicherheit und Gesundheitsschutz» durchgeführt, mit insgesamt 156 (120) Kurstagen für 1011 (688) Teilnehmende. Mit dem Schulungsnetzwerk wurden seit seiner Gründung 6187 Personen ausgebildet.

Für detaillierte Informationen und Daten: [www.suva.ch/kurse](http://www.suva.ch/kurse).

## Schulungsnetzwerk



Die Mitarbeitenden der Fachbereiche haben auch 2015 an Hochschulen, in Betrieben und bei Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie bei weiteren Interessierten in spezifischen Kursen mitgewirkt und Vorträge gehalten. Es fanden zahlreiche Kurse ergänzend zum Kursprogramm statt. Sie wurden aufgrund der Nachfrage von Betrieben und Verbänden durchgeführt.

## Referate, Kurse und Zusammenarbeit mit Dritten

**Tabelle 14: Anzahl Referate und Teilnehmende**

	Anzahl 2013	Anzahl 2014	Anzahl 2015	Teilnehmer 2013	Teilnehmer 2014	Teilnehmer 2015
Kurse ausserhalb Programm	316	343	322	5 902	6 452	6 300
Referate	430	526	458	20 680	18 866	16 246
<b>Total</b>	<b>746</b>	<b>869</b>	<b>780</b>	<b>26 582</b>	<b>25 318</b>	<b>22 546</b>

Die Suva ist auch in der Lehre und im Advisory Board des DAS «Arbeit und Gesundheit» der Universität Lausanne und der Universität Zürich aktiv.

Die Sicherheitsspezialisten der Suva erarbeiten die Grundlagen für Suva-Publikationen und Informationen im Internet. Ebenso leisten sie fachliche Unterstützung für die gesamte Zusammenarbeit mit der EKAS. Einige dieser Tätigkeiten werden hier vorgestellt.

## Grundlagenarbeit, Vorschriftenwerk und Fachgremien

Im Ausbaugewerbe sind schwere körperliche Arbeiten an der Tagesordnung. Diese sind Ursache für Gesundheitsstörungen, die leider bis zur Arbeitsunfähigkeit führen können. Wenn Fachleute deshalb den Beruf wechseln, verlieren die Unternehmen wertvolles Know-how. Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften und Durchführungsorgane haben deshalb gemeinsam ein Projekt lanciert, bei dem handfeste Schlüsselemente der Arbeitserleichterung identifiziert wurden. Diese baustellenspezifischen Massnahmen wurden im Faltblatt «OptiBau» zusammengefasst und publiziert. Es richtet sich an alle am Bau beteiligten Akteure. «OptiBau» ist eine einfache Planungs- und Kommunikationshilfe zur Baustellenlogistik. Die darin enthaltenen Massnahmen sind umsetzbar und reduzieren die Unfallrisiken und die Summe der Tragearbeiten massiv. Zudem bringen diese Massnahmen substantielle wirtschaftliche Vorteile.

## Arbeitserleichterung und -optimierung auf der Baustelle

---

**Präventionspanel  
(Evaluation,  
Wirkungsnachweis)**

Die Suva hat mit ihrem Präventionspanel 2015 eine weitere Messung zur systematischen Analyse ihrer Präventionsaktivitäten durchgeführt. Für diese Zeitreihenanalyse, welche bereits zum sechsten Mal stattfand, sind ca. 2700 Mitarbeitende und Vorgesetzte in Suva-versicherten Betrieben befragt worden.

Die positive Entwicklung des Vorjahres konnte bestätigt und teilweise sogar gesteigert werden. Die Bekanntheit des Kernbegriffs «Vision 250 Leben» hat sich weiter erhöht, beim Verhalten setzt sich der positive Trend ebenfalls fort. Die Bekanntheit der lebenswichtigen Regeln, des Präventionsprogramms Asbest und der Sicherheits-Charta konnte merklich gesteigert werden, während das Prinzip «Stopp bei Gefahr» seinen hohen Bekanntheitsgrad halten konnte. Bemerkenswert bei den lebenswichtigen Regeln ist, dass zwei Drittel der Zielgruppen selber aktiv Informationen zu diesem Thema einholen, was auf ein sehr hohes Involvement schliessen lässt. Das Wirkungsmodell blieb erneut weitestgehend stabil.

---

**Früherkennung neuer  
Präventionsthemen**

Mit dem Früherkennungsradar verfolgt die Suva für den Gesundheitsschutz relevante Trends in Gesellschaft und Arbeitswelt mit dem Ziel, neue Risiken oder sich ändernde Risiken frühzeitig zu erkennen. Bereits bekannte Themen wie Robotik, Health Monitoring und Neuro Enhancement sind auch 2015 aktuell. Bei der Robotik sind weitere Fortschritte in Entwicklung und Einsatz von Exoskeletten für die Arbeit oder Rehabilitation klar erkennbar. Auch die Entwicklung der kollaborierenden Roboter für die direkte Zusammenarbeit zwischen Mensch und Roboter am Arbeitsplatz ist weiter fortgeschritten.

2015 erhielt der Begriff «Industrie 4.0» grosse Aufmerksamkeit. Industrie 4.0 bedeutet die Digitalisierung und Vernetzung der Wertschöpfungsketten. Damit können zunehmend Arbeiten – auch gefährliche – automatisiert werden und gleichzeitig ändern sich auch Berufsbilder und Schwerpunkte im Gesundheitsschutz in der Industrie. Für die Suva stellt sich nicht die Frage, ob dieser Umbruch stattfindet, sondern wie rasch er geschieht und welche Auswirkungen er auf die Arbeitssicherheit, den Gesundheitsschutz und den Vollzug haben wird.

Die gleiche Situation besteht bei den selbstfahrenden Fahrzeugen, mit denen an verschiedenen Orten in der Schweiz experimentiert wird. Ihr Einsatz auf Industriegeländen oder Grossbaustellen wird neue Sicherheitsfragen aufwerfen.

Eine neue Entwicklung sind auch die sogenannten Datenbrillen, welche die Einblendung arbeitsbezogener Informationen in das Gesichtsfeld des Trägers ermöglichen. So bleiben beide Hände frei zum Arbeiten, was beispielsweise bei der Instandhaltung sehr nützlich sein könnte. Mit Datenbrillen können aber auch Arbeitsplätze bereits bei der Planung und Gestaltung virtuell dargestellt werden. Doch dürfte es noch einige Jahre dauern, bis solche Arbeitshilfen grossflächig eingesetzt werden können.

## Kampagnen und Präventionsprogramme

Unter der Dachbotschaft «Leben bewahren» legt die Suva in den Präventionsprogrammen «Vision 250 Leben» und «Asbest» den Fokus auf Risiken, die häufig den Tod oder eine schwere Invalidität zur Folge haben. Zusätzlich führt sie gefährdungsspezifische Kampagnen durch sowie Kampagnen für Hochrisiko-Branchen.

In den Suva-versicherten Betrieben ereignen sich jährlich rund 180 000 Arbeitsunfälle. Es trifft jeden fünften Bauarbeiter, jeden vierten Gerüstbauer und jeden dritten Forstarbeiter. Im letzten Jahr waren 61 Todesfälle zu beklagen und ebenso viele Fälle mit schwerer Invalidität. Mit der «Vision 250 Leben» hat sich die Suva das Ziel gesetzt, bis 2020 die Anzahl Berufsunfälle mit Todesfolge zu halbieren. Ein zentrales Instrument, um die «Vision 250 Leben» zu realisieren, sind die lebenswichtigen Regeln. Diese definieren für alle Mitarbeitenden und Vorgesetzten Situationen, in denen gilt: STOPP bei Gefahr/Gefahr beheben/weiterarbeiten. Die geplanten 19 Regelsets konnten 2015 fertiggestellt werden.

Mit der Sicherheits-Charta unterstützt die Suva ein Präventionsinstrument, welches das «Stopp sagen» im Betrieb legitimiert. Sie richtet sich an die Geschäftsleitungen. Insbesondere auf dem Bau fördert die Sicherheits-Charta den gemeinsamen Einsatz für die Arbeitssicherheit von Planern und ausführenden Betrieben sowie deren Mitarbeitenden. 2015 konnte die Anzahl der Betriebe, welche die Sicherheits-Charta unterschrieben haben, auf über 1500 erhöht werden. Weblink: [www.sicherheits-charta.ch](http://www.sicherheits-charta.ch)



Immer mehr Firmen bekennen sich zu einer umfassenden Sicherheitskultur. Im März 2015 hat das Bauunternehmen «Les Fils de Léon Sarasin SA» in Martigny als 1000. Mitglied die Sicherheits-Charta unterschrieben. Seitdem sind weitere 600 Betriebe dazugekommen. Sie alle bekennen sich dazu, das Prinzip Stopp bei Gefahr/Gefahr beheben/weiterarbeiten einzuhalten und die lebenswichtigen Regeln zu schulen und durchzusetzen.

Die Sicherheits-Charta bildet eine Brücke zwischen der «Vision 250 Leben» und den Arbeitsplätzen, an denen die lebenswichtigen Regeln eingehalten werden müssen. Sie motiviert Planer und Unternehmer, sich für die Sicherheit zu engagieren und die Sicherheitsregeln fest im Betrieb zu verankern. Gleichzeitig legitimiert die Sicherheits-Charta die Arbeitnehmenden, bei Gefahr Stopp zu sagen.

### Vision 250 Leben



### Sicherheits-Charta

## Lebenswichtige Regeln



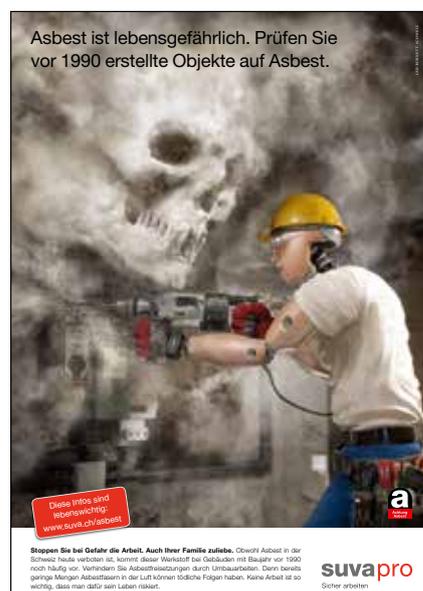
Die lebenswichtigen Regeln sind das zentrale Element für die Umsetzung des Präventionsprogrammes «Vision 250 Leben». Sie verdeutlichen einfach und verständlich, auf welche Gefährdungen in einer Branche speziell zu achten ist. Für die Branchen und Tätigkeiten mit den höchsten Risiken wurden solche spezifische lebenswichtige Regeln formuliert. Mit den «Neun lebenswichtigen Regeln für das Arbeiten mit Staplern» sind die 19 Regelsets nun fertiggestellt. Neu enthalten sind auch Regeln zum Umgang mit Asbest.

Die lebenswichtigen Regeln richten sich gleichermaßen an Vorgesetzte und Arbeitnehmende. Für die Arbeitnehmenden sind die Regeln in einem Faltprospekt bildorientiert und mit wenig Text dargestellt. Damit die Vorgesetzten die Regeln effizient vermitteln und instruieren können, steht für jede lebenswichtige Regel ein Instruktionsblatt zur Verfügung. Darin enthalten sind die wichtigsten Informationen sowie Instruktionstipps. Für die Instruktion gibt es neu ein kostenloses Präventionsmodul mit einer Musterlektion: [www.suva.ch/praeventionsmodule-as](http://www.suva.ch/praeventionsmodule-as)



Zusätzlich gibt es für verschiedene Regelsets ein Online-Lernprogramm für die interaktive Instruktion mit integrierter Lernerfolgskontrolle. Die Informationen sind erhältlich unter [www.suva.ch/regeln](http://www.suva.ch/regeln).

## Asbest



Auch 25 Jahre nach dem Verbot von asbesthaltigen Materialien in der Schweiz können Arbeitnehmende noch Asbestfasern ausgesetzt sein. Bei Umbau- oder Rückbauarbeiten an Gebäuden, die vor 1990 erstellt wurden, stossen Arbeitnehmende immer noch sehr häufig auf asbesthaltige Materialien. Die Suva hat sich darum das Ziel gesetzt, neue Expositionen zu verhindern, um zukünftige asbestbedingte Erkrankungen zu vermeiden.

In Zusammenarbeit mit den betroffenen Branchen wurden in den letzten Jahren typische Arbeitssituationen eruiert und die entsprechenden Schutzmassnahmen (die lebenswichtigen Regeln für Asbest) definiert. Ein zentrales Element der Kampagne bleibt die Sensibilisierung der Arbeitgeber und Arbeitnehmenden sowie der Planer, Architekten und Immobilienbesitzer. Für das Erreichen des Kampagnenziels entschei-

dend ist auch, wie die Arbeitnehmenden von den Betrieben und Verbänden instruiert und befähigt werden. Die Suva wird der Instruktion sowie der Aus- und Weiterbildung in Zusammenarbeit mit Verbänden und Branchenlösungen künftig vermehrt Aufmerksamkeit schenken.

Ebenfalls wichtige Elemente zur Vermeidung neuer Expositionen sind die zuverlässige Gebäuediagnostik und Analyse verdächtiger Materialien. Das Forum Asbest Schweiz (FACH) hat deshalb 2015 die Kriterien zur Aufnahme in die sogenannte «Laborliste» (Anbieter von Materialanalysen) nochmals verschärft. In Zusammenarbeit mit den Fachverbänden ASCA/VABS und Fages hat das FACH zudem Kriterien definiert, die Gebäuediagnostiker erfüllen müssen, um auf der FACH-Website als solche aufgeführt zu werden. Die Liste wird ca. ab März 2016 auf der FACH-Website publiziert werden.



Die Kampagne «Sichere Lehrzeit» setzt die «Vision 250 Leben» für Lernende um. Deren Risiko für einen Berufsunfall ist wesentlich höher als das von ausgelerten Arbeitskolleginnen und -kollegen. Die Kampagne hat zum Ziel, das Berufsunfallrisiko der Lernenden (ohne Sport) auf das Niveau der übrigen Arbeitnehmenden zu senken.

Die Lernenden sollen sich von Lehrbeginn an einprägen, dass sie Stopp sagen müssen, wenn sie unsicher sind, Angst haben oder einen Auftrag nicht verstehen. Im Verlauf ihrer Lehrzeit sollen sie auch die lebenswichtigen Regeln für ihren Beruf kennenlernen und selbstbewusst Stopp sagen, wenn eine dieser Regeln verletzt wird. Neu wurden 2015 drei Schulungsfilme zu den Themen «Die Rolle des Berufsbildners», «PSA» und «Die lebenswichtigen Regeln» erstellt. Die ersten Evaluationsergebnisse deuten auf eine sehr hohe Akzeptanz der Kampagne bei der gesamten Zielgruppe hin. Alle Instrumente werden sehr positiv bewertet und auch die Bestellzahlen bei den Arbeitsheften sind mit 33 000 Exemplaren immer noch sehr hoch. 2015 war die Suva mit dieser Kampagne zum ersten Mal an den Berufswahlmessen in Luzern und Lausanne präsent. Die guten Erfahrungen haben sie darin bestätigt, 2016 weitere Berufswahlmessen zu besuchen. Weitere Informationen zur Kampagne: [www.suva.ch/lehrzeit](http://www.suva.ch/lehrzeit)

#### Sichere Lehrzeit



## Instandhaltung



Instandhaltungsarbeiten gehören zu den risikoreichsten Tätigkeiten. Bis zu 20 Prozent aller Berufsunfälle sind gemäss einer europäischen Erhebung auf fehlende oder nicht ordnungsgemässe Instandhaltung zurückzuführen. In der Schweiz betrifft jeder fünfte Todesfall die Instandhaltung – dies ergab eine Analyse der Suva. Deshalb führt die Suva seit rund vier Jahren die Präventionskampagne «Sichere Instandhaltung».

Die Kampagne richtet sich nicht nur an das Kader und das Personal der Instandhaltung. Genauso wichtig ist das Einbeziehen von Maschinenbedienern und Kadern der Produktion, da sie Tätigkeiten wie Maschinenreinigung, Einrichten und Erstintervention ausführen.

Im Zentrum des Suva-Angebotes stehen die «Acht lebenswichtigen Regeln für die Instandhaltung». Diese werden an Veranstaltungen und Messen sowie über diverse Medienkanäle vermittelt. Gleichzeitig steht eine Schulungshilfe zur Verfügung. Rund 700 Führungs- und Fachleute absolvierten einen der regionalen Workshops, welche das letzte Jahr in der ganzen Schweiz durchgeführt wurden. Das Programm wird dieses Jahr fortgeführt. Ergänzend dazu ist es Aufgabe des Aussendienstes, die lebenswichtigen Regeln bei ihren Kontrollen zu thematisieren. Weitere Informationen zur Kampagne: [www.suva.ch/instandhaltung](http://www.suva.ch/instandhaltung).



Die Schwerpunktkampagne «Sichere Elektrizität» im Rahmen der «Vision 250 Leben» hat zum Ziel, die verhältnismässig vielen tödlichen Unfälle durch Elektrisieren zu verhindern. Die Elektrizität birgt sehr hohe Gefahren, einer von 50 Elektrounfällen endet tödlich. Die Suva verzeichnet in diesem Segment 3 bis 5 tödliche Unfälle jährlich, die Ursache ist meist das Missachten der grundlegenden Regeln im Umgang mit Elektrizität.

---

### Sichere Elektrizität

Nach der Erarbeitung der «5+5 lebenswichtigen Regeln für Elektrofachleute» und Sensibilisierungs- und Informationsmassnahmen in Elektrofachkreisen, führt das ESTI im Auftrag der Suva spezifische Kontrollen über das Einhalten der lebenswichtigen Regeln durch.

Erste Erfolge zeichnen sich ab. Die Regeln sind mehrheitlich bekannt und die Auswertung der Kontrollen zeigen, dass die Disziplin beim Einhalten der Regeln gegenüber dem Vorjahr um 8 Prozent auf insgesamt ca. 56 Prozent gestiegen ist. Trotzdem besteht bei der Instruktion und vor allem bei der konsequenten Umsetzung weiterhin grosser Nachholbedarf, besonders bei den Installationsbetrieben.

Jährlich registriert die Suva rund 1800 Forstunfälle. Mehrere davon verlaufen tödlich oder mit bleibenden Gesundheitsschäden. Mit der Kampagne «Risikoverhalten Forst» soll die Schwere der Berufsunfälle in den Forstbetrieben wesentlich vermindert und die Häufigkeit um 25 Prozent gesenkt werden.

---

### Forst

Im Jahr 2015 wurde zur Prävention von Absturzunfällen die Ausbildung für Arbeiten mit Seilsicherung gefördert. In Kursen lernten Arbeitnehmende das sichere Arbeiten auf der Leiter, auf Bäumen und im steilen Gelände. Zudem wurde mit gezielten Arbeitsplatzkontrollen das sichere Arbeiten bei der Holzernte überprüft. Schwerpunkt der Kontrollen bildete die Umsetzung der «Zehn lebenswichtigen Regeln für die Waldarbeit».

Als weiteres Ziel der Kampagne soll verhindert werden, dass Lernende häufiger verunfallen als ihre älteren Kollegen. Dazu wurden den Lernenden im ersten Lehrjahr die «Zehn lebenswichtigen Regeln für die Waldarbeit» in den überbetrieblichen Kursen instruiert. Weiter wurden die Berufsunfälle von Lernenden systematisch analysiert, dem Präventionspotenzial entsprechend abgeklärt und erforderliche Massnahmen mit den Arbeitgebern vereinbart.

## Information und Öffentlichkeitsarbeit

### Prävention am Arbeitsplatz – neuer Infofilm

Die Suva ist bekannt für die Arbeitsplatzkontrollen auf Baustellen und in Betrieben. Sie wird auch geschätzt als kompetente Partnerin bei Fragen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz. Welchen gesetzlichen Auftrag die Suva dabei hat und wie sie vorgeht, zeigt der Kurzfilm «Prävention am Arbeitsplatz». Mit Porträts von drei Sicherheitsspezialisten und mit animierten Grafiken werden die drei Bereiche Beratung und Kontrolle, Schulung sowie Kommunikation vorgestellt. So kann die Suva interessierte Personen attraktiv und einfach über ihre Präventionstätigkeit informieren.

# 1.1 Millionen

Besucher jährlich auf der Website von SuvaPro.

### Angebote im Internet

Im Internet findet sich unter [www.suva.ch/suvapro](http://www.suva.ch/suvapro) und [www.suva.ch/waswo](http://www.suva.ch/waswo) eine Fülle von Informationen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz, die auch rege genutzt werden. Auf den Webseiten von SuvaPro registrierte die Suva rund 1,1 Mio. Besucher (Vorjahr 1 Mio.) und 642 000 Downloads von Publikationen der Arbeitssicherheit (644 000). Fast alle Informationen sind auf Deutsch, Französisch und Italienisch erhältlich.

Von den Webseiten lassen sich zahlreiche Arbeitshilfen für die Arbeitssicherheit in den Betrieben herunterladen. So gibt es mehr als 170 Checklisten zur Gefahrenermittlung und Massnahmenplanung, Tools für Risikobeurteilungen und weitere Hilfen für die Betriebe.

### Kommunikationsmittel für Betriebe

Elektronische Publikationen und Printpublikationen sind effiziente Mittel für spezifische Informationen und Botschaften an die unterschiedlichen Zielgruppen in den Betrieben. Im Jahr 2015 hat die Suva zu Themen der Arbeitssicherheit zahlreiche Internetbeiträge sowie 50 neue Publikationen veröffentlicht (Vorjahr: 64). Dabei handelt es sich um

- 3 Checklisten zur Gefahrenermittlung und Massnahmenplanung in den Betrieben
- 18 Informationsschriften, Merkblätter, Schulungsunterlagen, Prospekte
- 6 Factsheets (nur als PDF erhältlich)
- 7 Kleinplakate zum Aufhängen in den Betrieben
- 7 Filme und 1 Lernprogramm

Im Mittelpunkt der Publikationstätigkeit standen die Kampagnenthemen «Lebenswichtige Regeln» und «Asbest». 2015 lieferte die Suva noch 2,7 Mio. Arbeitssicherheitspublikationen aus (Vorjahr 3,1 Mio.).

Die Arbeitsmediziner und praktizierenden Ärzte wurden mit der Publikation «SuvaMedical» über aktuelle Themen informiert:

- Schlafprobleme und Berufsunfälle
- Biomonitoring zur Beurteilung der beruflichen Metall-Exposition
- CT-Thorax-Screeningprogramm Asbest der Suva (CTTS) – Erkenntnisse und Massnahmen im Jahre 2014 (Folgeartikel)
- Neues zum Hautschutz von der Kampagne «2Hände» und SAPROS

Die Arbeitsmedizin hat zudem 2 neue oder überarbeitete Factsheets aufgeschaltet. Gegenwärtig sind auf der Website der Suva 37 Factsheets zu aktuellen Fachthemen der Arbeitsmedizin publiziert.

---

#### Publikationen Arbeitsmedizin

Die Medienberichterstattung war geprägt von der Zwischenbilanz der «Vision 250 Leben» im Sommer 2015.

Ziel der Kampagne «Vision 250 Leben» ist es, bis 2020 250 tödliche Berufsunfälle zu vermeiden und ebenso viele schwere Invaliditätsfälle zu verhindern. Im August 2015 war Halbzeit der Kampagne. An der Medienkonferenz vom 18. August interessierte vor allem, was die Suva bisher unternommen hat, um das Kampagnenziel zu erreichen, wie sich die Unfallzahlen präsentieren, die Prognosen für die nächsten fünf Jahre und mit welchen Massnahmen die Suva die Kampagne fortführen wird.

Die Botschaften der Medienkonferenz lauteten klar:

- über die Hälfte der tödlichen Berufsunfälle können durch Einhalten der lebenswichtigen Regeln vermieden werden,
- es ist noch keine signifikante Abnahme der tödlichen Berufsunfälle zu verzeichnen, aber die Vision 250 ist realisierbar,
- die lebenswichtigen Regeln müssen instruiert werden, damit sie Leben retten,
- alle Beteiligten müssen die Anstrengungen verdoppeln, um die Zahl der tödlichen Berufsunfälle zu halbieren.

Die Suva glaubt nach wie vor an die «Vision 250 Leben» und die vor fünf Jahren gesetzten Ziele und will diese erreichen.

**Die Suva wird auch in Zukunft die Ziele ihrer Präventionsarbeit beharrlich weiterverfolgen. Damit soll erreicht werden, dass die Zahlen der Berufsunfälle und Berufskrankheiten weiter abnehmen. Die Suva unterstützt die Unternehmen auch künftig mit wirkungs- und risikoorientierten Kampagnen und Präventionsangeboten – für sichere und gesunde Arbeitsplätze.**

---

#### Medienarbeit



M2  
M1

1  
0  
0  
0  
1

00100110000101

011111101111100101



.....  
1011110110

# DIGITALE PRODUKTION

Industrielle Fertigung ohne digital gesteuerte Roboter ist heute undenkbar. Alles geht schneller und einfacher. Digitale Technologie verleiht auch mehr Sicherheit – solange wir sie im Griff haben.

## Fachorganisationen

Nebst der Suva und den Durchführungsorganen des Arbeitsgesetzes beaufsichtigen spezialisierte Organisationen – sogenannte Fachorganisationen (vgl. Art. 51 VUV) – die Anwendung der Vorschriften über die Verhütung von Berufsunfällen in den Betrieben. In Anwendung von Art. 85 Abs. 3 UVG hat die EKAS die Suva ermächtigt, mit sechs solcher Fachorganisationen Verträge über die Wahrnehmung besonderer Durchführungsaufgaben auf dem Gebiet der Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten abzuschliessen. Es handelt sich dabei in der Regel um Durchführungsaufgaben, die ein spezialisiertes Fachwissen erfordern und die ein anderes Durchführungsorgan mangels personeller oder fachlicher Mittel nicht wahrnehmen kann.

Die Fachorganisationen werden unterteilt in Fachinspektorate und Beratungsstellen. Als Fachinspektorate werden Fachorganisationen bezeichnet, die in Bezug auf den betreffenden Fachbereich der Arbeitssicherheit über besondere Fachkenntnisse sowie über entsprechende personelle und sachliche Mittel verfügen und zudem wirtschaftlich unabhängig sind. Sie sind befugt, Verfügungen im Bereich der Arbeitssicherheit zu erlassen, soweit dies im Vertrag geregelt ist.

Als Beratungsstellen werden Fachorganisationen bezeichnet, die zwar über besondere Fachkenntnisse und entsprechende personelle und sachliche Mittel verfügen, dem Kriterium der wirtschaftlichen Unabhängigkeit aber nicht oder nur zum Teil genügen.

Mit folgenden Fachorganisationen bestehen Verträge:

1. electrosuisse, SEV, Verband für Elektro-, Energie- und Informationstechnik / Eidgenössisches Starkstrominspektorat (ESTI)
2. Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches, SVGW/Technisches Inspektorat des schweizerischen Gasfaches (TISG)
3. Schweizerischer Verein für Schweisstechnik, SVS/Inspektorat
4. Schweizerischer Verein für technische Inspektionen, SVTI/Kesselinspektorat
5. Stiftung «agriss», hervorgegangen aus der Schweizerischen Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft, BUL/Beratungsstelle
6. Schweizerischer Baumeisterverband/Beratungsstelle für Arbeitssicherheit (BfA)

Die Fachorganisationen sind alle sehr unterschiedlich strukturiert. Ihr Aufbau und ihre Tätigkeitsfelder sind auf die jeweiligen Spezialbereiche ausgerichtet. Die Arbeiten auf dem Gebiet der Verhütung von Berufsunfällen machen – insbesondere bei den Fachinspektoraten – oft nur einen Teil der Geschäftstätigkeit dieser Organisationen aus. Den nachfolgenden Tabellen und Kurzporträts kommt deshalb lediglich der Charakter allgemeiner Aussagen zu.

### Personelles

Die unten stehende Tabelle 15 weist die Personaleinheiten der Fachorganisationen aus (Kolonnen 1 und 2) sowie die Personaleinheiten, welche für UVG-Aufgaben tätig sind (Kolonnen 3 und 4, in einem Teil der Fälle umgerechnet aufgrund der von der EKAS bezahlten, durch Stundenrapporte ausgewiesenen finanziellen Mittel).

	Zahl der Beschäftigten		UVG-Personaleinheiten	
	2014	2015	2014	2015
electrosuisse (ESTI)	267 (82)	280 (83)	2.0	2.5
SVGW (TISG)	48	53	7.0	8.5
SVS/Inspektorat	15	15	5.0	5.0
SVTI (Kesselinspektorat)	44	47	1.0	1.0
agriss	6.5	6.5	6.5	6.5
BfA	7.5	7.5	3.5	3.5

### Allgemeines

**Vollzug**

Die nachfolgende Tabelle 16 soll vor allem Anhaltspunkte über die Grössenordnungen der Tätigkeit im Bereiche der Unfallverhütung geben. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass bei einigen Organisationen die Inspektion eines speziellen Gerätes oder einer technischen Einrichtung als «Betriebsbesuch» in die Statistik aufgenommen wird. In einem einzelnen Betrieb können oft mehrere dieser Objekte stehen. Ein «Leistungsvergleich» zwischen den einzelnen Organisationen und mit den übrigen Durchführungsorganen kann und soll auf dieser Basis nicht vorgenommen werden.

**Tabelle 16: Vollzugstätigkeiten**

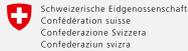
	Anzahl Betriebsbesuche		Anzahl besuchte Betriebe		Bestätigungs-schreiben		Ermahnungen Art. 62 VUV		Verfügungen Art. 64 VUV		Ausnahmebewilligungen Art. 69 VUV	
	2014	2015	2014	2015	2014	2015	2014	2015	2014	2015	2014	2015
electrosuisse	350	267	350	267	254	341	0	0	0	0	0	0
SVGW	222	217	204	193	248	218	95	135	0	1	0	0
SVS	640	938	640	938	640	938	88	422	0	0	0	0
SVTI	12 969	13 606	9 726	6 145	25 938	27 213	0	0	0	0	0	0
agriss	614	630	614	630	600	610	0	0	0	0	0	0
BfA <sup>1</sup>	31	45	31	45	0	0	0	0	0	0	0	0

<sup>1</sup> Als Beratungsstelle nicht befugt, Verfügungen nach Art. 64 VUV zu erlassen.

**Weitere Informationen zu den Vollzugstätigkeiten**

Die Hauptarbeit der Fachorganisationen besteht in der Durchführung der oben tabellarisch erfassten Vollzugstätigkeiten in den Betrieben (Ausnahme BfA). Daneben entwickeln die Fachorganisationen noch zahlreiche andere Aktivitäten zur Förderung der Arbeitssicherheit, wie das Erarbeiten von Regelwerken, die Herausgabe von Publikationen, die Durchführung von Kursen und Seminaren, allgemeine Öffentlichkeitsarbeit, die Beantwortung telefonischer Anfragen, die Erstellung von Expertisen, die Mitarbeit in diversen Gremien, Beratung von Behörden bzw. anderen Durchführungsorganen.

Alle Organisationen publizieren eigene Jahresberichte. Für weitergehende Informationen über die Aktivitäten dieser Organisationen sollten deren Jahresberichte konsultiert werden. Interessierte können diese Berichte in den Homepages der Organisationen nachschlagen oder bei den jeweils angegebenen Adressen anfordern (siehe folgende Tabelle «Liste der Adressen»).



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI  
Inspection fédérale des installations à courant fort ESTI  
Ispettorato federale degli impianti a corrente forte ESTI  
Inspektorat federal d'installaziuns a current ferm ESTI

### Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI

Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf

Tel. 044 956 12 12, Fax 044 956 12 22  
info@esti.admin.ch, www.esti.admin.ch



### Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW)

Technisches Inspektorat des Schweizerischen Gasfaches (TISG)  
Grütlistrasse 44, Postfach 2110  
8027 Zürich

Tel. 044 288 33 33, Fax 044 202 16 33  
info@svgw.ch, www.svgw.ch



### Schweizerischer Verein für Schweisstechnik (SVS)

Inspektorat SVS  
St. Alban-Rheinweg 222, 4052 Basel

Tel. 061 317 84 84, Fax 061 317 84 80  
info@svsxass.ch, www.svsxass.ch



### SVTI Schweizerischer Verein für technische Inspektionen

Kesselinspektorat  
Richtstrasse 15, Postfach,  
8304 Wallisellen

Tel. 044 877 61 11, Fax 044 877 62 11  
info@svti.ch, www.svti.ch



### agriss

Picardiestrasse 3-Stein  
5040 Schöffland

Tel. 062 739 50 70, Fax 062 739 50 30  
info@agriss.ch, www.agriss.ch



### Schweizerischer Baumeisterverband (SBV)

Beratungsstelle für Arbeitssicherheit  
im Bauhauptgewerbe (BfA)  
Weinbergstrasse 49, Postfach  
8042 Zürich

Tel. 044 258 82 31, Fax 044 258 83 21  
bfa@baumeister.ch, www.b-f-a.ch

## Liste der Adressen



**Jahresbericht 2015****Eidgenössische Koordinationskommission  
für Arbeitssicherheit EKAS**

Postfach, 6002 Luzern

Tel. 041 419 51 11

[ekas@ekas.ch](mailto:ekas@ekas.ch), [www.ekas.ch](http://www.ekas.ch)

Weitere Jahresberichte können unter der  
Telefonnummer 041 419 58 51 oder per  
Fax 041 419 59 17 angefordert werden.  
Bestellnummer: EKAS/JB15.D

Der Jahresbericht ist auch in französischer  
und italienischer Sprache erhältlich.  
Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.



